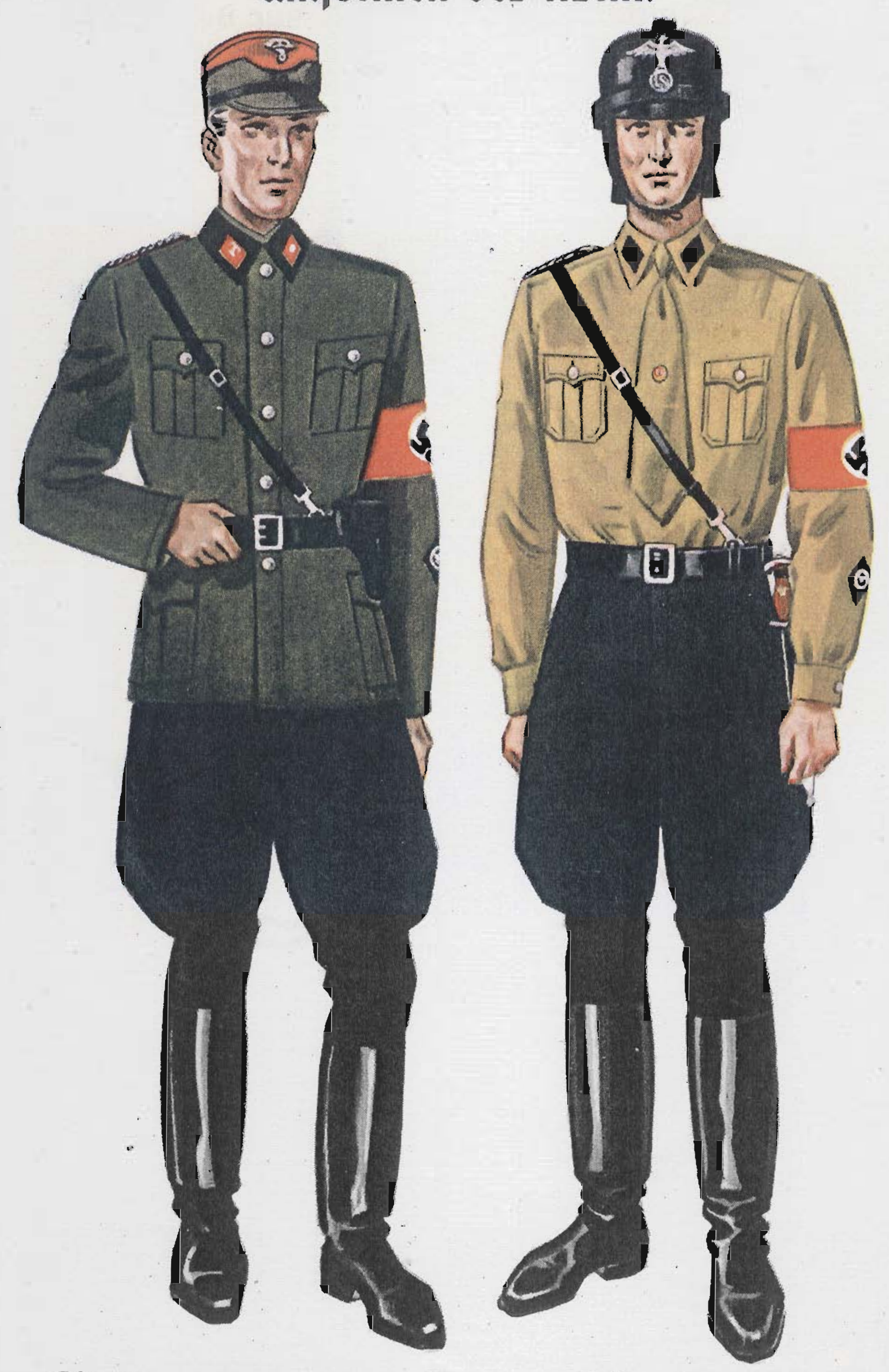
Uniformen des NSKK.

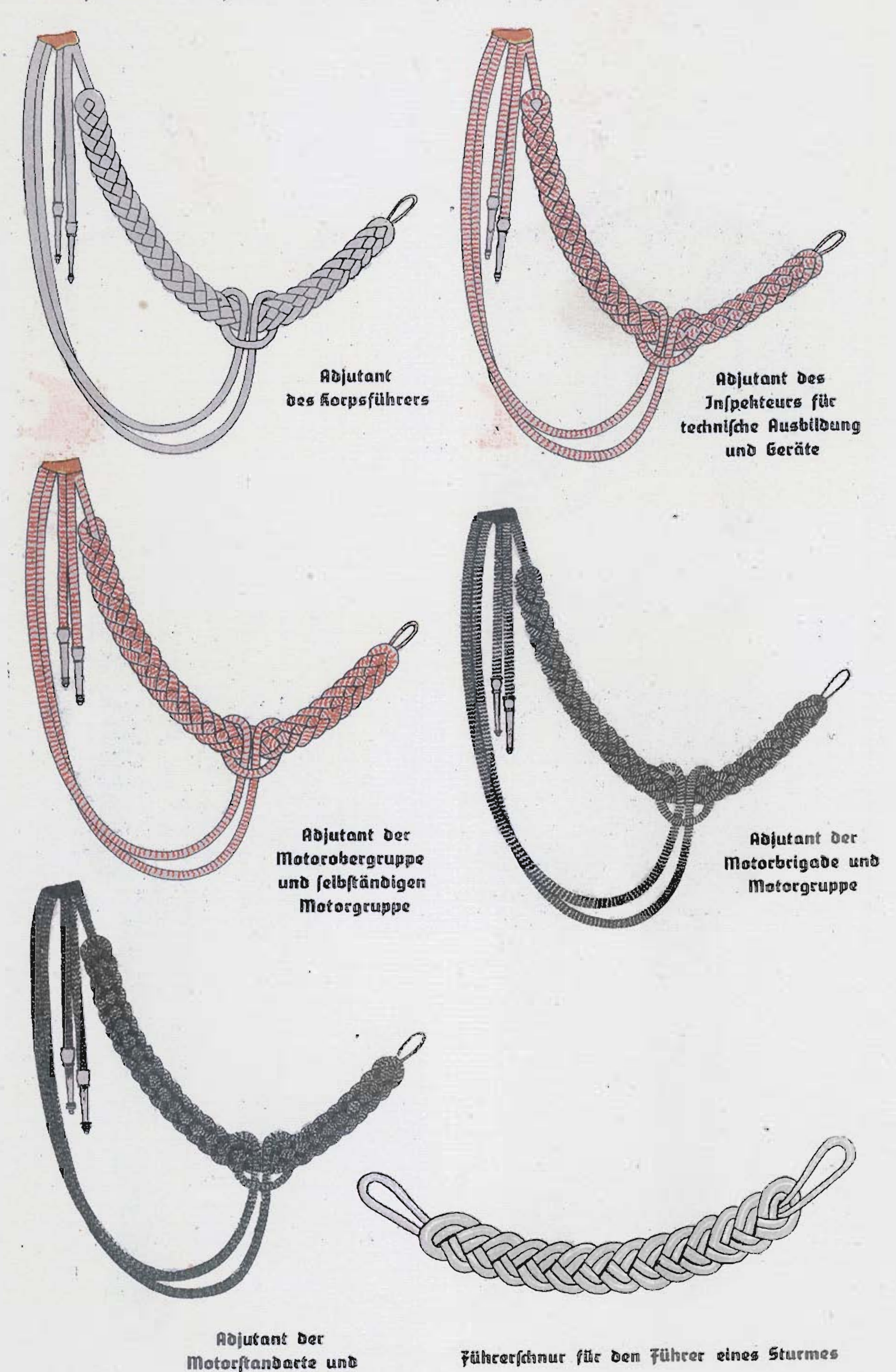


Scharführer der Technischen Führerschule im Schulanzug

NSKK.-Mann im großen Dienstanzug mit Sturzhelm

Tafel 40

Adjutantenschnüre und Führerschnur des NSKK.



Uniformen der Kraftbootstandarte des NSKK.



Sturmführer im Stab der Staff. I
der Kraftbootstandarte 1
im großen Dienstanzug

Scharführer im Sturm 1
der Kraftbootstandarte 1
im großen Dienstanzug mit Mantel

Tafel 42

Sonderdienstrangabzeichen des NSKK.








Sanitäts-
Standartenführer
Arzt

Sanitäts-
Staffelführer
Zahnarzt

Sanitäts-
Staffelführer
Dentist

Sanitäts-
Standartenführer
Apotheker

Achselstücke



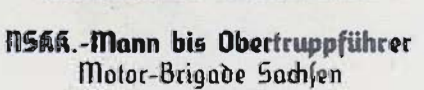


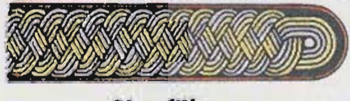


NSKK.-Mann bis Obertruppführer
Motor-Brigade Sachsen

Sturmführer bis Sturmhauptführer

Staffelführer bis Standartenführer







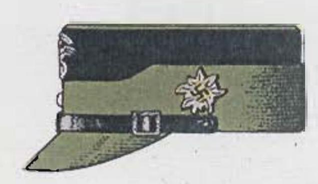


Oberführer

Brigadeführer bis Obergruppenführer

Korpsführer

Dienstmützen



NSKK.-Mann bis
einschl. Obertruppführer
Motor-Brigade Hochland

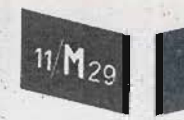


Feldmütze



Sturmführer im Stabe
der Korpsführung

Dienſtrangabzeichen des NSKK.



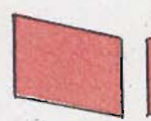
NSKK.-Mann
Sturm 11
der Motor-Standarte 29



Sturmmann
Sturm 1
der ſelbſtändig. Staffel X



Rottenführer
Sturm 19 der Mot.-Standarte 53.



Scharführer
im Stab
der Korpsführung





Oberſcharführer
im Stabe der
Motorobergruppe Oſt



Truppführer
im Stab der Motor-Brigade Kurpfalz-Saar

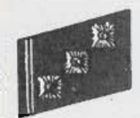


Obertruppführer
im Stab der ſelbſtändigen Staffel M I



Sturmführer
Führer des Sturmes
9/M86 oder im Sturm





Oberſturmführer
Führer
des Lehrſturmes L/M86



Sturmhauptführer
im Stab
der Standarte 51



Staffelführer
Führer der ſelbſtändigen
Staffel VIII oder im Stab



Oberſtaffelführer
Führer der Staffel III
der Motor-Standarte 86





Standartenführer
Führer der Motor-Standarte 85 oder im Stab



Oberführer
im Stab der Motor-Brigade Franken



Brigadeführer
im Stab d. Motor-Brigade
Hanſa oder Führer d. Brig.



Gruppenführer
Führer der
Motor-Brigade Hochland



Obergruppenführer
im Stab
der Korpsführung





Korpsführer

Kommandoflaggen des NSKK.



Korpsführer



Korpsführung
Chefstabsführer



Inspekteur f. techn.
Ausbildung u. Geräte
Inspekteur der Motor-
sportschulen des NSKK.



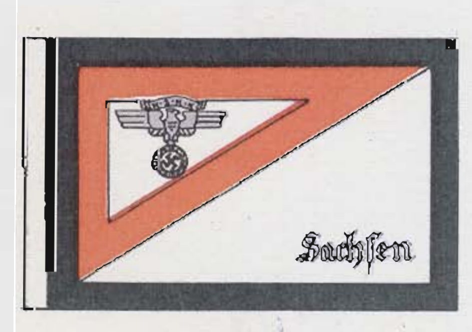
Reichsführerschule



Motor-Obergruppe



Motor-Gruppe



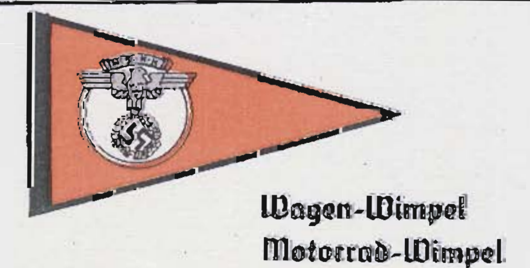
Motor-Brigade



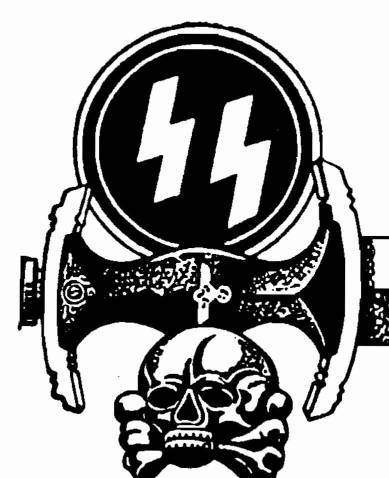
Motor-Standarte



Motor-Staffel



Wagen-Wimpel
Motorrad-Wimpel



Die Schutzstaffeln der NSDAP.

Führung:

Die Schutzstaffel — SS. —, eine selbständige Gliederung der Partei, wird vom Reichsführer SS. geführt.

Aufgaben:

Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS. ist es, **für den Schutz des Führers zu sorgen.**

Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS. dahin erweitert worden, **das Reich im Innern zu sichern.**

Mitgliedsauslese:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gleichartige, festgefügte und weltanschaulich zusammen verschworene Kampftruppe geschaffen, deren Kämpfer aus bestem arischem Menschentum ausgesucht werden.

Die Erkenntnis vom Werte des Blutes und Bodens ist richtungweisend für die Auslese in der Schutzstaffel. Jeder Staffelmann muß vom Sinn und Wesen der nationalsozialistischen Bewegung tief durchdrungen sein. Er wird weltanschaulich und körperlich vorbildlich ausgebildet, damit er einzeln und im Verband im entschlossenen Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung erfolgreich eingesetzt werden kann.

Nur die blutsmäßig besten Deutschen sind für diesen Kampfeinsatz tauglich. Deshalb ist es notwendig, daß in den Reihen der Schutzstaffel unaufhörlich Auslese gehalten wird, erst grob, dann immer feiner.

Diese beschränkt sich aber nicht nur auf die Männer, denn ihr Zweck ist die Erhaltung einer artreinen **Sippe.** Darum wird von jedem Schutzstaffelmann gefordert, daß er nur die ihm arteigene Frau heiratet. Von Jahr zu Jahr werden die Ansprüche gesteigert, die an die Reinerhaltung der Schutzstaffel gestellt werden.

Treue, Ehre, Gehorsam und Tapferkeit bestimmen das Handeln des Staffelmannes. Seine Waffe trägt die vom Führer verliehene Inschrift: „Meine Ehre heißt Treue!“ Beide Tugenden sind unlöslich miteinander verbunden. Wer hiergegen verstößt, ist unwürdig geworden, der Schutzstaffel anzugehören.

Der Gehorsam wird bedingungslos gefordert. Er entspringt der Überzeugung, daß die nationalsozialistische Weltanschauung herrschen muß. Wer sie besitzt und leidenschaftlich vertritt, unterwirft sich freiwillig dem Zwang zum Gehorsam. Deshalb ist der Schutzstaffelmann bereit, jeden Befehl, der vom Führer kommt oder von einem seiner Vorgesetzten gegeben wird, blindlings auszuführen, selbst wenn er von ihm die größten Opfer fordert.

Die Tapferkeit gilt dem Staffelmann als die höchste Mannestugend im Kampf für seine Weltanschauung.

Er bekämpft offen und schonungslos die gefährlichsten Feinde des Staates: Juden, Freimaurer, Jesuiten und politische Geistlichkeit.

Aber er wirbt und überzeugt auch durch sein Vorbild die Schwachen und Wankelmütigen, die sich noch nicht zur nationalsozialistischen Weltanschauung haben durchringen können.

Wer so wie der Staffelmann für höchste Ideale kämpft, muß außerordentliche Leistungen an Geist und Körper vollbringen können. Es gibt keine Sportart, die in der Schutzstaffel nicht betrieben wird. Wo der Staffelmann in der Öffentlichkeit zum Wettkampf auftritt, ist er sich bewußt, daß er sein Bestes und Letztes hergeben muß für die Ehre seiner Schutzstaffel.

Eines seiner hervorragendsten Werbemittel ist die Zeitschrift „Das Schwarze Korps". Sie erscheint jeden Mittwoch. Jeder SS.-Mann ist verpflichtet, dieses Kampf- und Werbeblatt der Schutzstaffel zu lesen und sich dafür einzusetzen, daß es im ganzen deutschen Volke Verbreitung findet.

Gliederung und Aufgabenbereiche:

Aus der Vielseitigkeit der Aufgaben der Schutzstaffel ergibt sich ihre Gliederung.

Dem Reichsführer SS. unmittelbar unterstellte Führer sind:

Der Chef des Persönlichen Stabes, der Chef der Personalkanzlei, der Chef des SS.-Gerichts, der Verwaltungschef-SS., der Reichsarzt-SS., der Chef des Amtes für Bevölkerungspolitik und Erbgesundheitslehre, die Chefs der drei Hauptämter.

Das SS.-Hauptamt

als oberste Befehlsstelle des Reichsführers SS. ist dazu bestimmt, die drei Schutzstaffelteile: Allgemeine SS., Verfügungstruppe SS. und SS.-Totenkopfverbände für die ihnen zufallenden Aufgaben zu formen, auszubilden und einzusetzen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung der aufgeführten Ämter.

Diesen fallen folgende Aufgaben zu:

Zentralkanzlei:

Der Chef der Zentralkanzlei leitet mit seinem Gehilfenstab die Befehlsstelle des Chefs des SS.-Hauptamtes. Ihm obliegt Auszeichnung und Sichtung des gesamten Posteinlaufes. Über alle wichtigen Vorgänge hält er dem Chef des SS.-Hauptamtes unmittelbaren Vortrag. Er führt Entscheidungen herbei und nimmt Bearbeitungsanweisungen und Anordnungen des Chefs des SS.-Hauptamtes entgegen. Er sorgt für das Zusammenwirken aller dem Chef des SS.-Hauptamtes unterstellten Dienststellen. Die gesamte Geschäftsführung innerhalb des SS.-Hauptamtes wird von ihm überwacht und geprüft.

I. Führungsamt (I):

Das Führungsamt bearbeitet sämtliche Angelegenheiten, die sich auf Ausbildung und Organisation der drei Schutzstaffelteile erstrecken.

II. Personalamt (II):

Der Chef des Personalamtes gehört als Chef der Personalkanzlei zum persönlichen Stab des Reichsführers SS. Der Personalkanzlei sind die drei Personalämter des SS.-Hauptamtes, des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes und SD.-Hauptamtes unterstellt. Die Personalkanzlei ist zuständig für die Bearbeitung von sämtlichen Personalangelegenheiten für SS.-Führer und für mit Führerstellen beauftragte Unterführer der gesamten Schutzstaffel.

In das Aufgabengebiet der Personalkanzlei fällt ferner die Einberufung zu Führer-Anwärter-Lehrgängen und die Betreuung der aus den SS.-Führerschulen entlassenen Standarten-Oberjunker.

III. Verwaltungsamt (IV):

Der Chef des Verwaltungsamtes ist gleichzeitig Verwaltungschef der SS. (im persönlichen Stab des Reichsführers SS.).
Er ist Sachbearbeiter für alle Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten der drei Hauptämter.
Als alleiniger Beauftragter des Reichsführers SS. führt er auch Verhandlungen in diesen Angelegenheiten mit allen Dienststellen außerhalb der Schutzstaffel.
Er ist alleiniger Bevollmächtigter des Reichsschatzmeisters für die gesamte Schutzstaffel.
Zur Stärkung der Mittel für Ausbau und Dienstbetrieb der Schutzstaffel ist im Verwaltungsamt eine Einrichtung geschaffen, in der der Schutzstaffel nicht angehörende Arier als **„Fördernde Mitglieder“** geführt werden, wenn sie sich verpflichten, einen freiwilligen, selbst festgesetzten Betrag monatlich fortlaufend zu zahlen.

IV. Sanitätsamt (V):

Der Chef des SS.-Sanitätsamtes bearbeitet alle das Sanitätswesen der Schutzstaffel betreffenden Gebiete. In seiner Eigenschaft als „Reichsarzt der SS.“ ist er zugleich dem Reichsführer SS. für das gesamte Sanitätswesen der Schutzstaffel verantwortlich.

V. Ergänzungsamt (VI):

Das Ergänzungsamt bearbeitet sämtliche Neuaufnahmen von Unterführern und Männern sowie Wiederaufnahmen,. Einstellungen, Überweisungen, Versetzungen, Kommandierungen und Entlassungen. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die karteimäßige Erfassung und Nachweisung der Personalien sämtlicher SS.-Angehöriger und die Errechnung und Aufstellung der Gesamtstärke der Schutzstaffel.

VI. Amt für Sicherungsaufgaben (VII):

Das Amt für Sicherheitsaufgaben bearbeitet alle Maßnahmen, die für den Einsatz der SS. bei Veranstaltungen der NSDAP. in Frage kommen. Außerdem liegt ihm die Zusammenarbeit mit dem Reichskriegsministerium in allen Fragen der Wehrpflicht von SS.-Angehörigen ob.

VII. Archivamt (VIII):

Sammlung von Urkunden, Berichten, Trophäen, Bildern usw., die als Unterlagen für die spätere Geschichtsschreibung der SS. in Betracht kommen.

VIII. Beschaffungsamt (IX):

Das Aufgabengebiet des Amtes umfaßt die Beschaffung der Ausrüstung der Gesamt-SS.

IX. Amt für Leibesübungen (X):

Im Amt für Leibesübungen werden alle Maßnahmen zu sportlicher Betätigung der SS. in sämtlichen Sportarten vorbereitet und durchgeführt und die sportliche Ausbildung der SS. überwacht.

X. Amt für Nachrichtenverbindungen (XI):
Von diesem Amt werden die Angelegenheiten des gesamten Nachrichtenwesens der SS. bearbeitet.

XI. Versorgungs- und Fürsorgeamt SS. (XII):
Dieses Amt bearbeitet alle Fürsorgeangelegenheiten der SS. in enger Verbindung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen (Arbeitsämter usw.) sowie alle mit der Adolf-Hitler-Freiplatzspende zusammenhängenden Angelegenheiten.

Von den drei Schutzstaffelteilen sind die **SS.-Verfügungstruppe** und die **SS.-Totenkopfverbände** mit leichten und schweren Infanteriewaffen, die Allgemeine SS. nur mit Dolch ausgestattet.
(Gliederung der SS.-Verfügungstruppe siehe Zeichnung)
(Gliederung der SS.-Totenkopfverbände siehe Zeichnung)
(Gliederung der Allgemeinen SS. siehe Zeichnung)
Die beiden SS.-Führerschulen (siehe Zeichnung) sind dazu bestimmt, den SS.-Führernachwuchs heranzubilden.
Auf den Reiterschulen werden SS.-Reiter und -Fahrer in ihrer Reit- und Fahrausbildung vervollkommnet.
Die Motorschule bildet die Angehörigen der SS.-Motorstandarten und Kraftfahrkolonnen zu vorbildlichen Kraftfahrern und Lehrern heran.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuS.)

verschafft der Schutzstaffel als einer nach nordisch-rassischen Gesichtspunkten ausgelesenen Sippengemeinschaft das Rüstzeug, das sie befähigt, in artgemäßer Lebensführung den Gedanken von Blut und Boden bei sich als Vorbild für das ganze deutsche Volk zu verwirklichen.

Das RuS. ist in folgende sechs Ämter gegliedert:

I. Organisations- und Verwaltungsamt:
Es schafft die organisatorische, personelle und materielle Grundlage der übrigen Ämter, um deren Arbeit zu ermöglichen.

II. Rassenamt:
Dieses Amt hat die Aufgabe, zu beweisen und auszuwerten, daß das Blut allein Geschichte, Gesittung, Recht und Wirtschaft bestimmt.

III. Schulungsamt:
Der Zweck des Schulungsamtes ist die weltanschauliche Erziehung der SS. Das Ziel ist, jeden SS.-Mann auf den **Totalitätsstandpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung** zu bringen und damit einen geschlossenen weltanschaulichen Block im Volke zu schaffen.

IV. Sippenamt:

Dem Sippenamt obliegt die rassische, abstammungsmäßige und erbgesundheitliche Überprüfung der in der SS. bereits befindlichen SS.-Männer, Unterführer und Führer sowie der in die SS. neu Aufzunehmenden.

Die Überprüfung und Auslese erfolgt nach den Richtlinien des Reichsführers SS., nach seinem Grundsatz, daß die SS. eine Auslese besten deutschen nordisch bestimmten Blutes sein soll; durch den Ausbau der SS. zum Sippenverband und durch die Festlegung der besten Blutslinien im Sippenbuch soll für künftige Generationen dieses wertvolle Blutserbe dem deutschen Volke erhalten bleiben und vermehrt werden.

V. Siedlungsamt:

Es verwirklicht den Gedanken von Blut und Boden durch Seßhaftmachung wertvoller SS.-Familien in Verbindung mit Neuschaffung deutschen Bauerntums und der Heimstättensiedlung.

VI. Amt für Archiv- und Zeitungswesen:

Es ist ihm die Aufgabe gestellt, das Schrifttum, die Tagespresse und Bildmaterial den Ämtern zur Bearbeitung und Verwertung näher zu bringen. Darüber hinaus soll das Amt die SS.-Haltung in den das Rasse- und Siedlungshauptamt berührenden Fragen über den Rahmen der SS. hinaustragen und die allgemeine Presse, den Rundfunk, Film und Ausstellungen, soweit notwendig, in unserem Sinne beeinflussen.

VII. Amt für Bevölkerungspolitik:

Es bearbeitet alle Fragen der Bevölkerungspolitik innerhalb der SS. Vom Reichsführer SS. ist es als erbgesundheitliche Oberbegutachtungsstelle eingesetzt.

In Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege an den staatlichen Gesundheitsämtern) wertet es wissenschaftlich die erbbiologischen Bestandaufnahmen der Schutzstaffel aus.

Alle SS.-Ärzte werden von ihm auf dem Gebiet der Erblehre, Erbgesundheitspflege und Eheberatung in kurzfristigen Lehrgängen geschult.

Das SD.-Hauptamt

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. ist die politische Nachrichtenstelle von Bewegung und Staat.

Dieses Hauptamt überwacht und beurteilt das gesamte politische Geschehen. Es übermittelt so schnell als möglich die Auswertungen der jeweiligen politischen Lage der Führung von Bewegung und Staat als Unterlagen für ihre Entschließungen.

Diesen Aufgaben entspricht der Aufbau des Sicherheitsdienstes. Die Führung bedient sich dreier Ämter. Die untersten Dienststellen des

Sicherheitsdienstes sind Außenstellen, die für den Bezirk einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde bzw. eines Kreises der NSDAP. tätig sind.

SS.-Gericht

Das SS.-Gericht führt im Auftrage des Reichsführers SS. Untersuchungen in Disziplinar-, Beschwerde- und Ehrenangelegenheiten. Es beurteilt alle Fälle unter Berücksichtigung der vom Reichsführer SS. erlassenen Vorschriften, Befehle und Anordnungen ausschließlich nach nationalsozialistisch weltanschaulichen und soldatischen Grundsätzen.

Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen

Im Rahmen der dem Reichsführer SS. vom Führer gestellten Aufgaben sind alle SS.-Führer vom Reichsführer SS. angehalten, bei Zusammenwirken mit den Hoheitsträgern der Partei Einvernehmen herzustellen und dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Autorität gewahrt wird.

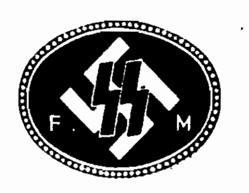
Zusammenarbeit der SS. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Fördernde Mitglieder der SS. (FM.)

Der Dienst bei der Schutzstaffel, der vornehmlich bei den Führerversammlungen außerordentliche Anforderungen stellt, ist wirtschaftlich aus dem Grund ungleich schwerer, weil die einzelnen Verbände der Schutzstaffel räumlich weiter auseinandergezogen sind als die Verbände der SA. Dies bedingt ungleich höhere Transportkosten zur Ausübung des Dienstes.

Der Führer hat deshalb der Schutzstaffel die Errichtung der FM.-Organisation gestattet. Die Fördernden Mitglieder, die nicht Parteigenossen sein brauchen, zahlen monatlich bestimmte Beträge. Zum Inkasso dieser Beträge sind nur die Dienststellen der SS. ermächtigt, die vom RFS. (Verwaltungsamt SS.) hierzu beauftragt sind. Die FM.-Organisation ist für den Bestand der Schutzstaffel von größter Bedeutung und darf in ihrer Arbeit durch keine andere Dienststelle gestört werden.





Der Reichsführer SS

Gliederung in Hauptämter und Ämter

Der Reichsführer SS

Chef d. persönl. Stabes RF. SS
Personalkanzlei
Chef des SS Gerichts
Verwaltungs-Chef SS
Reichs-Arzt SS
Amt für Bevölkerungspolitik

SS-Hauptamt
Der Chef d SS Hpt.-Amtes

Führer der Totenkopf-Verbände u. Insp. KL.
Adjutantur
Inspekteur d. Verf.-Truppe u. d. Führer-Schul.
Inspekteur der Grenz- u. Wacheinheiten
Stabs-kommandant
Standort-führer Berlin

Sicherheitsdienst Hauptamt
Der Chef d. SD.-Hpt.-Amtes
Stabsführer

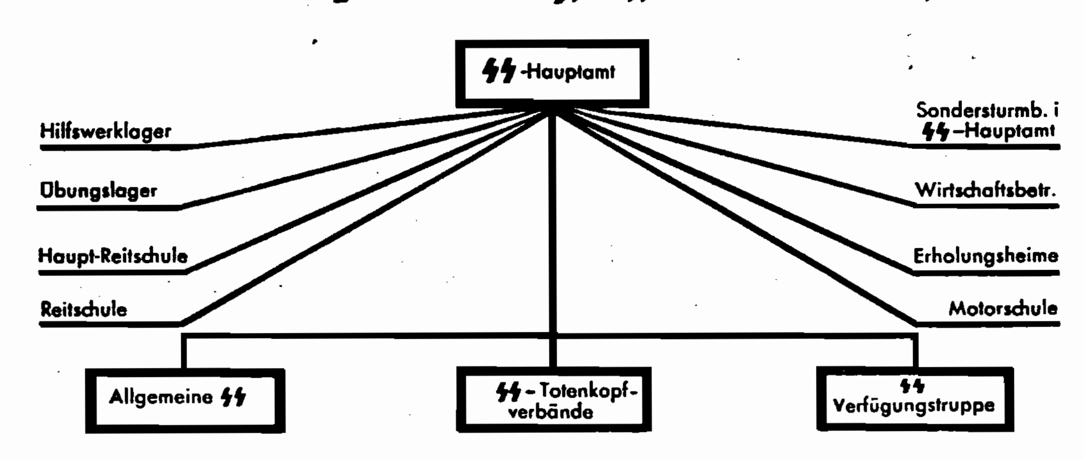
Rasse- u. Siedlungs-Hauptamt
D. Chef d. RuS.-Hpt.-Amtes
Adjutant
Stabsführer

Führungs-amt I
Personal-amt II
Verwaltgs.-amt IV
Sanitäts-amt V
Ergänzgs.-amt VI
Amt für Sicherheits-Aufgaben VII
Archiv-amt VIII
Be-schaffungs-amt IX
Amt für Leibes-übungen X
Amt f. Nachrichtenver-bindungen XI

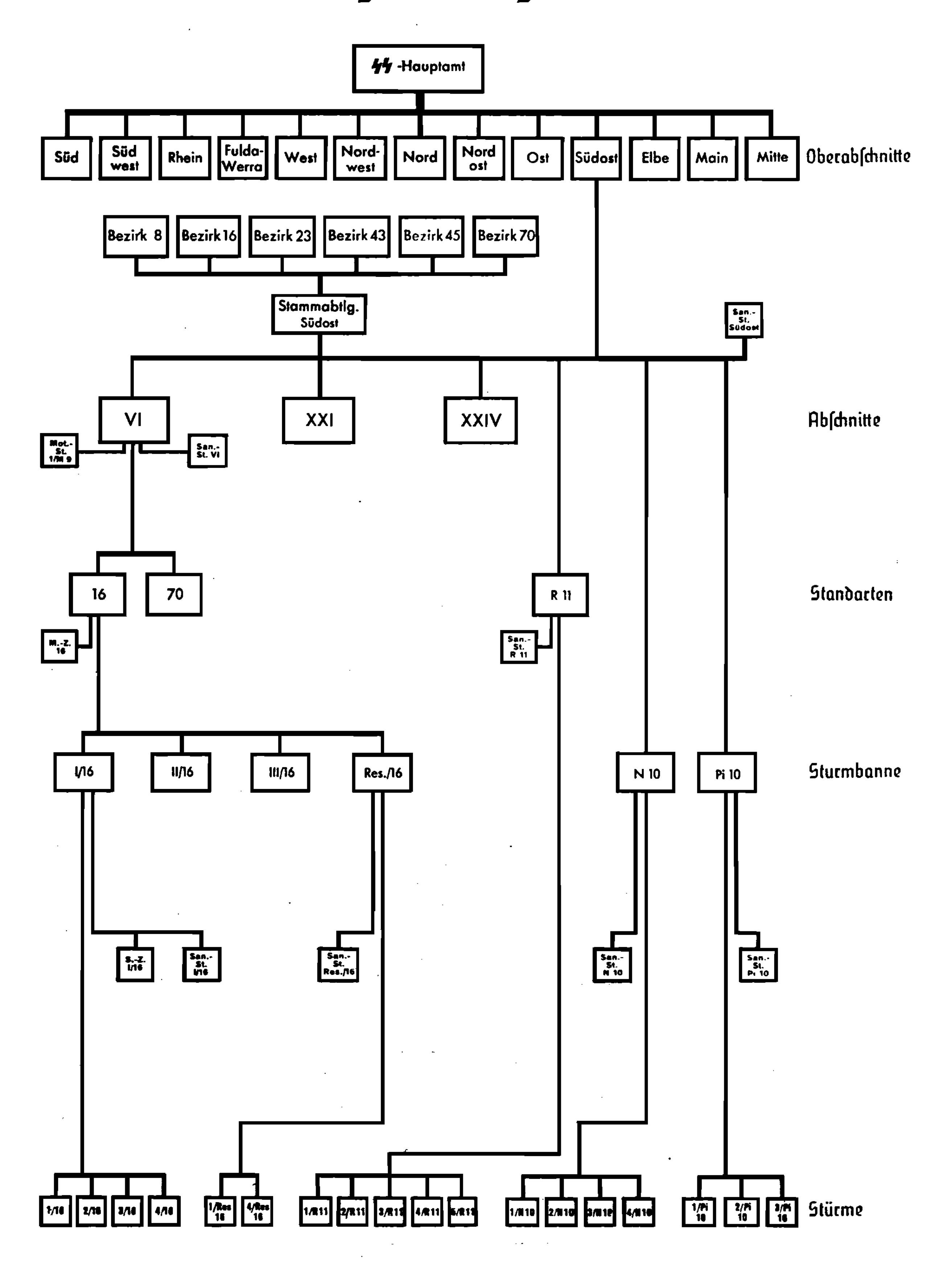
Zentralkanzlei Z

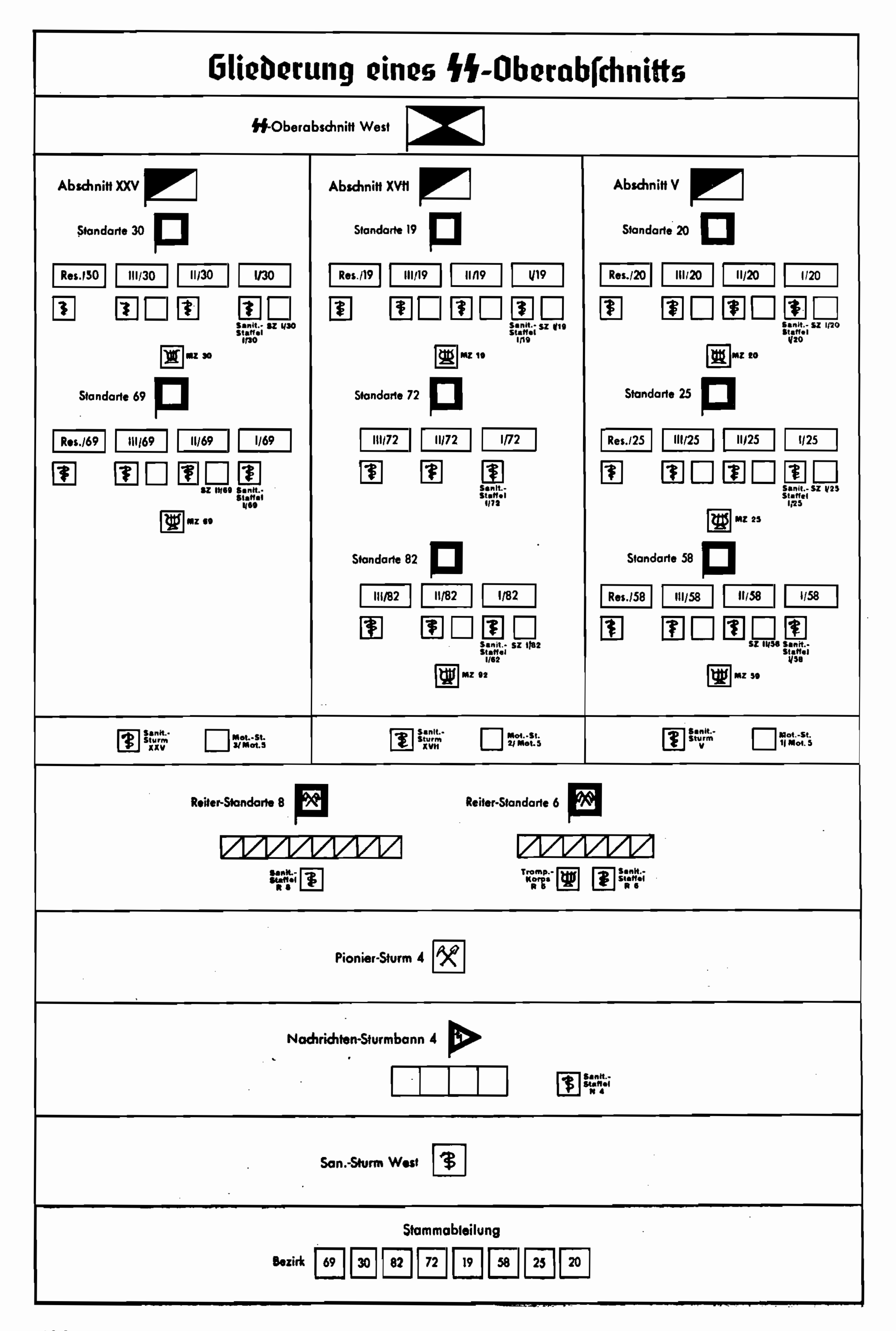
Organisations- u. Verwaltungs-Amt
Rassenamt
Schulungsamt
Sippenamt
Siedlungsamt
Amt für Archiv- u. Zeitungswesen

Gliederung der Schutzstaffeln der NSDAP.



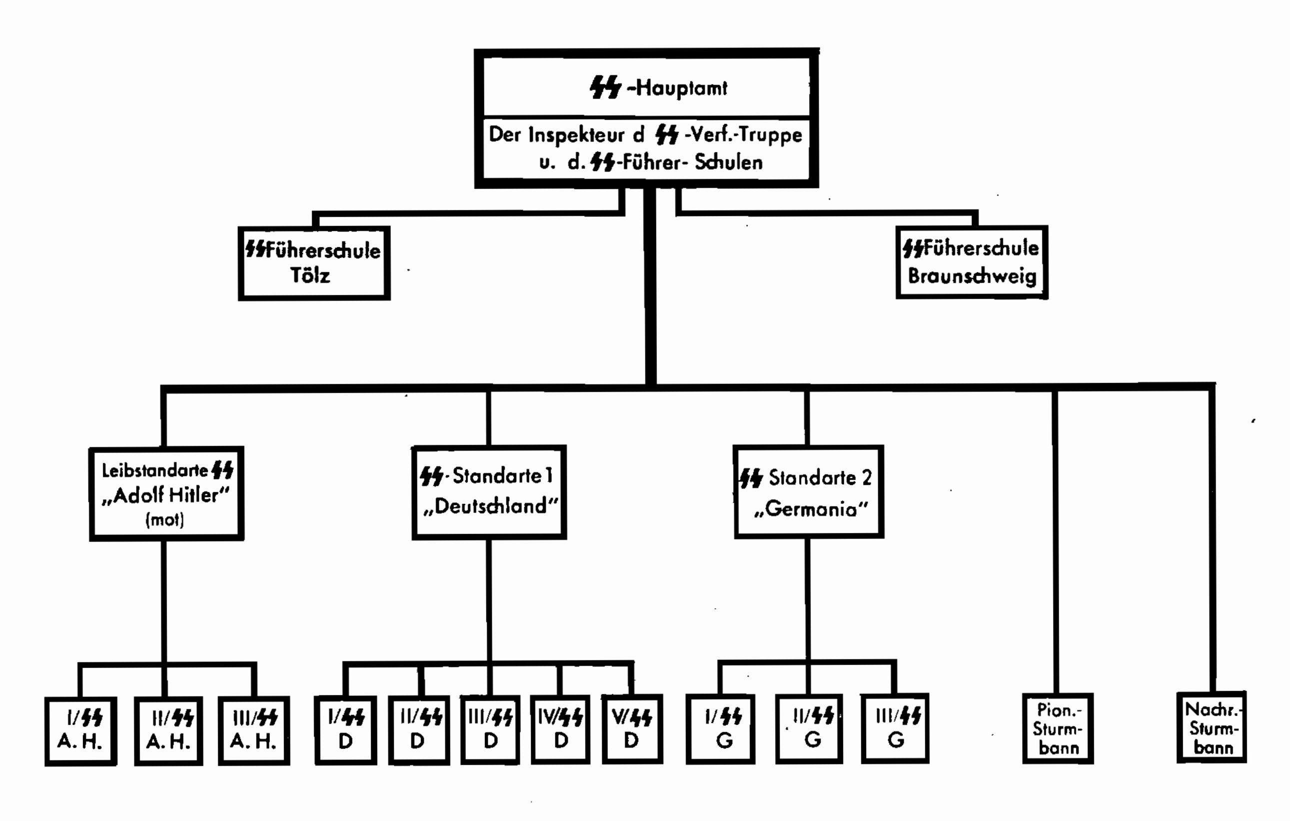
Gliederung der Allgemeinen SS



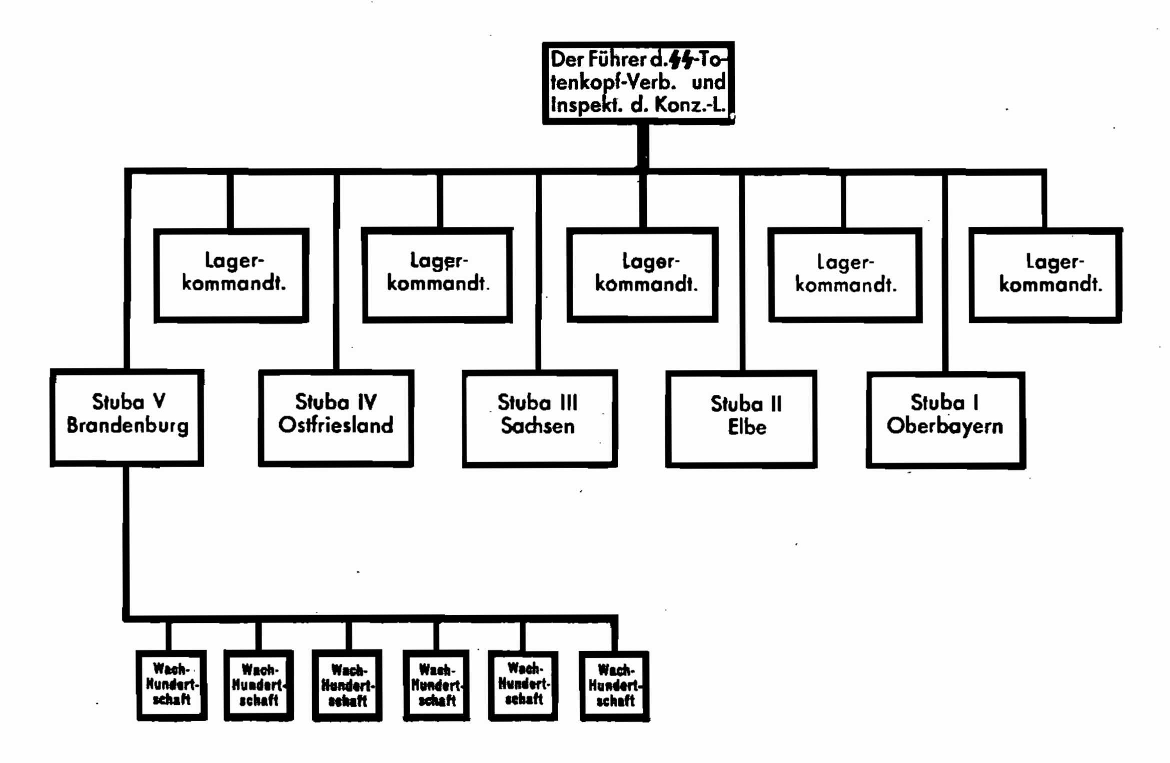


Gliederung eines SS-Oberabschnitts
SS-Oberabschnitt West
Abschnitt XXV
Standarte 30
Res./30
III/30
II/30
I/30
Sanit.-Staffel I/30
SZ I/30
MZ 30
Standarte 69
Res./69
III/69
II/69
I/69
SZ III/69
Sanit.-Staffel I/69
MZ 69
Abschnitt XVII
Standarte 19
Res./19
III/19
II/19
I/19
Sanit.-Staffel I/19
SZ I/19
MZ 19
Standarte 72
III/72
II/72
I/72
Sanit.-Staffel I/72
Standarte 82
III/82
II/82
I/82
Sanit.-Staffel I/82
SZ I/82
MZ 82
Abschnitt V
Standarte 20
Res./20
III/20
II/20
I/20
Sanit.-Staffel I/20
SZ I/20
MZ 20
Standarte 25
Res./25
III/25
II/25
I/25
Sanit.-Staffel I/25
SZ I/25
MZ 25
Standarte 58
Res./58
III/58
II/58
I/58
SZ III/58
Sanit.-Staffel I/58
MZ 58
Sanit.-Sturm XXV
Mot.-St. 3/Mot.5
Sanit.-Sturm XVII
Mot.-St. 2/Mot.5
Sanit.-Sturm V
Mot.-St. 1/Mot.5
Reiter-Standarte 8
Sanit.-Staffel R 8
Reiter-Standarte 6
Tromp.-Korps R 6
Sanit.-Staffel R 6
Pionier-Sturm 4
Nachrichten-Sturmbann 4
Sanit.-Staffel N 4
San.-Sturm West
Stammabteilung
Bezirk
69
30
82
72
19
58
25
20

Gliederung der SS-Verfügungstruppe



Gliederung der SS-Totenkopfverbände



Führerkorps der Schutzstaffel

Das Führerkorps wird eingeteilt in:

1. Aktive SS.-Führer.

2. Zugeteilte Führer bei den Stäben des Reichsführers SS., den drei Hauptämtern, den Oberabschnitten und den Abschnitten.

3. Führer in der Stammabteilung.

4. Führer z. V.

Die Bezeichnungen Ehren- und Rangführer zur besonderen Verwendung fallen fort, da den Ehrentitel „SS.-Mann" jeder vollberechtigte Angehörige der Schutzstaffel vom SS.-Mann bis zum Reichsführer SS. führt.

Zu 1.: Aktive SS.-Führer

Aktive SS.-Führer sind alle Führer, die sich in einer planmäßigen Dienststelle der Allgemeinen SS., der Verfügungstruppe, der Totenkopfverbände, des SD.- und des R.u.S.-Hauptamtes befinden, sowie alle Obergruppen- und Gruppenführer, ungeachtet ob sie planmäßige Dienststellen einnehmen oder nicht.

Zu 2.: Zugeteilte Führer bei den Stäben

Den Stäben werden Führer zugeteilt, die sich in höheren Staats- und Parteistellen befinden und daher am aktiven Dienst nicht teilnehmen können. Ferner die Führer, die durch ihren Beruf nicht mehr in der Lage sind, in der Schutzstaffel aktiven Dienst zu versehen.

Zu 3.: Führer in der Stammabteilung

Zur Stammabteilung gehören alle Führer, die nicht unter Ziffer 1 und 2 erfaßt sind, in keiner Dienststellung Verwendung finden, auf Grund ihres Alters oder durch gesundheitliche Behinderung aus dem aktiven Dienst aller Zweige der Schutzstaffel ausscheiden müssen.

Zu 4.: Führer zur Verfügung

Führer, die zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Erlaubnis, die Uniform bei besonderen Gelegenheiten zu tragen.

Zur Verfügung gestellt werden Führer, die

1. die Reichsführung SS. nicht mehr für geeignet hält, einen Dienst in der Schutzstaffel zu versehen, da sie strafweise ihrer Dienststellung enthoben sind,
2. für die Versetzung zur Stammabteilung zu geringe Verdienste um die Schutzstaffel aufzuweisen haben,
3. für die Stammabteilung noch zu jung an Lebensjahren sind.

Ein Führer kann nur für die Dauer bis zu 2 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist ist durch den zuständigen Oberabschnitt auf Grund einer erneuten Beurteilung des Betreffenden der Antrag zu stellen, den Führer zu reaktivieren oder zur Stammabteilung zu versetzen.

Kommt der Führer für eine Verwendung nicht in Frage, so wird er aus der SS. entlassen.

Beförderungen und Ernennungen

I. Beförderungen:

1. Die Beförderung zum SS.-Gruppenführer und SS.-Obergruppenführer nimmt der Führer nach Vorschlag durch den Reichsführer SS. vor.

2. Beförderungen vom SS.-Untersturmführer bis SS.-Brigadeführer einschließlich erfolgen durch den Reichsführer SS. nach Bearbeitung durch die Personalkanzlei.

3. Die Chefs der drei Hauptämter befördern in Vertretung des RFSS. bis zum SS.-Hauptsturmführer.

4. Die Beförderung zum SS.-Hauptscharführer erfolgt durch den Oberabschnittführer.

5. Die Beförderung zum SS.-Oberscharführer erfolgt durch den Abschnittführer.

6. Die Beförderung zum SS.-Unterscharführer und SS.-Scharführer spricht der Standartenführer aus.

7. Die Ernennung zum SS.-Sturmmann und SS.-Rottenführer erfolgt durch den zuständigen Führer der Standarte.

8. SS.-Mann wird der Bewerber nach Ableistung seiner Arbeits- und Heeresdienstpflicht jeweils am 9. November jeden Jahres unter Verleihung des SS.-Dolches.

Eine Beförderung erfolgt im allgemeinen durch Vorschlag. Der Beförderungsvorschlag wird eingereicht durch den nächsten Vorgesetzten des zur Beförderung Vorgesehenen. (Der Führer des Sturmes wird durch den Führer des Sturmbannes, dieser durch den Führer der Standarte, dieser wiederum durch den Führer des Abschnittes usw. vorgeschlagen.)

Der Beförderungsvorschlag wird unter Beilage der nötigen Unterlagen dem SS.-Hauptamt-Personalamt zugeleitet.

Im SS.-Personalamt bzw. in der Personalkanzlei RFSS. werden diese Vorschläge nach gegebenen Richtlinien bearbeitet und dann zu bestimmten Terminen dem Reichsführer SS. bzw. den Chefs der Hauptämter zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt.

Hauptbeförderungstermine sind: der 30. Januar, der 20. April, der Reichsparteitag und der 9. November.

Die ausgesprochenen Beförderungen werden durch das SS.-Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Der Beförderte erhält außerdem ein durch den Reichsführer SS. bzw. die Chefs der SS.-Hauptämter ausgefertigtes Patent, vom Untersturmführer aufwärts.

Die Beförderung von Verwaltungsführern und Ärzten erfolgt nach denselben Richtlinien, jedoch ist dazu die Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen, und zwar des Verwaltungschefs der SS. und des Reichsarztes SS. im Hinblick auf die fachliche Eignung nötig. Vorlage erfolgt durch das SS.-Personalamt.

II. **Ernennungen** (Stellenbesetzung)

Die Besetzung von Führerstellen in den Einheiten der SS. erfolgt vom Führer eines Sturmbannes aufwärts durch persönliche Verfügung des Reichsführers SS.

Die Bestätigung in der Dienststellung erfolgt durch das SS.-Personalamt.

Verwaltungsführer und Ärzte werden nach Prüfung auf fachliche Eignung durch den Verwaltungschef der SS. bzw. den Reichsarzt SS. ebenfalls nach Verfügung der RFSS. durch das SS.-Personalamt bestätigt.

Anzugsordnung der SS.

Tafeln 47, 48

Es gibt zwei Anzugsarten:

a) Dienstanzug,
b) Gesellschaftsanzug.

a) Der **Dienstanzug** besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

Dienstrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, zwei aufgesetzten Brusttaschen und zwei eingeschnittenen Seitentaschen.
Umlegekragen mit schwarz-silberner bzw. silberner Kragenschnur.

Achselstücke, schwarz-silber bzw. silber (auf der rechten Schulter).

Dienstrangabzeichen.

Hakenkreuz-Armbinde mit schwarzer Umrandung (am linken Oberarm).

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Stiefelhose, schwarz.

Marschstiefel, schwarz.

Koppel und Schulterriemen, schwarz, Koppelschloß mattgrau.

Dienstdolch, SS.-Degen, schwarz, mit Metallbeschlägen oder Seitengewehr.

Der Dienstanzug kann bei Verfügungstruppen und Totenkopfverbänden auch in feld- oder erdgrau getragen werden.

b) **Kleiner Dienstanzug:** wie oben, aber lange Tuchhose, ohne Koppel, Dolch aus der linken Rock- oder Manteltasche.

c) Der **Gesellschaftsanzug** besteht aus:

Tellermütze, schwarz, mit Totenkopf und Hoheitszeichen.

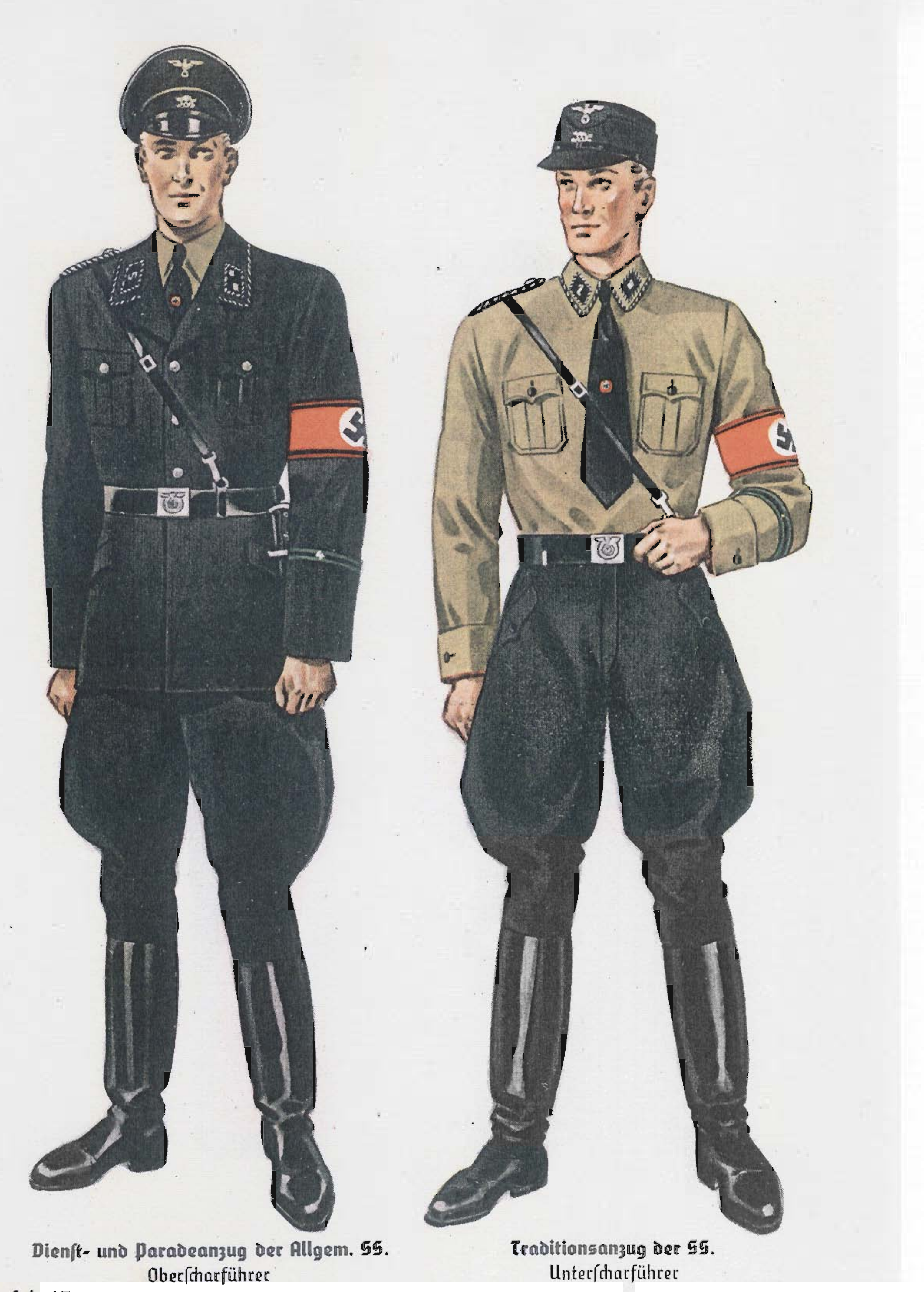
Gesellschaftsrock, schwarz, mit mattsilbernen Knöpfen, doppelreihig, mit breiten Aufschlägen. Aufschläge vorderer und unterer Rand mit weißen Biesen eingefaßt, zwei eingeschnittenen Seitentaschen, Umlegekragen mit weißer bzw. silberner Einfassung, keine Achselstücke.

(Fortsetzung Seite 433)



Standarte (München)

Sturmbannfahne
(Sturmb. III der 1. SS.-Standarte)



Dienst- und Paradeanzug der Allgem. SS.
Oberscharführer

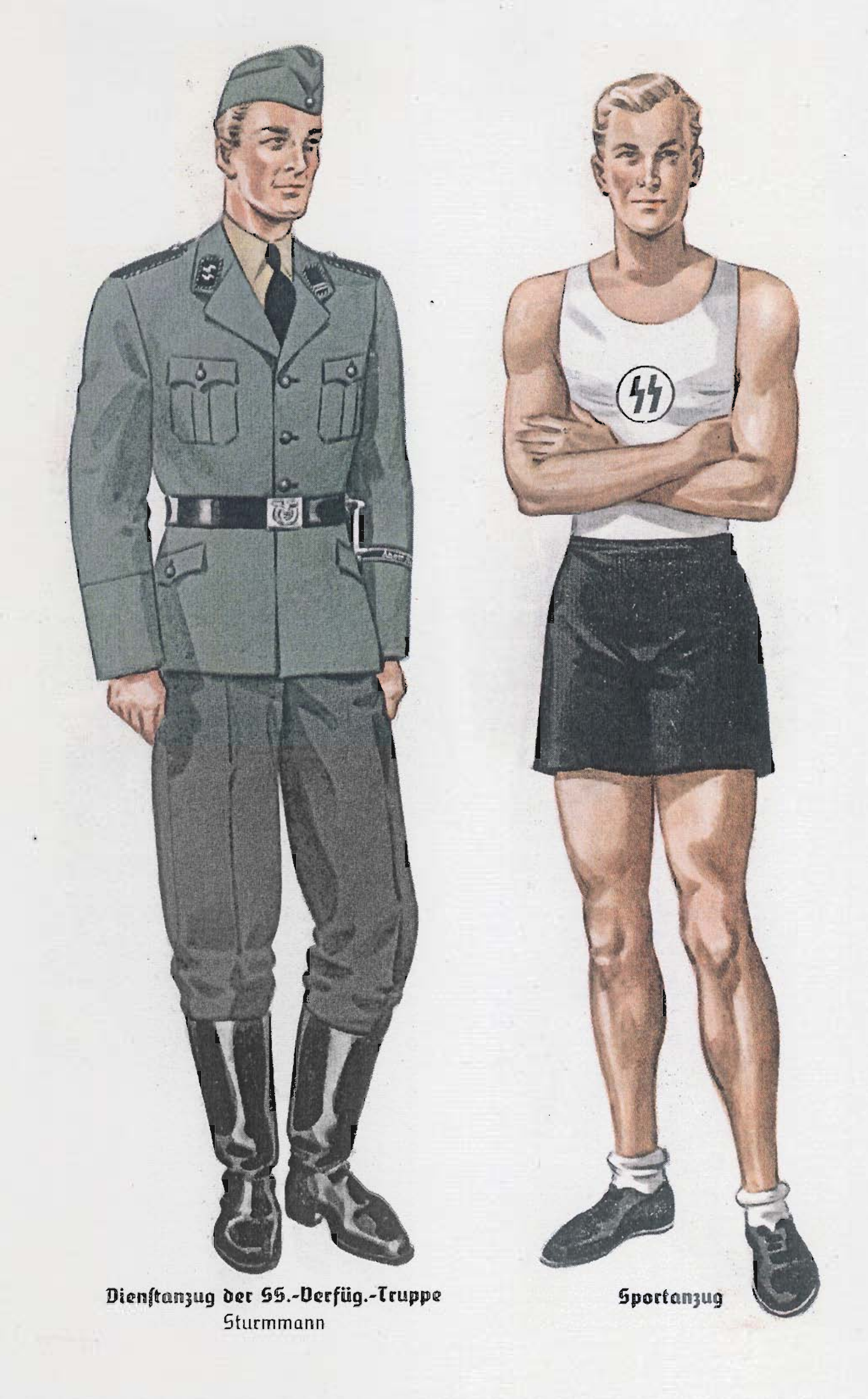
Traditionsanzug der SS.
Unterscharführer

Tafel 47



Dienstanzug, Mantel
Rottenführer

Ausgehanzug, Umhang
Sturmbannführer



Dienstanzug der SS.-Verfüg.-Truppe
Sturmmann

Sportanzug



Paradeanzug der SS.-Verfüg.-Truppe
Scharführer

Dienstanzug, Mantel
Oberführer, Amtschef

Ärmelstreifen der Schutzstaffeln

Zusatz-Ärmelstreifen für Traditionsstandarte



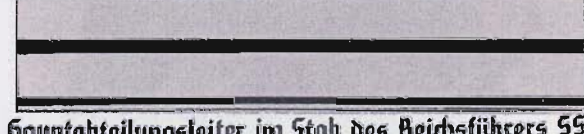
Stab Reichsführer SS.

Stab SS.-Hauptamt

Stab Sicherheits-Hauptamt
Angehörige des Sicherheitsdienstes tragen eine Ärmelraute mit der Bezeichnung „SD"

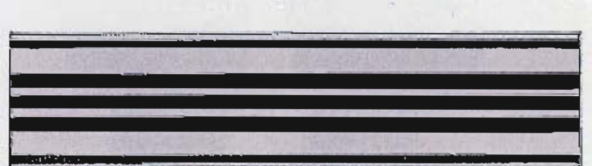
Stab Rasse- u. Siedlungs-Hauptamt

Reichsführer SS., Hauptamtschefs u. Amtschefs der 3 SS.-Hauptämter



Hauptabteilungsleiter im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 Hauptämter

Abteilungsleiter im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 Hauptämter



Referenten im Stab des Reichsführers SS. u. der 3 Hauptämter



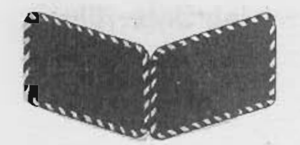
Ehrenwinkel für alte Kämpfer

Armwinkel für ehem. Polizei- u. Wehrmachts-Angehörige, die unmittelbar in die SS. übergetreten sind

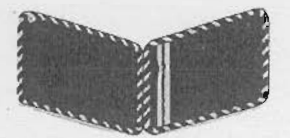
Leibstandarte SS. „Adolf Hitler"

Dienstrangabzeichen der Schutzstaffeln

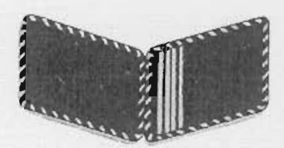
(auf d. rechten Spiegel Nummern d. Standarte, bei Sonderformationen auch deren Sinnbilder)



SS-Mann



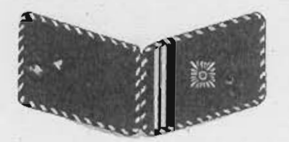
Sturmmann



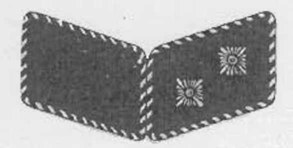
Rottenführer



Unterscharführer



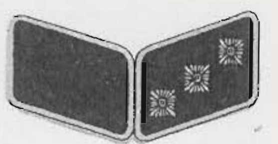
Scharführer



Oberscharführer



Hauptscharführer



Untersturmführer



Obersturmführer



Hauptsturmführer



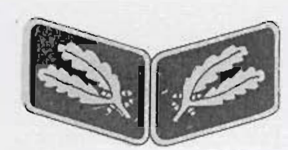
Sturmbannführer



Obersturmbannführer



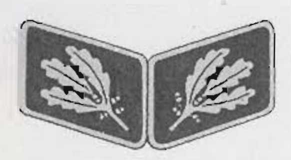
Standartenführer



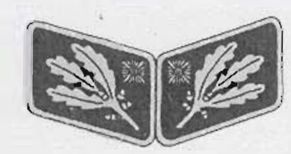
Oberführer



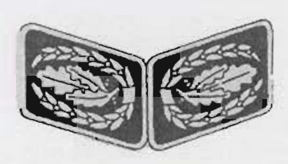
Brigadeführer



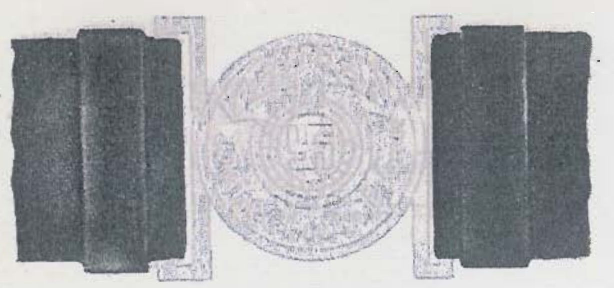
Gruppenführer



Obergruppenführer



Reichsführer SS



Führerkoppel



Koppel für Mannschaften und Unterführer



Totenkopf der SS.-Dienstmütze



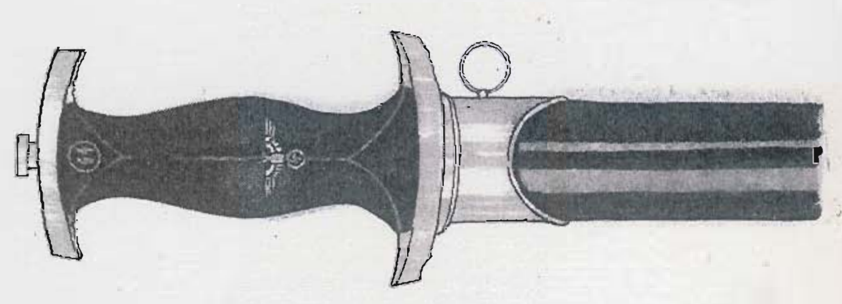
Hoheitsabzeichen der SS.-Dienstmütze



SS.-Zivilabzeichen



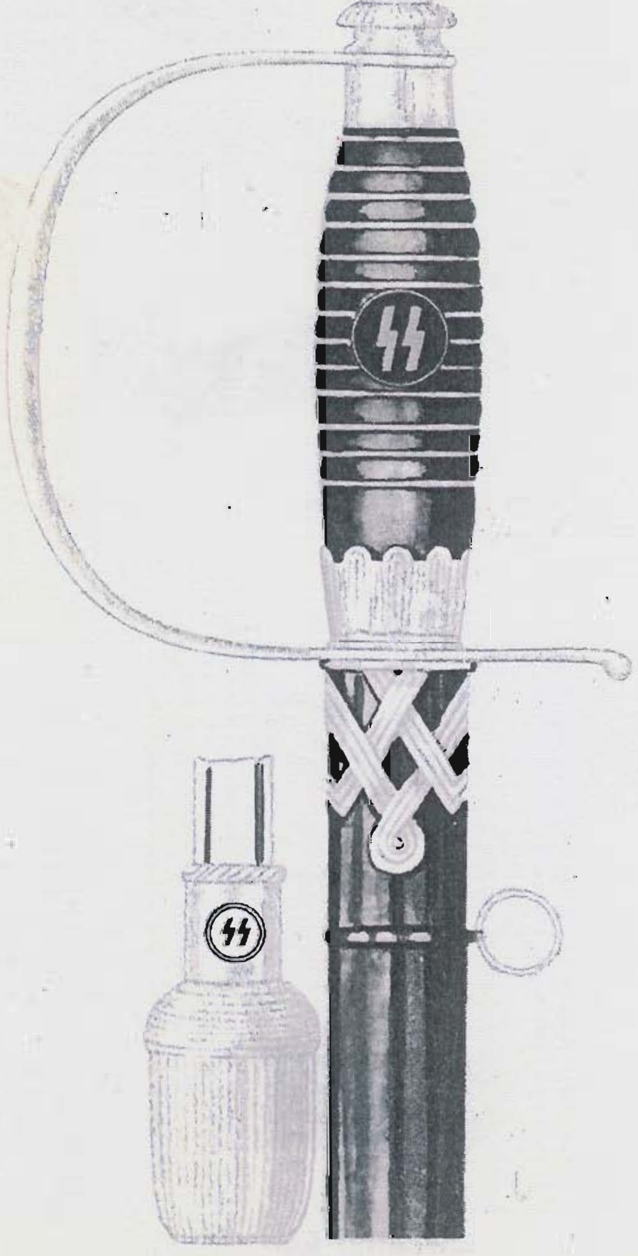
Totenkopfring



Dienstdolch 1933
wird nur in der Dolch-
tragtasche getragen



SS.-Dolch 1936
mit Gehänge



Degen und Portepee

Kragenspiegel, schwarz, mit schwarz-silberner bzw. silberner Umrandung. Keine Hakenkreuz-Armbinde, dafür am linken Oberarm silbergesticktes Hoheitsabzeichen.

Braunhemd mit schwarzem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).

Ärmelstreifen am linken Unterarm.

Lange Hose, schwarz, mit weißen Biesen und schwarzem Steg. Zur langen Hose werden schwarze Zugstiefel getragen.
Zum Gesellschaftsanzug **werden weder Koppel noch Schulterriemen** getragen.

d) Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Mantel,
2. Umhang,
3. Handschuhe,
4. Pistole,
5. Signalpfeife mit Schnur,
6. Adjutantenschnur,
7. Sonderabzeichen.

Dienstrangabzeichen der Allgemeinen SS.

Tafel 52

Auf dem rechten Spiegel ist die **Einheitsbezeichnung, auf dem linken Spiegel** sind die **Rangabzeichen angebracht** (bis zum Standartenführer).

Dienstrang:	Spiegelumrandung:	Dienstrangabzeichen:
SS.-Mann	schwarz-Aluminium	
Sturmmann	„ „	1 Spiegellitze schw.-Al.
Rottenführer	„ „	2 Spiegellitzen
Unterscharführer	„ „	1 Stern
Scharführer	„ „	1 Spiegellitze 1 Stern
Oberscharführer	„ „	2 Sterne
Stabsscharführer (Hauptscharführer)	„ „	1 Spiegellitze 2 Sterne
Untersturmführer	Aluminium	3 Sterne
Obersturmführer	„	1 Spiegellitze 3 Sterne
Hauptsturmführer	„	2 Spiegellitzen 3 Sterne
Sturmbannführer	„	4 Sterne
Obersturmbannführer	„	1 Spiegellitze 4 Sterne
Standartenführer	„	je 1 Eichenlaub
Oberführer	„	je 2 Eichenlaub
Brigadeführer	„	je 2 Eichenlaub je 1 St.
Gruppenführer	„	je 3 Eichenlaub
Obergruppenführer	„	je 3 Eichenlaub je 1 St.
Reichsführer SS.	„	je 3 Eichenlaub je 1 Lorbeerkranz

Bis zum **Standartenführer** sind die Spiegel aus schwarzem oder grauem **Tuch** angefertigt; vom Standartenführer aufwärts aus schwarzem oder grauem **Samt.**

Schwarze Spiegel trägt die Allgemeine SS.; graue Spiegel tragen die Stammabteilungen (altgediente SS.-Männer).

Sonderabzeichen in der SS.

Tafel 51

Amtschef: silberner Armstreifen 3,1 cm breit.

Hauptabteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit einem 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Abteilungsleiter: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit zwei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Referent: silberner Armstreifen 3,1 cm breit mit drei 3 mm breiten schwarzen Mittelstreifen.

Ärmelstreifen mit Bezeichnung RFSS. — (Reichsführung SS.) — tragen SS.-Männer und -Führer, die unmittelbar zum Stab des Reichsführers SS. gehören, soweit sie nicht Amtschefstreifen usw. tragen.

Die SS.-Verfügungstruppe ist erkenntlich durch das Tragen der beiden SS.-Runen auf dem rechten Kragenspiegel.

Die Angehörigen der **Totenkopfverbände** führen einen Totenkopf auf dem rechten Kragenspiegel.

Die Leibstandarte SS. „Adolf Hitler" trägt auf dem Ärmelstreifen die Bezeichnung „Adolf Hitler".

Die Standarte „Deutschland" trägt auf dem Ärmelstreifen das Wort „Deutschland".

Die Sonderformationen sind kenntlich dadurch, daß
- **die SS.-Reitereinheiten** 2 gekreuzte Lanzen,
- **die SS.-Pioniere** Spaten und Picke gekreuzt,
- **die SS.-Nachrichteneinheiten** den Blitz und
- **die SS.-Motoreinheiten** das „M"

auf dem rechten Kragenspiegel tragen.

SS.-**Ärzte** sind durch den Äskulapstab kenntlich (am linken Unterarm).

Den silbernen Winkel der **alten Kämpfer** auf dem rechten Oberarm tragen alle Angehörigen der Schutzstaffel, die vor dem 30. 1. 1933 der SS., der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört haben.

Den silbernen Winkel mit Stern auf dem rechten Oberarm tragen SS.-Männer, die unmittelbar von der Wehrmacht oder der Polizei zur SS. übergetreten sind, auch dann, wenn sie zwischenzeitlich Mitglied der SA. bzw. des NSKK. waren.

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der SS., soweit sie Parteigenossen sind, tragen das **einfache Parteiabzeichen** stets auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

Angehörige der SS., denen das **Goldene Ehrenzeichen** der NSDAP. verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener an der Brusttasche getragener Orden.

Außer den Führern der Schutzstaffel, die in den Stäben und Einheiten Dienst leisten, gibt es SS.-Männer, die vom Reichsführer SS. auf besondere Veranlassung zum **SS.-Führer** ernannt worden sind und **einem Stab beigegeben sind,** ohne aktiven Dienst zu leisten.

Der Reichsführer SS. verleiht **verdienten SS.-Männern und -Führern den SS.-Ring.**

Die SS.-Standarte

Tafel 46

Die Standarte wird von der SS.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP." eingeprägt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt. Der Adler ist vergoldet, Kranz versilbert, mit vergoldeten Bändern umschlungen, das Hakenkreuz schwarz mit versilberter Einfassung.

N 36

Ä 22

Die Sturmbannfahne der SS.

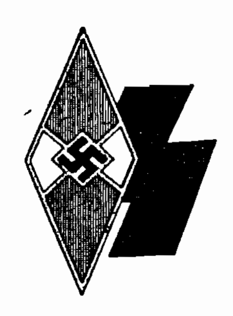
Tafel 46

Die Sturmbannfahne der SS. wird vom SS.-Sturmbann geführt.

Die Sturmbannfahne der SS. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Fahne ist mit schwarz-Aluminium-Fransen umrandet.

Die Fahne trägt an der inneren oberen Ecke beiderseits einen Fahnenspiegel. Dieser Spiegel besteht aus schwarzem Tuch und ist mit einer Aluminiumschnur umrandet. Die Nummer des Sturmbannes ist mit einer römischen, die der Standarte mit arabischer Zahl — beide durch einen schrägen Strich getrennt — auf dem Fahnenspiegel mit einem Aluminiumfaden aufgestickt.

Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.



Die Hitler-Jugend
HJ.

Führer der gesamten HJ. ist der Reichsjugendführer der NSDAP., der gleichzeitig Jugendführer des Deutschen Reiches ist.

Geschaffen in den Jahren des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung und gewachsen in den Jahren des Aufbaues im neuen Reich, ist die Hitler-Jugend Ausdruck des Wollens und Werdens der neuen heranwachsenden Generation.

Während das kleine Häuflein der alten Hitlerjungen Schulter an Schulter zusammen mit den Kämpfern der Bewegung um die Verwirklichung der Ziele des Nationalsozialismus rang und keine andere Aufgabe kannte, als in diesem Kampf seinen Mann zu stehen, hat die HJ. seit der Machtübernahme die große Verpflichtung übernommen und durch den Führer die Aufgabe gestellt bekommen, die gesamte deutsche Jugend in die nationalsozialistische Weltanschauung einzuführen. In der HJ. soll dann diese Jugend durch ständige politische Schulung zu echten, starken Nationalsozialisten herangebildet werden. Neben die politische Erziehungsarbeit, welche die HJ. zu leisten hat, tritt noch die Aufgabe der körperlichen Ertüchtigung der deutschen Jugend. Diese soll gehorchen lernen und Disziplin üben; aber auf der anderen Seite soll durch die Erziehungsarbeit der HJ. bereits die Grundlage zu wahrem Führertum gelegt werden. Wenn der deutsche Junge und das deutsche Mädel später zur Aufnahme in die Partei vorgesehen werden, sollen sie bereits innerlich gefestigte Nationalsozialisten sein. Die HJ. soll ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule lösen.

Das Vermächtnis derer, die im Kampf um dieses Reich fielen und die Verpflichtung, die die Hitler-Jugend dadurch hat, daß sie den Namen des Führers trägt, ist groß und heilig.

Die Hitler-Jugend weiß um ihre Verpflichtung, erkennt ihre Aufgabe und wird sie erfüllen im Glauben an ihren Führer um der Zukunft seines Reiches willen.

Für alle Fragen der Jugend ist die Hitler-Jugend zuständig. Sie bearbeitet in Verbindung mit den entsprechenden Dienststellen der Partei sämtliche Fragen, die die männliche Jugend von 10 bis 18 und die weibliche von 10 bis 21 Jahren angehen. Eine eigene Schulpolitik hat jedoch zu unterbleiben.

In die HJ. bzw. DJ., BDM., JM. kann jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädel aufgenommen werden, die arisch und erbgesund sind.

Im allgemeinen werden neue Mitglieder nur am Geburtstage des Führers, am 20. April eines jeden Jahres, aufgenommen.

Die Überweisung vom Deutschen Jungvolk (Jungmädel) in die Hitler-Jugend (Bund Deutscher Mädel) findet ebenfalls am 20. April eines jeden Jahres für die 14 Jahre alt Gewordenen statt.

Eine feierliche, symbolische Überweisung der Angehörigen der HJ. bzw. des BDM. in der HJ. zur Partei und deren Gliederungen findet am 9. November eines jeden Jahres statt.

Hitlerjungen werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres und die Mädchen des Bundes Deutscher Mädel nach Vollendung des 21. Lebensjahres in die NSDAP. unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

Die Hitlerjungen müssen vier Jahre ununterbrochen vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. der Hitler-Jugend angehört haben.

Die Mädchen des Bundes Deutscher Mädel müssen dem Bunde vier Jahre ununterbrochen vor ihrer Aufnahme in die NSDAP. angehört haben.

Voraussetzung für die Aufnahme der Jungen und Mädel in die NSDAP. ist ferner, daß sie durch eifrige Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und tadellose Führung innerhalb und außerhalb des Dienstes sich in Gesinnung und Charakter als zuverlässige Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen erwiesen haben und die Gewähr bieten, daß sie auch nach Aufnahme in die Partei wertvolle Mitglieder der NSDAP. werden.

Die Anmeldung der einzelnen Jungen und Mädel hat mit den üblichen, ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmescheinen zu erfolgen. Die Aufnahmeerklärungen sind auf dem Dienstweg, also über die Ortsgruppen oder Stützpunkte und die Gaue an die Reichsleitung einzusenden.

Mit der Aufnahmeerklärung ist gleichzeitig eine Bestätigung der zuständigen Dienststelle (des Bannführers bzw. der Untergauführerin) über die Zugehörigkeit zu den Organisationen und die bisherige Führung vorzulegen.

Eine Aufnahmegebühr ist weder von den Angehörigen der Hitler-Jugend noch von denen des Bundes Deutscher Mädel zu entrichten.

Es ist allen Dienststellen zur Pflicht gemacht, nur die Aufnahmescheine solcher Jungen und Mädel vorzulegen, die das 18. bzw. das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Aufnahmeanträge können laufend während des ganzen Jahres der Reichsleitung vorgelegt werden, soferne der betreffende Hitlerjunge oder das -mädel das 18. bzw. das 21. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Der Tag der Aufnahme in die NSDAP. wird gemäß den bestehenden Vorschriften ausschließlich von der Reichsleitung bestimmt. Aufnahmetag ist der Erste desjenigen Monats, in welchem der Aufnahmeantrag bei der Reichsleitung eingegangen ist. Der Tag der Anmeldung gilt daher nicht als Aufnahmetag. Ebenso ist der 9. November nicht der Aufnahmetag. Der Vorgang am 9. November ist vielmehr nur ein feierlicher, symbolischer Akt, an dem diejenigen Hitlerjungen und -mädel teilnehmen sollen, die bis zu diesem Zeitpunkt das 18. bzw. das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Die Aufnahme in die NSDAP. im Rechtssinne wird durch einen Verwaltungsakt der Reichsleitung vollzogen und ist gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der NSDAP. rechtswirksam erfolgt erst mit der Aushändigung der von der Reichsleitung ausgestellten Mitgliedskarte.

Die Hitler-Jugend ist organisatorisch und disziplinarisch selbständig. Es ist aber selbstverständlich, daß die Hoheitsträger ein Aufsichtsrecht ausüben.

Zusammenarbeit der HJ. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 70—77.

Die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend

N 42

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes wird, außer in Elternhaus und Schule, in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus erzogen. Diese Erziehungsaufgabe der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend ist dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches" und hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin, die dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt ist.

Zehnkampf der HJ.-Führerschaft

N 43

Die Führerschaft der Hitler-Jugend ist das Vorbild der deutschen Jugend.

Um der HJ.-Führerschaft die Gelegenheit zu geben, auch auf sportlichem Gebiet ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, und um diese Leistungsfähigkeit zu erhalten, haben alle HJ.- und DJ.-Führer vom Fähnlein- und Gefolgschaftsführer an aufwärts einschließlich der Mitglieder der Stäbe der Banne, Jungbanne, Gebiete und der Reichsjugendführung in jedem Jahre die Bedingungen des Führerzehnkampfes der Hitler-Jugend zu erfüllen.

Der Führerzehnkampf stellt den Teilnehmern folgende Übungen der Grundschule zur Bedingung:

1. Hundert-Meter-Lauf,
2. Tausend-Meter-Lauf,
3. Hochsprung,
4. Weitsprung,
5. Keulenweitwurf,
6. Keulenzielwurf,
7. 300-Meter-Brustschwimmen,
8. Kleinkaliber-Schießen: liegend aufgelegt,
9. Kleinkaliber-Schießen: liegend freihändig,
10. Orientierungs-Gepäckmarsch.

Die Sieger in diesem Wettkampf werden alljährlich dem Führer auf dem Reichsparteitag vorgestellt.

Organisation der HJ.:

Die HJ. gliedert sich in:

1. die Hitler-Jugend = HJ.
   (Jungen von 14—18 Jahren),
2. das Deutsche Jungvolk in der HJ. = DJ.
   (Jungen von 10—14 Jahren),
3. den Bund Deutscher Mädel in der HJ. = BDM.
   (Mädel von 14—21 Jahren),
4. die Jungmädel in der HJ. = JM.
   (Mädel von 10—14 Jahren).

Diese vier Gliederungen sollen die Grundpfeiler der Jugend-Organisation des Führers sein, die sich wie folgt aufbaut:

A. Hitler-Jugend

1. **Die Kameradschaft** dient zur Zusammenfassung von etwa 15 Jungen zu gemeinsamen kameradschaftlichen Heimabenden und kleinen Fahrten unter Führung eines Kameradschaftsführers.

   Sie trägt einen Namen nach dem zuständigen Ort, dem Stadtviertel oder der Straße und wird außerdem aus technischen Gründen innerhalb der Schar mit arabischen Ziffern laufend numeriert.
2. **Die Schar,** bestehend aus zwei bis vier, meistens drei Kameradschaften von gleicher Stärke unter Führung eines Scharführers.

   Sie trägt den Namen ihres Scharführers und wird außerdem aus technischen Gründen innerhalb der Gefolgschaft mit arabischen Ziffern laufend numeriert.
3. **Die Gefolgschaft,** die zwei bis vier, meistens drei Scharen von möglichst gleicher Stärke zu gemeinsamem Dienst unter Führung eines Gefolgschaftsführers zusammenfaßt.

   Während die Kameradschaft der Stoßtrupp bei Einsatz und Arbeit der HJ. ist, soll die Gefolgschaft die erste in sich geschlossene Einheit darstellen, die deshalb auch jeweils eine Fahne verliehen bekommt.

   Die Gefolgschaften werden nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb des Bannes mit arabischen Ziffern numeriert:

   Den Gefolgschaften des Unterbannes I sind die Nummern 1—5 vorbehalten,

   den Gefolgschaften des Unterbannes II sind die Nummern 6—10 vorbehalten usw.,

   so daß also die Höchstzahl der Gefolgschaften in jedem Unterbann fünf beträgt. Sie tragen außerdem einen Namen, der ihrem Ausdehnungsbereich entspricht.
4. **Der Unterbann.** Drei bis fünf Gefolgschaften von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Unterbann, der unter Führung eines Unterbannführers steht, dessen Aufgaben sich nach dem Ausdehnungsbereich seines Unterbannes (Stadt oder Land) richten.

5. **Der Bann.** Vier bis acht Unterbanne von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Bann, der entweder einen oder mehrere politische Kreise umfaßt und unter Führung eines Bannführers steht.

Symbol der Geschlossenheit eines Bannes ist die Bannfahne, das höchste Feldzeichen der HJ., das durch den Reichsjugendführer verliehen wird.

Die Banne werden mit arabischen Ziffern fortlaufend im Reich numeriert und tragen meistens die Nummer eines Truppenteils der alten Armee, der im Ort des Bannes seinen Standort hatte. Außerdem haben alle Banne einen Namen, der sich nach ihrem Ausdehnungsbereich richtet.

6. **Das Gebiet.** Zehn bis dreißig Banne sowie zehn bis vierzig Jungbanne des DJ. von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse das Gebiet, das entweder einem oder zwei politischen Gauen entspricht, unter Führung eines Gebietsführers steht und die höchste Befehlseinheit außer der Reichsjugendführung ist.

Die Gebiete werden im Reich fortlaufend mit arabischen Ziffern numeriert und tragen einen ihrem Ausdehnungsbereich entsprechenden Namen.

Es gibt im Reich folgende Gebiete:

Gebiet	1 (Ostland)	Gebiet	14 (Kurhessen)
„	2 (Kurmark)	„	15 (Mittelland)
„	3 (Berlin)	„	16 (Sachsen)
„	4 (Schlesien)	„	17 (Thüringen)
„	5 (Pommern)	„	18 (Franken)
„	6 (Nordmark)	„	19 (Hochland)
„	7 (Nordsee)	„	20 (Württemberg)
„	8 (Niedersachsen)	„	21 (Baden)
„	9 (Westfalen)	„	22 (Bayer. Ostmark)
„	10 (Ruhr-Niederrhein)	„	23 (Mittelelbe)
„	11 (Mittelrhein)	„	24 (Mecklenburg)
„	12 (Westmark)	„	25 (Saar-Pfalz)
„	13 (Hessen-Nassau)		

7. **Das Obergebiet.** Vier bis sieben Gebiete von möglichst gleicher Stärke bilden unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die fünf Obergebiete im Reich, die jedoch aus technischen Gründen nur als Einheiten und nicht als Dienststellen bestehen. Sie sind daher ohne Führung und dienen nur zur Zusammenfassung der Gebiete bei besonderen Gelegenheiten.

B. Das Deutsche Jungvolk in der HJ.

Gleich der Hitler-Jugend baut sich das Jungvolk in folgenden Einheiten auf:

1. die Jungenschaft (etwa fünfzehn Jungen),
2. der Jungzug (etwa drei Jungenschaften),
3. das Fähnlein (etwa drei Jungzüge),
4. der Stamm (etwa vier Fähnlein),
5. der Jungbann (etwa sechs Stämme),

wobei Aufgaben, Bezeichnung usw. entsprechend der HJ. sind. Bis Jungbann einschließlich ist das DJ. vollkommen selbständig, während es beim Gebiet durch den Gebietsjungvolkführer dem Gebietsführer der HJ. untersteht.

C. Der Bund Deutscher Mädel in der HJ.

Die Einheiten des Bundes Deutscher Mädel sind entsprechend der HJ. wie folgt aufgebaut:

1. die Mädelschaft (etwa fünfzehn Mädel),
2. die Mädelschar (etwa drei Mädelschaften),
3. die Mädelgruppe (etwa drei Mädelscharen),
4. der Mädelring (etwa vier Mädelgruppen),
5. der Untergau (etwa fünf Mädelringe),
6. der Obergau etwa zehn bis dreißig Untergaue und ebensoviel Jungmädeluntergaue),
7. der Gauverband (etwa vier bis sieben Obergaue),

wobei Aufgaben und Bezeichnung denen der HJ. entsprechen.

D. Die Jungmädel in der HJ.

Die Einheiten der Jungmädel sind entsprechend denen der anderen HJ.-Einheiten wie folgt aufgebaut:

1. die Jungmädelschaft (etwa fünfzehn Jungmädel),
2. die Jungmädelschar (etwa drei Jungmädelschaften),
3. die Jungmädelgruppe (etwa vier Jungmädelscharen),
4. der Jungmädelring (etwa vier Jungmädelgruppen),
5. der Jungmädeluntergau (etwa fünf Jungmädelringe),

wobei Aufgaben und Bezeichnung denen der anderen HJ.-Einheiten entsprechen.

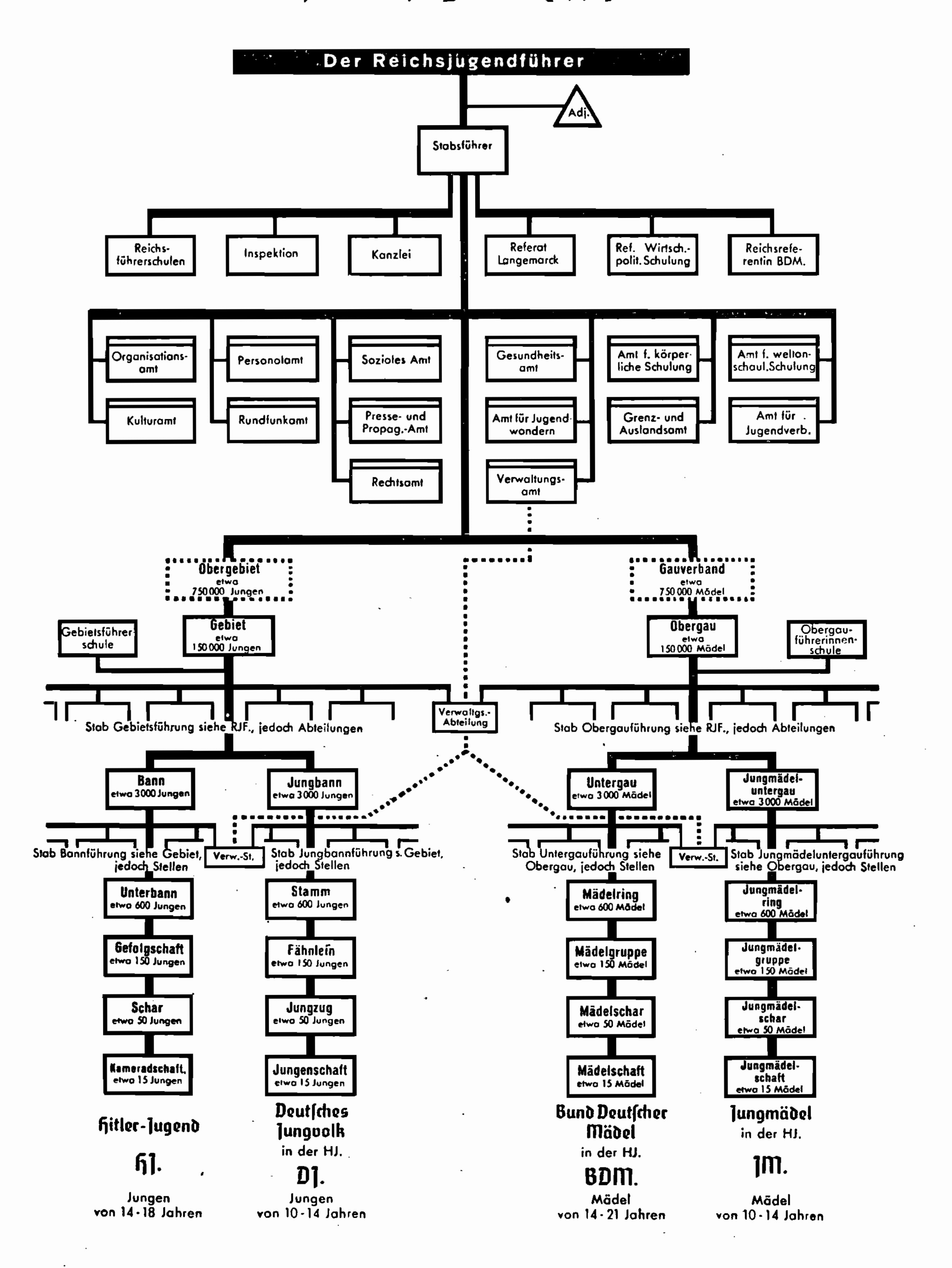
Die Jungmädel in der HJ. sind bis einschließlich Jungmädeluntergau vollkommen selbständig, während sie im Obergau durch die Obergaujungmädelführerin der Obergauführerin des BDM. unterstehen.

Die fünf Obergebiete der HJ., die fünf Gauverbände des BDM. und damit die vier HJ.-Untergliederungen mit ihren sämtlichen Einheiten und deren Mitgliedern werden im Reich durch die Reichsjugendführung zusammengefaßt.

Dem Reichsjugendführer ist zur Unterstützung ein Stab beigegeben. (Siehe Gliederungenplan.)

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hitler-Jugend (HJ.)



Die unteren Einheiten bis zum Bann bzw. Jungbann, Untergau und Jungmädeluntergau haben ähnlich aufgebaute Stäbe zur Unterstützung der Führer und Führerinnen in den Einheiten. (Siehe Gliederungsplan.)

Die Hitler-Jugend besitzt Reichsführerschulen, Reichsführerinnenschulen, Gebiets- und Obergauschulen. Neben zahlreichen Heimen ist der HJ. der Reichsverband mit seinen Tausenden von Jugendherbergen angeschlossen. Der Leiter des Amtes für Jugendwandern in der Reichsjugendführung ist gleichzeitig Leiter des Reichsverbandes Deutscher Jugendherbergen. Der Reichsjugendführer ist Ehrenvorsitzender des Verbandes.

Die oben aufgezeichnete Organisation ist die unerschütterliche Grundlage für den Einsatz und die Gesamtarbeit der HJ.

Wir unterscheiden in der HJ. zwischen Dienstrang und Dienststellung. Dienstränge sind:

HJ.

Rottenführer
Kameradschaftsführer
Scharführer
Gefolgschaftsführer
Unterbannführer
Bannführer
Oberbannführer
Gebietsführer
Obergebietsführer

DJ.

Hordenführer
Jungenschaftsführer
Jungzugführer
Fähnleinführer
Stammführer
Jungbannführer
Oberjungbannführer
Gebietsjungvolkführer

BDM.

Mädelschaftsführerin
Mädelscharführerin
Mädelgruppenführerin
Mädelringführerin
Untergauführerin
Gauführerin
Obergauführerin
Gauverbandsführerin

JM.

Jungmädelschaftsführerin
Jungmädelscharführerin
Jungmädelgruppenführerin
Jungmädelringführerin
Jungmädeluntergauführerin

Berufungen in eine Dienststellung der HJ. nimmt der jeweils übergeordnete Führer vor. Bestätigung erfolgt durch dessen vorgesetzten Führer.

Beförderungen werden vom Rottenführer bis zum Scharführer bzw. Hordenführer bis Jungzugführer durch den Gebietsführer vorgenommen.

Beförderungen von der Mädelschaftsführerin bis Mädelscharführerin bzw. Jungmädelschaftsführerin bis Jungmädelscharführerin werden von der Obergauführerin vorgenommen.

Ab Gefolgschaftsführer, Fähnleinführer, Mädelgruppenführerin, Jungmädelgruppenführerin werden Beförderungen durch den Reichsjugendführer bzw. durch das Personalamt der Reichsjugendführung vorgenommen. Ab Oberbannführer einschließlich werden Beförderungsanträge über das Personalamt des Stellvertreters des Führers dem Führer zur Vollziehung der Beförderung vorgelegt.

Dienststellen der Hitler-Jugend

Organisationsamt

Die Organisation der HJ. baut sich in vier Untergliederungen und in genau abgestuften Einheiten auf.

Diese festgelegte Organisationsform wird weiterhin ausgebaut und verbessert, sei es, um den dauernd wachsenden, verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es, um die letztmögliche Anpassung und Vereinfachung zu erreichen.

Entsprechend den Aufgaben des Organisationsamtes ist dieses in drei Hauptreferate mit je verschiedenen Referaten gliederungs- und arbeitsmäßig aufgeteilt, die dem Amtsleiter und seinem Stellvertreter unterstehen.

Hauptreferat Organisation — O 1:

Das Referat O 1a bearbeitet alle Fragen der ursprünglichen Organisation, d. h. Genehmigung zur Aufstellung und Auflösung größerer Einheiten, Festlegung der Standorte und Dienstsitze usw. In der Reichsorganisationskartei ist die Gesamtorganisation eines jeden Bannes, Jungbannes, Untergaues und Jungmädeluntergaues bis in das kleinste hinein karten- und tabellenmäßig festgelegt.

Das Referat O 1b legt das gesamte Meldewesen fest und überprüft dieses.

Durch einen Arbeitsbericht der Gebiete und Obergaue, der durch diese auf die Banne, Jungbanne, Untergaue und Jungmädeluntergaue ausgedehnt wird, ist eine Arbeits- und Terminkonzentration erreicht worden, die sich bis auf die Arbeit in den untersten Einheiten positiv auswirkt.

Einheitlich festgesetzte Befehlsblätter (Verordnungsblatt und Reichsbefehl der Reichsjugendführung — Gebietsbefehl des Gebietes — Obergaubefehl des Obergaues — Bannbefehl des Bannes usw.) verbürgen ein einwandfreies Meldewesen.

Das Referat O 1c bearbeitet alle Fragen des Einsatzes bei besonderen Gelegenheiten, wie sämtliche zum Reichsparteitag und anderen Gelegenheiten durchgeführten Transporte, die Durchführung von Kundgebungen und Aufmärschen, soweit sie über den Rahmen eines Gebietes hinausgehen, unter gleichzeitiger Überwachung des gesamten Einsatzes unterer Einheiten.

Hauptreferat Ausrüstung — O 2:

Im Hauptreferat O 2 wird die gesamte Dienstkleidung und Dienstausrüstung der Hitler-Jugend und deren Untergliederungen festgelegt, geprüft, abgeändert und deren Durchführung überwacht.

Das Referat O 2a prüft und leitet alle Beschaffungsvorhaben der HJ. nach besonders festgelegten Richtlinien und gibt auch die Dienstanzugsordnung der HJ. heraus, die die gesamten Vorschriften über das Aussehen der HJ.-Dienstanzüge enthält.

Das Referat O 2b legt die technischen Vorschriften für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach erfolgter Verhandlung mit den Lieferfirmen und nach eingehendst durchgeführten Musterprüfungen fest. Hier wird das Uniformstück, das der Hitlerjunge und das BDM.-Mädel tragen soll, bis ins letzte hinein auf Zweckmäßigkeit, Aussehen, Dauerhaftigkeit und Preisgestaltung geprüft.

Das Referat O 2c leitet im Zusammengehen mit der Reichszeugmeisterei den gesamten Bezug der Fahnen, Wimpel und Textilabzeichen.

Hauptreferat Statistik O 3:

Das Hauptreferat O 3 wertet alle Aktionen der HJ. statistisch aus und überprüft die gesamte Tätigkeit der HJ., angefangen vom Mitgliederstand bis zu den größten Ereignissen zahlenmäßig auf Erfolg und gewinnt dadurch die rein technische Erfahrung für die Zukunft.

Im Referat O 3a laufen sämtliche eingehende Meldungen über die gesamte Stärkeentwicklung der HJ. monatlich zusammen und werden dort verarbeitet. Von hier aus werden statistische Erhebungen durchgeführt.

Das Referat O 3b wertet sämtliche eingegangenen und errechneten Zahlen statistisch aus und stellt sie graphisch in Form von Wandplänen, herausgegebenen Schriftenreihen usw. dar.

Das Referat O 3c hält die Verbindung mit dem Statistischen Reichsamt in allen gemeinsam interessierenden Fragen auf Gegenseitigkeit aufrecht und ermöglicht dadurch eine gesunde Zusammenfügung der reinen HJ.-Statistik des Organisationsamtes mit der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Reichsamtes.

Für alle Sonderfragen der Mädel-Organisation, Bekleidung, Ausrüstung und Statistik wird die BDM.-Referentin des Organisationsamtes herangezogen.

Personalamt

Das Arbeitsgebiet des Personalamtes umfaßt zwei große Aufgaben:
1. die Auslese der befähigtsten Kameraden;
2. die Ausmerzung der schädlichen Elemente.

Zu 1 (Auslese der befähigtsten Kameraden):

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Hitler-Jugend und der Partei ist die Auslese der besten Hitlerjungen für den Nachwuchs der Führerschaft.

Der Auslesegrundsatz wird dabei von folgendem Gesichtspunkte bestimmt:

Der Hitlerjunge soll Führereigenschaften aufweisen, die ihn nicht allein zur Führung während der begrenzten Zeit seiner Tätigkeit in der Hitler-Jugend befähigen, sondern ihn darüber hinaus in den späteren Jahren

für eine größere Verantwortung in Partei und Staat bestimmen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Führerauswahl mit der größten Sorgfalt vorzunehmen.

Mit dem Anwachsen der Verantwortung, die die Hitler-Jugend gegenüber der Zukunft des Volkes trägt, ist der Maßstab, der an den jungen Führer in bezug auf weltanschauliche Zuverlässigkeit, charakterliche Haltung, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gelegt wird, immer schärfer geworden. Die Einsetzung der Bann- und Jungbannführer erfolgt nach genauer Prüfung durch die Reichsjugendführung. Außerdem unterliegt die untere Führerschaft vom Gefolgschaftsführer aufwärts einer scharfen Kontrolle durch das Personalamt der Reichsjugendführung. Nur derjenige, welcher eine Gewähr für eine einwandfreie charakterliche Haltung bietet, sich als Nationalsozialist bewährt hat, sich im Dienst, auf Fahrt und im Lager als der Beste unter seinen Kameraden gezeigt hat, bestimmte geistige und körperliche Anforderungen erfüllt, kann als Führer bestätigt werden.

Diese scharfen Auslesebedingungen gelten für die untere Führerschaft bis zum Scharführer, die durch die Personalabteilung des Gebietes bestätigt wird. Im einzelnen gelten für den Bannführer folgende Bedingungen:

1. jahrelange erfolgreiche Führertätigkeit als Führer kleinerer Einheiten.
2. Ableistung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht.
3. Erfolgreicher Besuch der Reichsjugendführerschule bzw. der Führerakademie der Hitler-Jugend.
4. Erfüllung der Bedingungen für das HJ.-Leistungsabzeichen.
5. Erfolgreich abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung.
6. Nachweis der arischen Abstammung.
7. Erbgesundheitsnachweis.

Diese Bedingungen gelten sinngemäß für die übrigen Führer und Führerinnen. Ziel der Auslese ist die Heranbildung einer Führerschaft, die sich zusammensetzt aus den besten jungen Deutschen aller Schichten und Stände und die einmal organisch hineinwächst in die Führung von Partei und Staat.

Zu 2 (Ausmerzung der schädlichen Elemente):

Durch ein ordentliches Ausschlußverfahren wird jedes Mitglied, das die Gemeinschaft schädigt, aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen. Gleichzeitig wird dafür Sorge getragen, daß dieser Volksgenosse von jeglicher Jugendführung und -erziehung und in schweren Fällen von einer größeren Verantwortung in Partei und Staat ferngehalten wird.

Neben dieser härtesten Strafe gibt es eine Reihe von Strafen, die dem Jugendgenossen die Möglichkeit geben sollen, zu zeigen, daß er die Voraussetzungen zu erfüllen verspricht, die an ein Mitglied der Hitler-Jugend gestellt werden.

Die Gerichtsbarkeit der Hitler-Jugend hat die Richtlinien des Obersten Parteigerichts zur Grundlage. Sie muß jedoch, dem Charakter der

Jugendorganisation Rechnung tragend, bei der Beurteilung von Verfehlungen die Bestrafung als erzieherische Maßnahme für den noch in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen in weit größerem Maße ansehen, als das in einer Erwachsenenorganisation möglich ist.

Amt für weltanschauliche Schulung

In diesem Amt wird, im Einvernehmen und nach Weisungen des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP., die gesamte Schulungsarbeit der Hitler-Jugend, des Deutschen Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel geleitet und überwacht. Die Arbeit des Amtes ist folgendermaßen gegliedert:

1. **Führerschulung.**
2. **Schulung der Einheiten.**
3. **Führerschulen.**
4. **Schrifttumsarbeit.**
5. **Weltanschauliche Überwachung.**
6. **Betreuung des Seminars für HJ.-Führer in der Hochschule für Politik.**

Besondere Schulungsabteilungen sind den Stäben der Gebiete bzw. Obergaue, der Banne bzw. Jungbanne bzw. Untergaue zugeteilt, welche nach den Weisungen der Reichsjugendführung arbeiten. Die Schulungsarbeit in den untersten Einheiten wird von den Formationsführern und -führerinnen geleistet.

Das gesamte Schulungsmaterial wird an sämtliche Einheiten im Reich kostenlos verteilt.

Amt für körperliche Schulung

Das Ziel der körperlichen Schulung der Hitler-Jugend ist die Erfassung jedes deutschen Jungen in der Grundschule der Leibesübungen, in Luftgewehr- und Kleinkaliberschießen und in Geländesport. Parallel läuft eine planmäßige Ertüchtigung des deutschen Mädels durch Leibesübungen. Jeden Jungen und jedes Mädel durch die körperliche Schulung zu erfassen und die gesamte deutsche Jugend zu einer planmäßigen, stetigen, körperlichen Leistungssteigerung zu führen, ist eine große Aufgabe der körperlichen Schulung der Hitler-Jugend. Eine andere große Aufgabe ist es, für alle Jugendlichen in Stadt und Land Übungsmöglichkeiten und Übungsformen zu schaffen, die eine planvolle körperliche Schulung aller jungen Deutschen gewährleisten. Darüber hinaus muß die Hitler-Jugend einen gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs für die Wehrmacht schaffen. Sie hat deshalb die Aufgabe der Nachwuchsschulung für die Sonderwaffen der Wehrmacht. Diese Ausbildung liegt in den Sondereinheiten der Hitler-Jugend.

Die gesamte Durchführung dieser Arbeit liegt im Amt für körperliche Schulung der Reichsjugendführung. Das Amt gliedert sich in

1. **Allgemeine Ausbildung.**
2. **Sonderausbildung.**
3. **BDM.-Körperertüchtigung.**
4. **Führerzehnkampf der HJ.**

Wirtschaftspolitisches Referat

Im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront und den Gruppen der Organe der gewerblichen Wirtschaft sowie mit deren Unterstützung hat die Reichsjugendführung das Referat für wirtschaftspolitische Schulung ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, an der Heranbildung eines nationalsozialistischen Führernachwuchses der deutschen Wirtschaft mitzuarbeiten.

Gesundheitsamt

Die gesundheitliche Betreuung der deutschen Jugend zerfällt in zwei Hauptarbeitsgebiete, den truppenärztlichen Dienst und den Gesundheitsdienst.

Grundlage für den Aufbau beider Arbeitsgebiete war der Vertrag des Reichsjugendführers mit dem Reichsärzteführer vom September 1934. Er gab die Möglichkeit zu einheitlicher Ausrichtung der ärztlichen Arbeit an unserer Jugend. Der truppenärztliche Dienst der HJ. ist Angelegenheit des Gesundheitsamtes der Reichsjugendführung. Der Gesundheitsdienst der gesamten Jugend wird durch die dem Hauptamt für Volksgesundheit sachlich unterstellte Jugenddienststelle für Volksgesundheit durchgeführt. Sie ist nach Richtlinien des Reichsärzteführers aufgebaut worden, der als der alleinige Beauftragte des Stellvertreters des Führers für alle gesundheitlichen Belange der Partei zuständig ist. Die Personalunion in der Leitung beider Dienststellen ist der Garant für eine einheitliche Zusammenarbeit.

Neben den HJ.-Ärzten überwachen Zahnärzte und Apotheker die Einheiten der HJ. Während Zahnärzte die Jugendlichen nur beraten und in Vorträgen an Führerschulen und Lagern immer wieder auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Mundpflege hinweisen, werden zahnärztliche Behandlungen an Jugendlichen nur in Notfällen bei großen Aufmärschen und Lagern in zahnärztlichen Klinikwagen durchgeführt.

Die Apotheker der HJ. sind für die vorschriftsmäßige Feldscherausrüstung der Einheiten verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle über die Beschaffenheit des Materials. Sie klären die Jugendlichen über Herstellung, Zusammensetzung und sachgemäße Behandlung der von ihnen mitgeführten Arzneien und Verbandmittel auf.

Untersuchungen der Jugendlichen werden nur nach den vom Hauptamt für Volksgesundheit herausgegebenen Gesundheitsstammbüchern durchgeführt. Durch die Personalunion der Leiter der Jugenddienststellen des

Amtes für Volksgesundheit und der Gesundheitsdienststellen der HJ. ist eine einheitliche Arbeitsrichtung in der Überwachung des Formationsdienstes und der vorbeugenden Gesundheitsführung gewährleistet.

Soziales Amt

Das soziale Amt bearbeitet im Einvernehmen mit den einschlägigen Organisationen der Bewegung und den zuständigen öffentlichen Dienststellen die Fragen der Jugendpflege und Jugendhilfe sowie die der beruflichen und sozialen Betreuung der arbeitenden Jugend. Bei ihm liegt die Leitung des Landdienstes der HJ. und die Einflußnahme auf die übrigen agrarpolitischen Arbeitseinsatzmaßnahmen. Das soziale Amt ist endlich Träger der gesamten sozial- und kommunalpolitischen Schulung der Hitler-Jugend.

In Zusammenarbeit mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt wird die Jugenderholungspflege in Form der Verschickung erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher auf das Land, in Erholungsheime usw. durchgeführt.

Die soziale und berufliche Betreuung des Jungarbeiters liegt beim Jugendamt der DAF. (siehe Deutsche Arbeitsfront, Jugendamt). Es handelt sich im besonderen um die Arbeitsgebiete:

Reichsberufswettkampf
zusätzliche Berufsfachschulung
deutsche Übungswirtschaft
Jugendbetriebsarbeit
Jugendarbeitsrecht
Arbeitsschutz
Lehrlingsheime
Lehrlingsaustausch
Berufsplanung.

Der Leiter des Jugendamtes der DAF. ist durch den Reichsjugendführer als Berufsreferent der HJ. anerkannt worden. Das gleiche gilt für die Leiter der entsprechenden Untergliederungen.

Das Hauptreferat Landdienst widmet sich der Rückführung und Umschulung der deutschen Jugend zur Landarbeit. Auf einer Reihe von Führerschulen werden die fähigsten Kräfte ausgelesen.

Die für die Landarbeit wertvollen und geeigneten Mädel werden in Umschulungslagern zusammengefaßt und anschließend durch entsprechende Vermittlung auf dem Lande eingesetzt.

Im Zusammenhang hiermit werden auch die wesentlichen Fragen des Landjahres (Auswahl, Eingliederung, endgültiger Einsatz auf dem Lande) bearbeitet.

Das Referat für sozialpolitische Schulung erarbeitet die Grundzüge für die soziale Arbeit der HJ. Als wesentliches Hilfsmittel dieser Arbeit dient die sozialpolitische Zeitschrift „Das Junge Deutschland".

Kulturamt

Die früheren Ansätze zur kulturellen Arbeit der Hitler-Jugend haben sich zu einer ständig wachsenden Bereitschaft der deutschen Jugend, allen kulturellen Werten gegenüberzutreten, weiter entwickelt. Das, was für die Hitler-Jugend am wesentlichsten ist, ist die Lebendigkeit. Und so ist es nicht verwunderlich, daß das Lied, wie überhaupt die gesamte Musikarbeit, die größte Pflege und die weiteste Verbreitung in den Reihen der Hitler-Jugend gefunden haben. Die Gestaltung der Feierstunden, die Morgenfeiern, die Elternabende, die Durchführung von Laienspielen, die Werkarbeit, die Herstellung von Plakaten, Buchumschlägen, Bildern für die Heime, die Heimbauten und die Heimgestaltung stehen im Vordergrund unserer kulturellen Arbeit.

Wir erkennen, daß nur eine tagtägliche ununterbrochene Kleinarbeit in allen kulturellen Dingen einmal eine Leistung hervorbringen wird, die die gesamte deutsche Jugend dann erfaßt und ihr den Stempel eines einheitlichen kulturellen Willens aufprägt.

Aus der Rundfunkarbeit der Hitler-Jugend sind zahlreiche Arbeiten und Werke und zugleich Anregungen entstanden, die richtunggebend für die Fortsetzung der kulturellen Arbeit geworden sind. Aus jener Arbeit entstand auch die „Arbeitsgemeinschaft junger Künstler in der Hitler-Jugend", die keine neue in sich geschlossene Organisation ist, sondern vielmehr alle schöpferischen Kräfte zusammenfaßt und verpflichtet, um der Allgemeinheit der deutschen Jugend neue Werke und Werte als gemeinsames Gut zuzuführen.

Die Hitler-Jugend weiß, daß sie diese kulturellen Aufgaben nur dann lösen kann, wenn sie einerseits die gesamte deutsche Jugend erfaßt, andererseits aber mit allen Gliederungen der Bewegung am gemeinsamen Werk ist. Sie läßt es sich daher in kulturellen Fragen besonders angelegen sein, mit der SA., SS., NSKK., dem Arbeitsdienst, mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", der Reichspropagandaleitung, dem Reichsnährstand u. a. Fühlung zu nehmen und Hand in Hand zu arbeiten.

Rechtsamt

Das Rechtsamt der Reichsjugendführung hat die Aufgabe, alle rechtlichen Belange der HJ. (einschließlich des BDM., des DJ. und der JM.) einheitlich zu bearbeiten und zu führen.

Damit obliegt dem Rechtsamt einmal die rechtliche Beratung der Führung und ferner die rechtliche Bearbeitung von Sachen aller Art und aus allen Ämtern der Reichsjugendführung. Insbesondere ist hier die Prozeßführung zu erwähnen, die im engen Einvernehmen mit dem Reichsrechtsamt der NSDAP. erfolgt.

Weitere Aufgaben ergeben sich für das Rechtsamt aus dem Totalitätsanspruch der HJ. Soll die HJ. die gesamte Jugend umfassen und zugleich jeden einzelnen ihrer Angehörigen in allen seinen Lebensäußerungen

erfassen, so muß dem einzelnen Jugendlichen auch im besonderen Falle Rechtsschutz gewährt werden. Dies geschieht, mag es sich um Zivil-, Straf- oder Pflegesachen handeln, bei Sachen von größerer Bedeutung unmittelbar durch das Rechtsamt, in Sachen von geringerer Bedeutung durch Heranziehung der Rechtsreferenten bei den Einheiten.

Aus dem Charakter der HJ. als einer Ausleseorganisation erwächst die Pflicht, auf strengste Reinheit in ihren Reihen zu achten. Das Rechtsamt hilft hier mit, indem es dem Personalamt in Disziplinarsachen seine rechtskundigen Kräfte bei Vernehmungen u. dgl. zur Verfügung stellt, und bei Strafsachen den Gang des Strafverfahrens prüft und verfolgt.

Insoweit unterscheidet sich der Aufgabenkreis des Rechtsamtes von dem ähnlicher Stellen bei anderen Verbänden nicht wesentlich. Wie aber die Bedeutung und die Aufgaben der HJ. als solche einzigartig sind und mit denen keines anderen Verbandes und keiner anderen Organisation verglichen werden können, so kann sich auch die Tätigkeit des Rechtsamtes in solcher „Kleinarbeit" nicht erschöpfen. Der Jugend ist im Dritten Reich ein Raum eigener Aufgaben und Verantwortung zugewiesen: Mitarbeit an der Ausgestaltung des neuen Jugendarbeit-, Jugendpflege- und Jugendstrafrechts.

Presse- und Propagandaamt

Im Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung ist die gesamte Presse- und Propagandaarbeit der Hitler-Jugend zusammengefaßt. Mittel der Propaganda sind Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, Lichtbilder, Filme, Kurzfilme, Plakate, Handzettel usw.

Das Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung gliedert sich in zwei Hauptreferate.

I. Hauptreferat Presse

II. Hauptreferat Propaganda

III. Selbständige Referate
  a) Referat Verbindungsstelle
  b) Referat Reichsbildstelle der HJ.

I. Das Hauptreferat Presse gliedert sich in folgende Referate:
  1. Referat HJ.-Presse und HJ.-Presseschulung
  2. BDM.-Presse
  3. Jungvolkpresse
  4. Archiv
  5. Sozialarbeit
  6. Agrarpolitische Arbeit (Landdienst usw.).

II. Das Hauptreferat Propaganda gliedert sich in:
  1. Aktive Propaganda
  2. Referat Rednerwesen
  3. Referat Film.

Mit dem Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung sind die Schriftleitungen verbunden.

Die Reichsjugendführung gibt heraus:

1. den „Reichsjugend-Pressedienst“ (RJP.)
2. die Reichszeitung „Die HJ.“
3. das Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht“
4. die Zeitschrift für soziale Fragen „Das Junge Deutschland“
5. die illustrierte Zeitschrift „Die Fanfare“
6. die Zeitschrift des BDM. „Das Deutsche Mädel“
7. die Zeitschrift des Jungvolks „Morgen“
8. die Zeitschrift der gehörlosen HJ. „Die Quelle“
9. „Der Segelflieger“
10. „Musik und Volk“
11. die Blindenzeitschrift „Der Weckruf“.

Die Gebiete geben heraus:

1. „Die Fanfare“ (Geb. Mittelrhein, Kurhessen, Hessen-Nassau, Westmark)
2. „Die junge Garde“ (Geb. 5 Pommern)
3. „Die junge Gefolgschaft“ (Geb. 18 Franken)
4. „Der Vorposten“ (Geb. 25 Saarpfalz)
5. „Junger Wille“ (Geb. 16 Sachsen)
6. „Nordmarkjugend“ (Geb. 6 Nordmark)
7. „Reichssturmfahne“ (Geb. 20 Württemberg)
8. „Der Sturmtrupp“ (Geb. 17 Thüringen)
9. „Die Volksjugend“ (Geb. 21 Baden)
10. „Unsere Fahne“ (Geb. 9 Westfalen).

Der RJP. erscheint in einer täglichen Ausgabe A mit den Beilagen „Jugend im Ausland“, „Kultur und Unterhaltung“, „Erziehung“, „Die Schule“, „Der Student“, „Der Hitlerjunge“, „Jungvolk“, „Das Deutsche Mädel“, „HJ.-Funk“, „Sportdienst“, „Soziale Arbeit“, „Technik und Wirtschaft“ und „Landjugend“.

Eine Wochenausgabe B stellt eine wöchentlich Mittwochs erscheinende Zusammenfassung der täglichen Ausgaben dar, und eine Maternausgabe C kommt jeweils am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats für kleinere Zeitungen heraus.

Die Arbeit des Jungvolkreferates verteilt sich auf alle Aufgabengebiete des Amtes und dient der pressemäßigen und propagandistischen Vertretung der Jungvolkfragen in der Öffentlichkeit unter Benutzung sämtlicher gegebener Möglichkeiten.

Das Hauptreferat Propaganda steht organisatorisch durch Verbindungsmänner mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspropagandaleitung in dauernder Verbindung.

Das BDM.-Hauptreferat des Amtes für Presse und Propaganda bestimmt die Ausrichtung der Mädelarbeit in der nationalsozialistischen Presse durch eine ständige Überprüfung der Beilagen und Artikel in der Tages- und HJ.-Presse sowie durch Auswahl, Schulung und sachliche Ausbildung der Pressereferentinnen.

Außerdem bearbeitet das BDM.-Referat die monatlich erscheinende Zeitschrift des BDM. „Das Deutsche Mädel" sowie eine ständige Mädelbeilage und die BDM.-Nachrichten im „Reichsjugend-Pressedienst".

Rundfunkamt

Im Rundfunkamt der Reichsjugendführung wurde die Zentralstelle für die gesamte Rundfunkarbeit der deutschen Jugend geschaffen. Im Mai 1933 begann die HJ. ihre Arbeit in den deutschen Funkhäusern und konnte noch im gleichen Jahre an allen Sendern Sachbearbeiter für den Hitler-Jugend-Funk einsetzen. In der Reichssendeleitung wurde die Stelle eines Beauftragten des Reichsjugendführers geschaffen, dem die Führung der gesamten HJ.-Arbeit an den Sendern obliegt. An allen Sendern bestehen heute Rundfunkspielscharen, deren Aufgabe nicht nur in der Gestaltung von Sendungen, sondern auch darüber hinaus in der Durchführung einer aktiven Grenzlandarbeit liegt, die durch den Rundfunk größtmöglichst unterstützt wird. Auch die Verbreitung des Liedgutes der HJ. im deutschen Volke obliegt dem HJ.-Funk. Darüber hinaus ist der Rundfunk eine aktive Kulturquelle geworden.

In engster Zusammenarbeit mit dem Amt für weltanschauliche Schulung in der RJF. gestaltet das Rundfunkamt die wöchentliche „Stunde der jungen Nation", die das Kernstück für den Heimabend der Hitler-Jugend darstellt. An allen größeren Aktionen, die die Hitler-Jugend durchführt, wie z. B. Reichsberufswettkampf, Heimbeschaffungsaktion, Sommerlager der HJ. usw. nimmt das Rundfunkamt im besonderen Maße teil.

Für die Hörerseite wird vom Rundfunkamt der RJF. die notwendige Vorarbeit zur Sicherstellung des Gemeinschaftsempfanges mittels der hierzu geschaffenen HJ.-Funkwartorganisation geleistet. Die durch die Rundfunkgerätebeschaffung gewonnenen Rundfunkempfänger werden von den HJ.-Funkwarten aufgestellt und bedient. Ihrer Ausbildung und Erziehung dient die Reichsfunkschule der HJ. in Göttingen, in der in Werkstätten und Laboratorien alle diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für eine einwandfreie technische Ausbildung benötigt werden. In besonderen Lehrgängen werden die ebenfalls zur Rundfunkorganisation der HJ. gehörenden Jungamateure ausgebildet. Nach Ablegung einer Prüfung vor dem DASD. und der Deutschen Reichspost erhalten diese dann eine Sendelizenz, welche den Betrieb eines Kurzwellensenders gestattet. An den Gebietssitzen und an den Standorten verschiedener Banne bestehen funktechnische Bereitschaften und FT.-Kameradschaften, die zur Bewältigung der verschiedensten funktechnischen Aufgaben des Funkwesens eingesetzt werden.

Amt für Jugendwandern

Das Amt für Jugendwandern, welches mit der Leitung des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen durch Personalunion verbunden ist, hat die Aufgabe, durch die Förderung des Wanderns sowie der Jugendherbergen erzieherisch auf die deutsche Jugend einzuwirken.

Das Amt organisiert Fahrten, die die Jungen und Mädel aus allen Teilen des Reiches zusammenführen und dazu beitragen, die Stammesunterschiede durch gegenseitiges Kennenlernen auszugleichen. Die Arbeit des Amtes unterstützt das Deutsche Jugendherbergswerk, das überall im Deutschen Reich Jugendherbergen errichtet hat (insgesamt 2000). Die Jugendherbergen dienen der HJ. als Unterkunftsstätten und werden darüber hinaus von weiteren Kreisen der Partei zur Abhaltung von Schulungskursen benutzt.

Durch internationale Abmachungen mit 20 Jugendherbergsverbänden der gesamten Welt sind unsere Jugendherbergen ebenfalls den Ausländern geöffnet und können von ihnen benutzt werden, genau so wie die ausländischen Jugendherbergen der deutschen Jugend zur Verfügung stehen.

Damit ist ein Werk bester jugendlicher Volksgemeinschaft und schönster Verständigung der Jugend über die Grenzen der Länder hinaus begonnen.

Amt für Jugendverbände

Das Amt JV. umfaßt zwei große Arbeitsgebiete.

Erstens: auf dem Gebiet der Jugendarbeit werden alle Gegnererscheinungen in Zusammenarbeit mit den hierfür vorhandenen staatlichen Stellen beobachtet und entsprechend ausgewertet. Ebenso werden alle Zwischenfälle, die zwischen HJ. und anderen Jugendgruppen auftreten, bearbeitet.

Zweitens: es hat die Aufgabe einer Polizeiverbindungsstelle. Von hier aus werden mit Hilfe der staatlichen polizeilichen Organe alle Vergehen krimineller Art, die in der großen Organisation der Hitler-Jugend ja unvermeidlich sind, bearbeitet. Von hier aus werden die einzelnen Einheiten der Hitler-Jugend daraufhin überwacht, ob sie alle kriminellen Elemente aus ihren Reihen entfernen und Maßnahmen treffen, Vergehen krimineller Art auf das geringstmögliche Maß herabzudrücken.

In der Polizeiverbindungsstelle werden über bestimmte Vergehen Zentralkarteien geführt, die zunächst eine Übersicht geben und das Auftauchen gewisser krimineller Elemente in verschiedenen Gebieten unmöglich machen. Besonders die für Jugendliche typischen Vergehen werden hier auf ihren Ursprung untersucht und generelle Richtlinien für ihre Abstellung gefunden.

Die Leitung des Streifendienstes der Hitler-Jugend, der im ganzen Reich aufgebaut wird und das Auftreten der Hitler-Jugend in der Öffentlichkeit überwachen soll, liegt ebenfalls im Amt für Jugendverbände.

Die Aufgaben des Amtes für Jugendverbände werden in Verbindung mit den parteiamtlichen und staatlichen Stellen, wie der Geheimen Staatspolizei, des SD. des Reichsführers SS., des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten usw., durchgeführt.

Grenz- und Auslandsamt

Aufgaben des Grenz- und Auslandsamtes sind:

1. Bearbeitung unmittelbarer Jugendfragen der Grenz- und Auslandsarbeit im Zusammenhange mit den in Partei und Staat auf diesem Gebiet tätigen politischen Ämtern und Dienststellen.

2. Schulung der gesamten Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Volkstumsarbeit und Volkstumskunde und der Außenpolitik des Dritten Reiches, die es einmal erreichen soll, daß dafür in unserem Volk ein entsprechendes Fingerspitzengefühl und Instinkt geweckt wird.

3. Betreuung der Grenzgebiete und Pflege der Grenz- und Auslandsfahrt.

Aus diesen Aufgaben und innerhalb dieses großen Rahmens ergibt sich die Arbeitsteilung im Grenz- und Auslandsamt der Reichsjugendführung.

Es besteht aus 4 politischen Hauptreferaten (1. Volksdeutsches Referat, 2. Auslandsdienst, 3. Gebiet 26 Ausland der Hitler-Jugend, 4. Kolonialarbeit). Die Tätigkeit dieser politischen Hauptreferate wird unterstützt durch 2 weitere Hauptreferate (5. Fahrtenstelle, 6. Auslandspressestelle) und schulungsmäßig bis in die untersten Einheiten der Hitler-Jugend, des Jungvolks und des Bundes Deutscher Mädel getragen durch das Hauptreferat 7 GA. Schulung.

Aus der praktischen Arbeit des Grenz- und Auslandsamtes sei folgendes erwähnt: Abhaltung volksdeutscher Schulungstagungen, Grenzarbeit durch kulturellen und sozialen Ausbau der Grenzlandjugend; auf dem Gebiete des Auslandsdienstes die Lager deutscher und französischer oder englischer Jugendlicher, die deutsch-polnischen Austauschsendungen (in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkamt der Reichsjugendführung), die sozialpolitischen Besprechungen mit ausländischen Jugendführern (in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung) und vor allem die ständige Betreuung ausländischer Gäste im Reich.

Auslandsdienst und Gebiet 26 Ausland arbeiten gemeinsam an dem Plan des Reichsjugendführers, der darin Ausdruck findet, daß jeder höhere HJ.-Führer einmal Deutschland vom Ausland her gesehen haben muß.

Die Auslandsfahrten werden von der Fahrtenstelle praktisch vorbereitet, die Erfahrungen der Fahrtteilnehmer vom volksdeutschen oder dem Referat Auslandsdienst schulungsmäßig ausgewertet.

Die Arbeit des GA.-Amtes wird durch die GA.-Abteilungen der Gebiete und Obergaue und die GA.-Stellen der Banne, Jungbanne, Untergaue (BDM. und JM.) in die Einheiten fortgesetzt.

Nachrichten-Einheiten der HJ.

Um die in der HJ. auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens eingesetzten Kräfte planmäßig zu sammeln und besonders veranlagte Hitlerjungen als Nachwuchs auf diesem Gebiet zu schulen, ist die Aufstellung von Nachrichten-Einheiten in der HJ. angeordnet worden.

Diese unterstehen, gleich welcher Stärke, ebenso wie alle anderen Sondereinheiten (Luftsport-, Marine-, Motor-Einheiten) unmittelbar dem Führer des Bannes. Die Aufstellung von Nachrichten-Einheiten soll dort erfolgen, wo die Organisation der HJ. diese zuläßt und Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Referat Langemarck

Am 11. November 1934, an dem Tag, an dem 20 Jahre vorher Deutschlands Jugend aus allen Berufen und Schichten des Volkes bei Langemarck stürmte und starb, übernahm der Reichsjugendführer die Langemarck-Arbeit für die gesamte deutsche Jugend und errichtete das „Referat Langemarck“ in der RJF.

Die Arbeit dieser Dienststelle gliedert sich in folgende Aufgaben:

1. Heldenehrung durch Achtung und Ehrfurcht vor ihren Opfern.

2. Übernahme und getreue Verwaltung des Erbes der Frontsoldaten durch die deutsche Jugend, die in engem Zusammenstehen mit den lebenden Frontkämpfern von gleichem Gebiet beseelt zu gleichen Taten und Leistungen für Deutschland befähigt werden muß.

3. Im Dienst an der Gemeinschaft soll als höchste Erfüllung echten und wahren Nationalsozialismus der Wille zur Verwirklichung des Geistes der Kameraden von Langemarck vorangestellt werden.

HJ.- und DJ.-Dienstanzug, BDM.-Tracht siehe Abbildungen

Tafeln 56, 58, 60

HJ.-Dienstränge

Tafeln 55, 57, 62

Der Dienstrang des HJ.-Führers ist erkenntlich an der Führerschnur und den Schulterklappen. (Siehe Abbildungen.)

Es tragen:

1. Rottenführer	silberne Litze
2. Kameradschaftsführer	1 Stern
3. Scharführer	2 Sterne
4. Gefolgschaftsführer	3 Sterne
5. Unterbannführer	4 Sterne
6. Bannführer	1 Eichenblatt
7. Oberbannführer	2 Eichenblätter
8. Gebietsführer	3 Eichenblätter
9. Obergebietsführer	3 Eichenblätter und 1 Stern
10. Stabsführer RJF.	3 Eichenblätter und 2 Sterne.

Hiervon abweichende Abzeichen führen die Ärzte und Apotheker.

Es tragen:

Ärzte:

Oberfeldscher	blaue Schulterkl. mit Äskulapstab				
Hilfsarzt	„	„	„	„	und 1 silb. Litze
Truppenarzt	„	„	„	„	und 2 silb. Litzen
Hauptarzt	„	„	„	„	und 1 silb. Litze u. 1 Stern (s. Abb.)
Hauptstabsarzt	„	„	„	„	und 2 silb. Litzen
	„	„	„	„	und 1 Stern

Apotheker:

Hilfsapotheker	blaue Schulterkl. mit Apothekerzeichen und 1 Litze (s. Abb.)				
Truppenapotheker	„	„	„	„	und 2 Litzen
Hauptapotheker	„	„	„	„	und 1 Litze und 1 Stern
Hauptstabsapotheker	„	„	„	„	und 2 Litzen und 1 Stern

Zu sämtlichen Arzt- und Apothekerrängen gehört einheitlich eine blaue Führerschnur.

Der dem Politischen Leiter zugeteilte Hitler-Jugend-Adjutant trägt am Braunhemd, drei Finger breit über der Manschette des linken Unterärmels, eine blaue Tuchraute.

Die Wolfsangel läuft parallel zur Manschettenkante. Die Raute trägt in Silber gestickt eine Wolfsangel.

Am Mantel wird die Tuchraute auf dem Ärmelaufschlag des linken Unterarms getragen.

DJ.-Dienstränge

Tafeln 57 und 62

Der Dienstrang des DJ.-Führers ist erkenntlich an der Führerschnur und den Armscheiben (siehe Abb.).

Es tragen:

1. Hordenführer	1 Armwinkel
2. Jungenschaftsführer bis Stammführer	nur Führerschnur (s. Abb.)
3. Führer eines Jungbannes und Jungbannführer	silberne bzw. goldene Sigrune
4. Oberjungbannführer	Sigrune mit 1 Ring
5. Gebietsjungvolkführer	Sigrune mit 2 Ringen

Erkennungs- und Dienststellungsfarben

A. Die Einfaßschnur und Bestickung der Schulterklappen und die Mützenpaspel sind in Erkennungsfarben gehalten (s. Abb.).

Es tragen:

1. HJ.	hochrot
2. Motorsportscharen	rosa
3. Luftsportscharen	hellblau
4. Landjahr	grüne
5. Nachrichter	gelb
6. Mitglieder der Gebiets- und Reichsjugendführung	karmesin

Ä 46

(Die Armscheibe des DJ. ist hochrot, nur für die Mitglieder der Jungbann-, Gebiets- und Reichsjugendführung karmesin.)

B. Diese Erkennungsfarben gelten bei HJ. und DJ. nur für Führer bis einschließlich Unterbann- bzw. Stammführer, höhere Dienstränge haben folgende Farben, die an der Farbe der Schulterklappe bzw. Armscheibe, der Stickerei, dem Mützenbesatzstreifen und den Mützenbiesen in Erscheinung treten.

Ä 49

HJ.-Abzeichen

	Farbe der Schulterklappe bzw. Armscheibe	Stickerei	Mützenbesatzstreifen	Mützenbiesen und -kordeln
Führer eines Bannes	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium (s. Abb.)
Bannführer im Gebietsstab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Oberbannführer im Gebietsstab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium (s. Abb.)
Gebietsführer im Gebietsstab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Führer eines Gebietes	schwarz	gold	schwarz	gold (s. Abb.)
Bannführer im RJF.-Stab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Oberbannführer im RJF.-Stab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium (s. Abb.)
Gebiets- und Obergebietsführer im RJF.-Stab	schwarz	alumin.	schwarz	aluminium
Amtsleiter RJF.	schwarz	gold	schwarz	gold (s. Abb.)
Führer eines Jungbannes	weiß	silber	—	silber
Jungbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	—	silber
Oberjungbannführer im Gebietsstab	karmesin	silber	—	silber
Gebietsjungvolkführer im Gebietsstab	karmesin	silber	—	silber
Führer des DJ. im Gebiet	hochrot	gold	—	gold
Jungbannführer im RJF.-Stab	karmesin	silber	—	silber
Oberjungbannführer im RJF.-Stab	karmesin	silber	—	silber
Gebietsjungvolkführer im RJF.-Stab	karmesin	silber	—	silber

Die Verwalter der HJ. vom Bannführer einschließlich aufwärts haben grün unterlegte Schulterklappen (siehe Abb.). Die Stickerei ist aluminiumfarben.

Ä 47

Alle Arzt- und Apothekerschulterklappen sind blau unterlegt und haben Aluminiumstickerei (siehe Abb.).

Die Nachrichteneinheiten unterscheiden sich von den sonstigen Einheiten durch ihre besondere Erkennungsfarbe, die gelb ist. Die Erkennungsfarbe tritt in Erscheinung bei der Bestickung und Umrandung der Schulterklappen, bei der Mützenbiese und bei dem Gefolgschaftsfahnenspiegel.

Mitglieder der HJ.-Spielmannszüge tragen vorschriftsmäßigen HJ.-Dienstanzug mit rot-weißen Schwalbennestern. Der Spielmannszugführer trägt rot-weiße Schwalbennester mit weißen Baumwollfransen. Mitglieder von Musikzügen tragen rot-silberne Schwalbennester. Der Musikzugführer rot-silberne Schwalbennester mit silbernen Fransen.

Abzeichen für Spielmannszüge und Musikzüge für HJ. sind gleich.

Dienstrangabzeichen des BDM. und der JM.

Tafel 62

BDM.- und JM.-Führerinnen tragen zur Kennzeichnung ihres Ranges nur Führerinnenschnüre (siehe Abb.).

Tragen des Parteiabzeichens

Angehörige der Hitler-Jugend, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das einfache Parteiabzeichen zum Dienstrock auf dem schwarzen Binder, eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

Tragen die Parteigenossen bei der HJ. keinen Dienstrock, so tragen sie das Parteiabzeichen unter dem HJ.-Abzeichen auf der linken Brusttasche.

Das Goldene Ehrenzeichen der Partei wird immer auf der linken Brusttasche getragen.

Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM.

Tafel 54, 59

Hitler-Jugend

1. Bannfahne der HJ.

Die Bannfahne wird vom HJ.-Bann geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Flaggentuch mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist ein schwarzer Adler, der ein weißes Hakenkreuz auf der Brust trägt. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Das weiße Schriftband über dem Kopf des Adlers zeigt die Nummer des Bannes. Als Fahnenspitze wird eine vernickelte Lanzenspitze geführt.

2. Gefolgschaftsfahne der HJ.

Die Gefolgschaftsfahne wird von der Gefolgschaft der Hitler-Jugend geführt.

Die Fahne besteht aus hochrotem Flaggentuch mit einem breiten, weißen, horizontalen Band. In der Mitte des Fahnentuches ist auf einem weißen, auf der Spitze stehenden Quadrat ein schwarzes Hakenkreuz aufgesetzt. An der oberen, inneren Ecke der Fahne ist ein weißer Tuchspiegel, mit einer schwarzen Kordel umrahmt, angebracht. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer der zuständigen Gefolgschaft und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des Bannes.

Als Fahnenspitze ist eine Bajonettspitze verwendet.

Kraftwagenstander der HJ.: Tafel 63

Deutsches Jungvolk

1. Jungbannfahne des DJ.

Die Fahne wird vom Jungbann des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Flaggentuches ist ein weißer Adler, der auf der Brust ein schwarzes Hakenkreuz trägt, angebracht. Er hält in seinen Fängen Hammer und Schwert. Das weiße Schriftband über dem Adlerkopf trägt die Nummer des Jungbannes. Die Fahnenspitze ist in Form einer Raute gehalten, in deren Mitte sich das HJ.-Abzeichen mit dem Adler befindet.

2. Fähnleinfahne des DJ.

Die Fähnleinfahne des DJ. wird vom Fähnlein des Deutschen Jungvolkes geführt.

In der Mitte des schwarzen Fahnentuches ist eine weiße Sigrune angebracht. An der oberen, inneren Ecke der Fahne befindet sich ein weißer Tuchspiegel mit einer schwarzen Kordel umrandet. Der Spiegel zeigt in schwarzer Schrift die Nummer des zuständigen Fähnleins und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer des zuständigen Jungbannes. Als Fahnenspitze ist die Fahnenspitze der Gefolgschaftsfahne der HJ. verwendet.

3. Der Jungenschaftswimpel des DJ.

Der Jungenschaftswimpel wird von der Jungenschaft des Deutschen Jungvolkes geführt.

Das dreieckige schwarze Wimpeltuch besitzt auf der Vorderseite die Sigrunen, während die Ausgestaltung der Rückseite freigestellt ist. (Die Vorderseite des Wimpels ist die rechte Seite vom Träger aus gesehen.)

Bund Deutscher Mädel

1. Mädelgruppenwimpel des BDM.

Der Mädelgruppenwimpel wird von der Mädelgruppe des Bundes Deutscher Mädel geführt.

Das hochrote Wimpeltuch zeigt einen horizontalen, breiten, weißen Streifen. Im Wimpel ist beidseitig ein auf der Spitze stehendes, weißes Quadrat befestigt, das ein schwarzes, auf der Spitze stehendes Hakenkreuz trägt. An der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer der zuständigen Mädelgruppe und darunter die Nummer des zuständigen Mädeluntergaues angegeben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer geführt. (Zahlen in der oberen Wimpelecke weiß, arabisch.)

2. Der Jungmädelgruppenwimpel der JM.

Am schwarzen Wimpeltuch ist beidseitig das HJ.-Abzeichen aufgenäht. In der oberen Ecke des Wimpels ist die Nummer der zuständigen Jungmädelgruppe angebracht, darunter die Nummer des zuständigen Jungmädeluntergaues in weißen, arabischen Buchstaben. Der Wimpel wird am Wimpelspeer befestigt.

3. Mädelschafts- und Jungmädelschaftswimpel für BDM. und JM.

Wie Jungenschaftswimpel des DJ.

HJ.-Fahnen

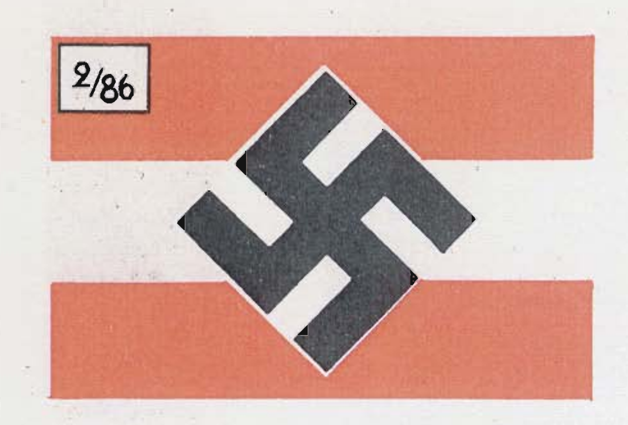




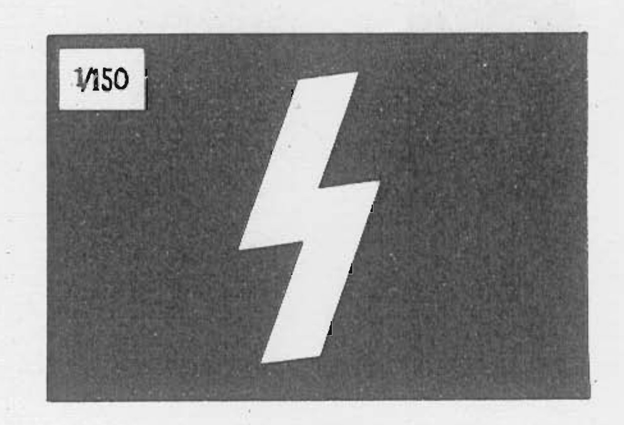
Bannfahne



Jungbannfahne



Gefolgschaftsfahne



Fähnleinfahne



Jungenschaftswimpel

Schulterklappen der HJ.



Hitlerjunge
(Bann 198, Gefolgschaft 3)



Kameradschaftsführer
(Bann 250, Gefolgschaft 1)



Scharführer
(Stab des Gebietes 4)



Gefolgschaftsführer
(Führer einer Fliegergefolgschaft im Banne 250)



Unterbannführer
(Stab der RJF.)



Unterbannführer
als Führer des Bannes 25



Bannführer
als Führer des Bannes 22



Oberbannführer
in allen Stäben



Hauptbannführer



Gebietsführer
als Führer eines Gebietes oder Amtschef der RJF.



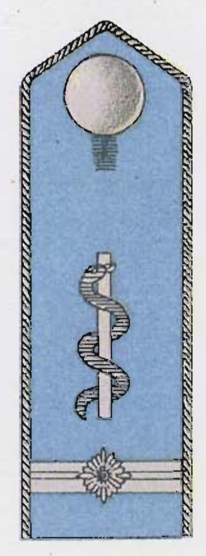
Obergebietsführer
als Amtschef der RJF. oder Führer eines Gebietes



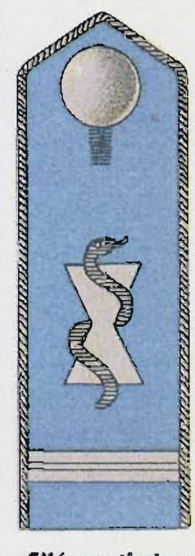
Stabsführer der Reichsjugendführung



Bannführer
als Geldverwalter im Gebiet



Hauptarzt



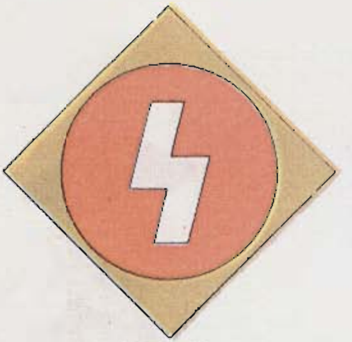
Hilfsapotheker

Dienstanzug der HJ.

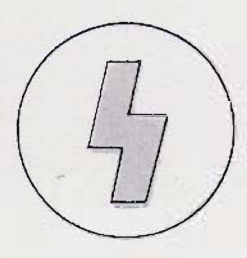


Hitler-Junge	**Bannführer**	**Scharführer der HJ.**	**Marine-Hitler-Junge**
im Winterdienstanzug mit voller Ausrüstung	im kleinen Dienstanzug	im großen Sommerdienstanzug mit voller Ausrüstung	im großen MHJ.-Dienstanzug

Armſcheiben des DJ.



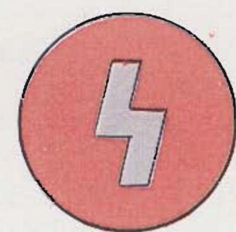
Armſcheibe
für Mitglieder des DJ.
bis einſchl. Stammführer



Führer eines Jungbannes



Gebietsjungvolkführer
als Führer des DJ. im Gebiet



Jungbannführer
im Gebietsſtab



Oberjungbannführer
im RJF.-Stab

Sonderarmſcheiben

Adjutant



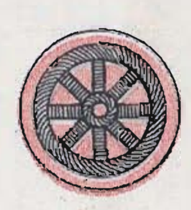
Verwalter



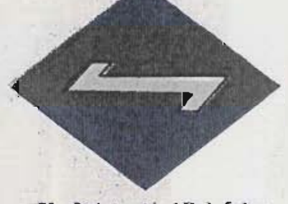
Feldſcher



Unfall-Dienſt



Kraftfahrer



HJ.-Adjutant bei Pol. Leiter



Abzeichen der Reichsführerſchule



Armſcheibe für die Nachrichten-Einheiten

HJ.-Stoffabzeichen



Gebiet 1 (Oſtland)
Traditionsarmdreieck



Obergau 24 (Mecklenburg)
Armdreieck

Dienstanzug des DJ.

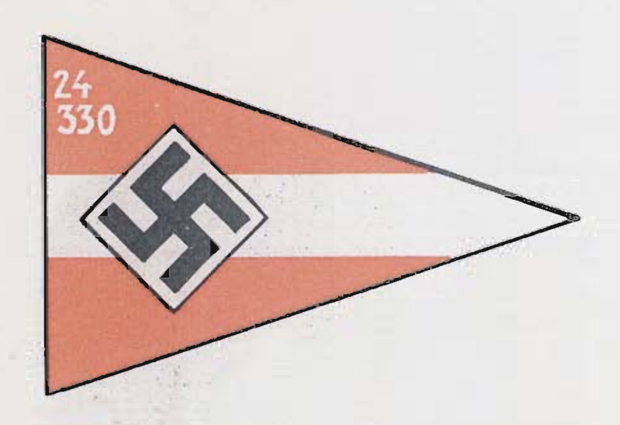


Stammführer des DJ.
im allgemeinen
Winterdienstanzug

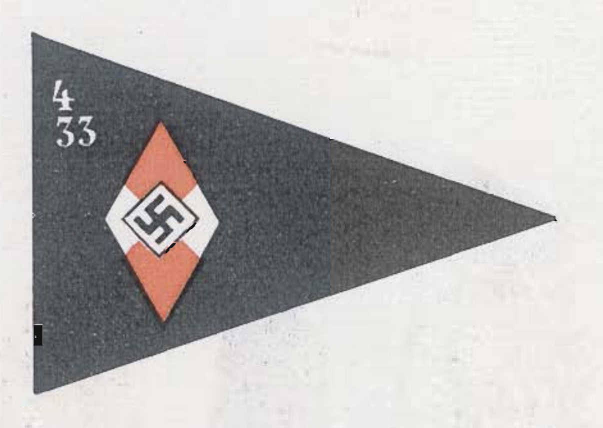
Jungvolkpimpf
als Trommelbube
im allgemeinen
Sommerdienstanzug

Jungbannführer
im kleinen
DJ.-Dienstanzug

BDM.- und JM.-Wimpel




Mädelgruppenwimpel



Jungmädelgruppenwimpel



Mädelschafts- und
Jungmädelschaftswimpel



Dienststellenschild des BDM.
(gleiche Ausführung für DJ. und JM.)

Bundestracht des BDM.



BDM.-Mädel
mit BDM.-Weste und
BDM.-Mütze

BDM.-Mädel
mit Mantel

Jungmädel
in der allgemeinen
Sommertracht

Untergauführerin
in der allgemeinen
Sommertracht

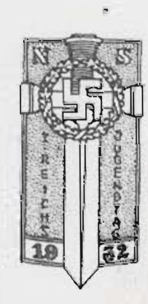
HJ.-Sonderabzeichen

BDM.-Leiſtungsabzeichen



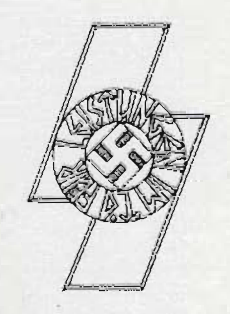
HJ.-Leiſtungsabzeichen

(Eiſen, Bronze, Silber)



Potsdam-Abzeichen

(Abzeichen f. die Teilnehmer am erſten Reichsjugendtag in Potsdam am 2. 10. 32.)

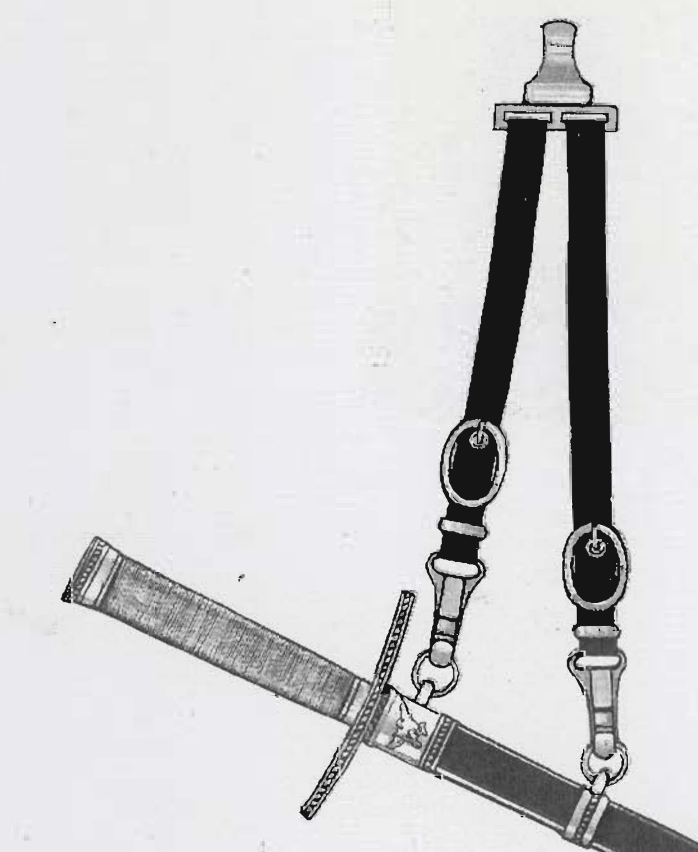


DJ.-Leiſtungsabzeichen

(Eiſen, Silber)



HJ.-Fahrtenmeſſer



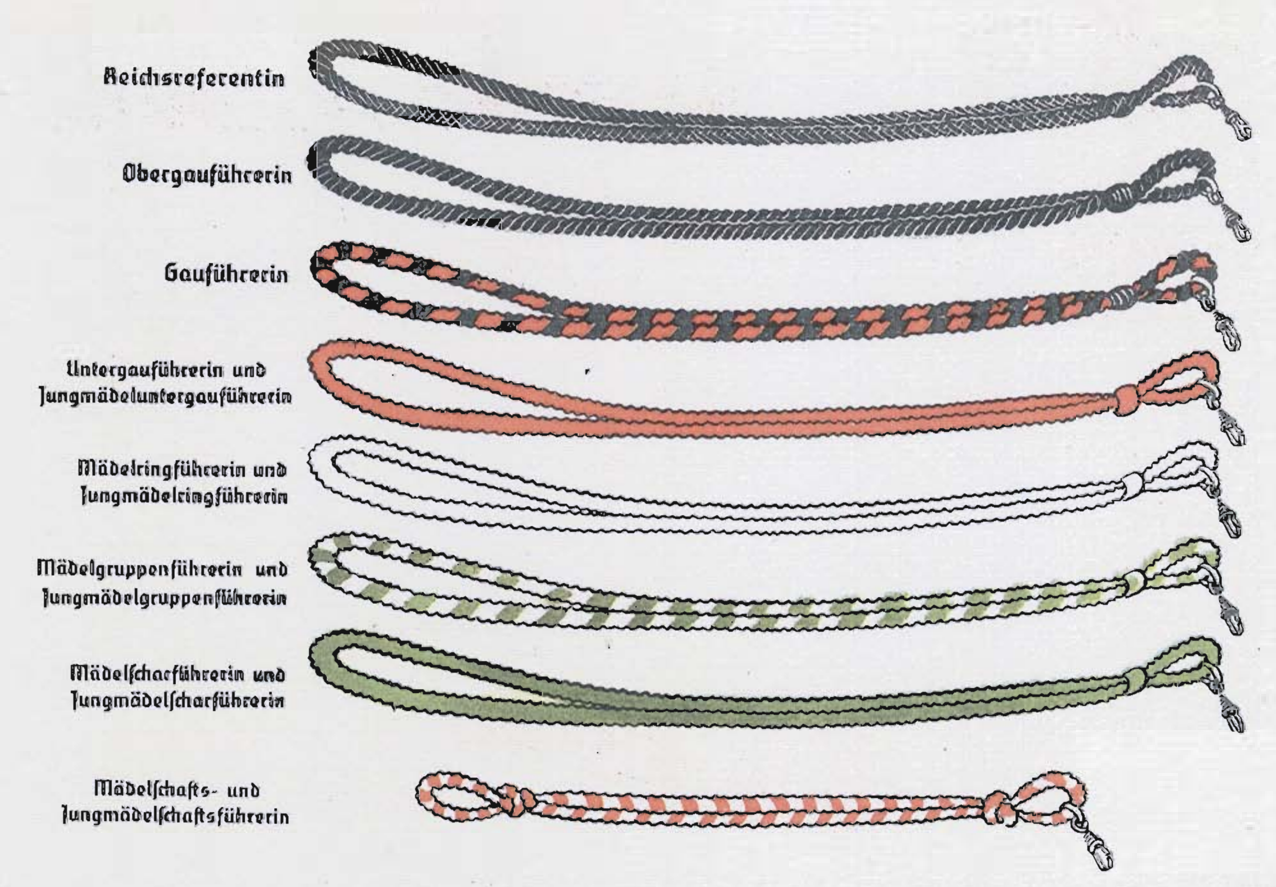
HJ.-Führerdolch

Das Recht zum Tragen wird vom Reichsjugendführer verliehen

Führerschnüre der HJ. und des DJ.



Führerinnenschnüre des BDM. und der JM.



Kraftwagenstander der HJ.



Kraftwagenstander für Stabsführer RJF.



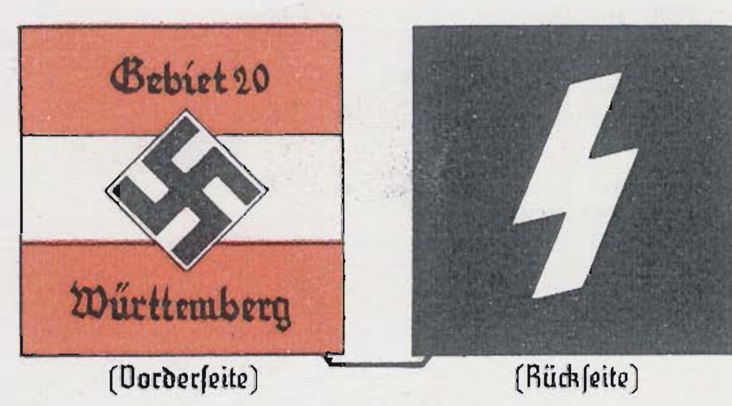
Kraftwagenstander für Amtsleiter der RJF.



Kraftwagenstander für Führer der Gebiete



Kraftwagenstander für Führer eines Bannes

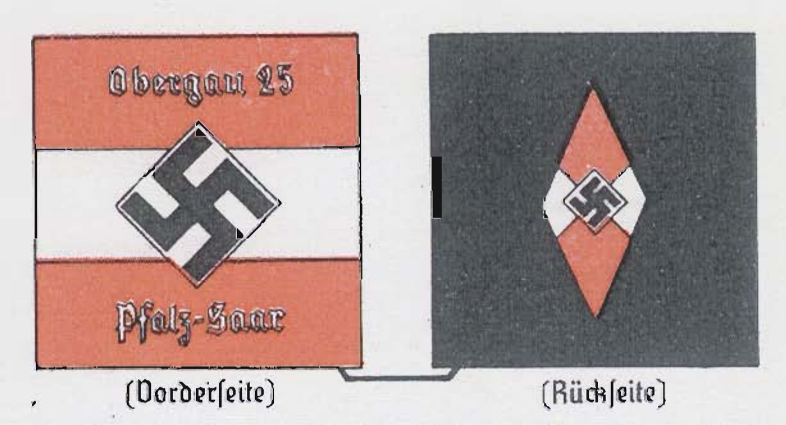


(Vorderseite) (Rückseite)

Kraftwagenstander für Führer des DJ. im Gebiet



Kraftwagenstander für die Führerin eines Obergaues



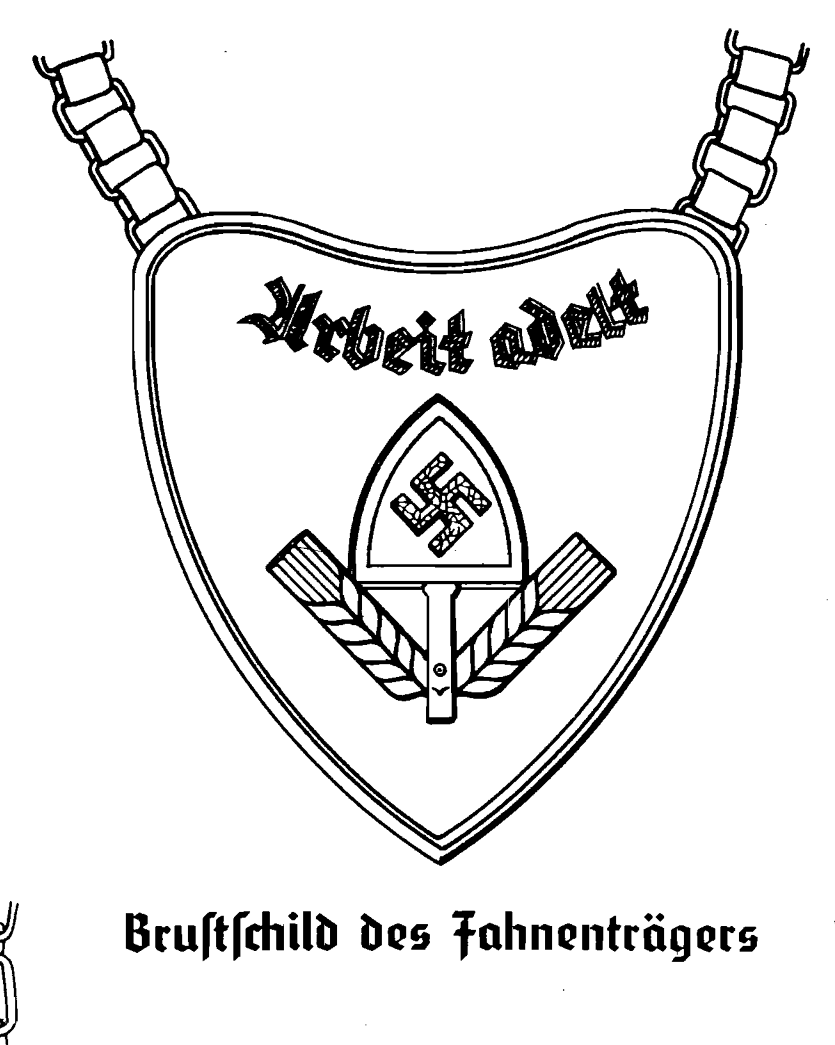
(Vorderseite) (Rückseite)

Kraftwagenstander für die Führerin der Jungmädel im Obergau

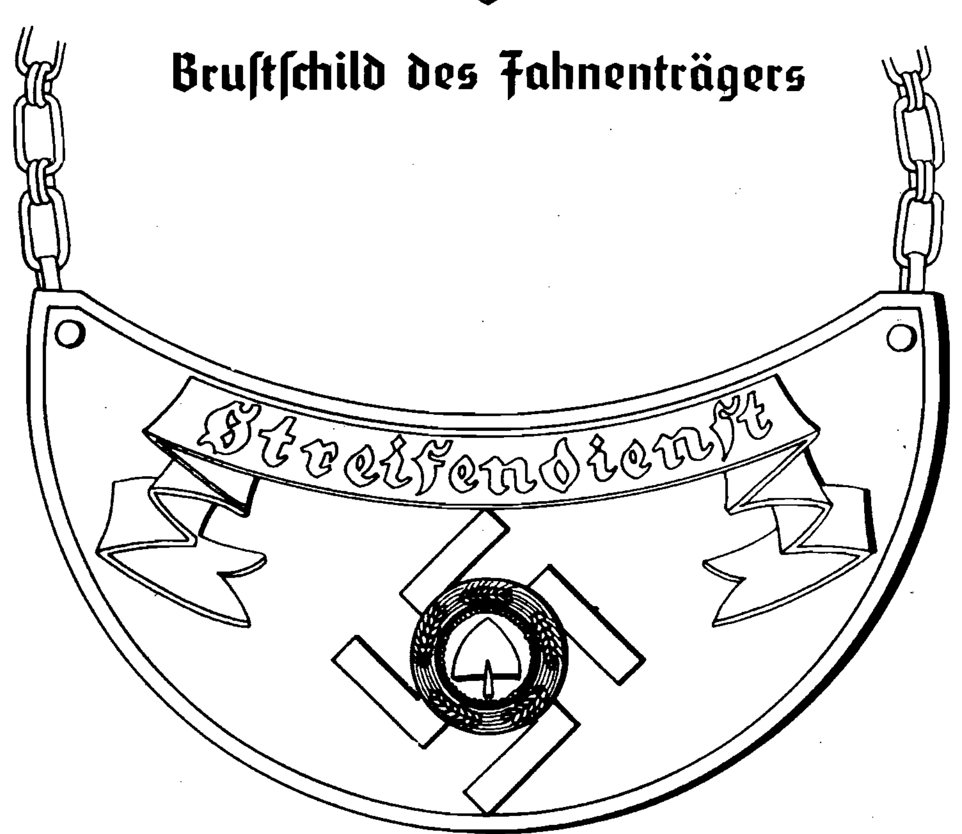

Wimpel für den Stab der RJF. und die Gebietsstäbe

Aufgaben und Organisation des Reichsarbeitsdienstes

Reichsarbeitsdienst

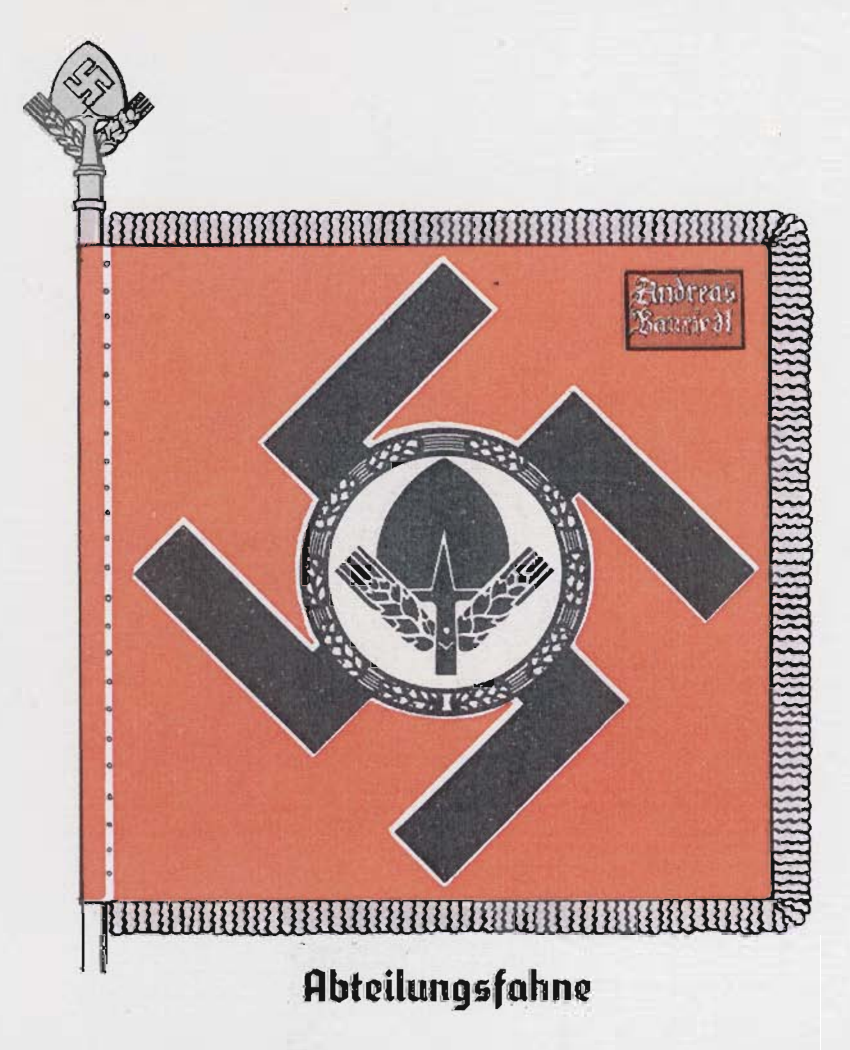


Bruſtſchild des Fahnenträgers



Ringkragen für Streifendienſt

Fahnen des Reichsarbeitsdienstes



Abteilungsfahne



Lager- u. Hausfahne

Frauenarbeitsdienst



Arbeitsmaid

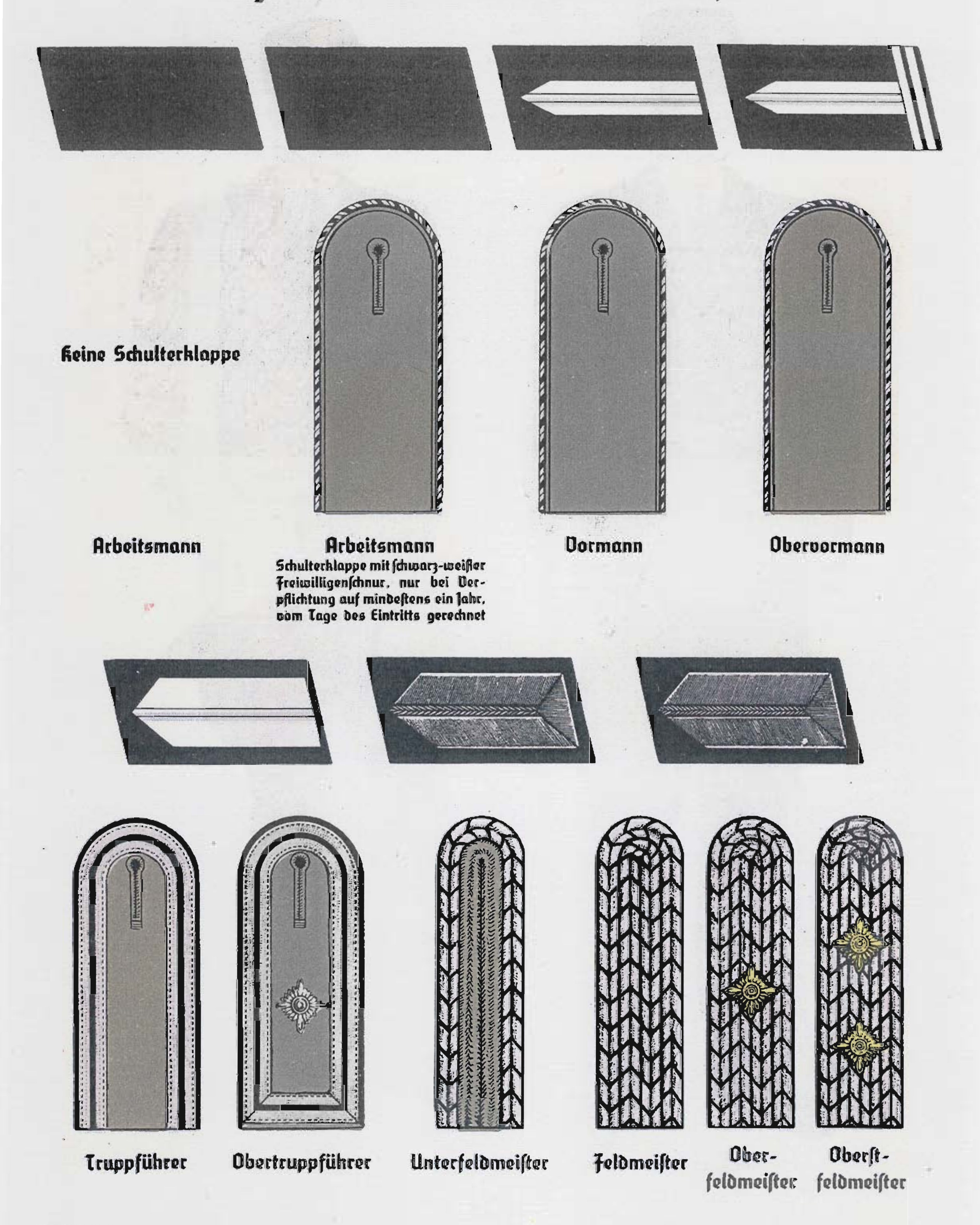
Reichsarbeitsdienst

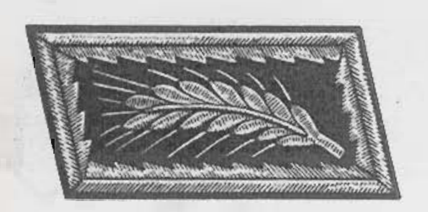


Arbeitsmann
im großen Dienstanzug

Arbeitsführer
im großen Dienstanzug

Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes









Arbeitsführer



Ober-
arbeitsführer



Oberst-
arbeitsführer

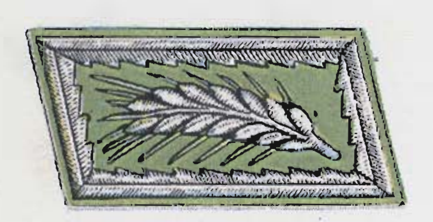
General-
arbeitsführer



Ober-
General-
arbeitsführer



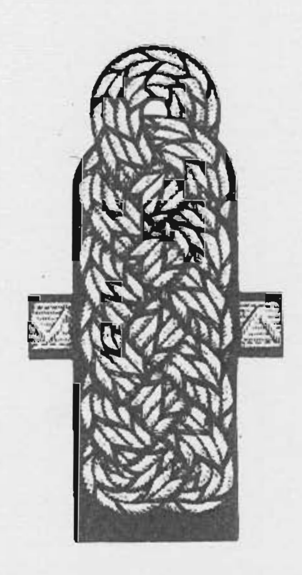
Reichs-
arbeitsführer





Amtswalter
hier Stabsamtswalter,
Abzeichen je nach Dienstgrad





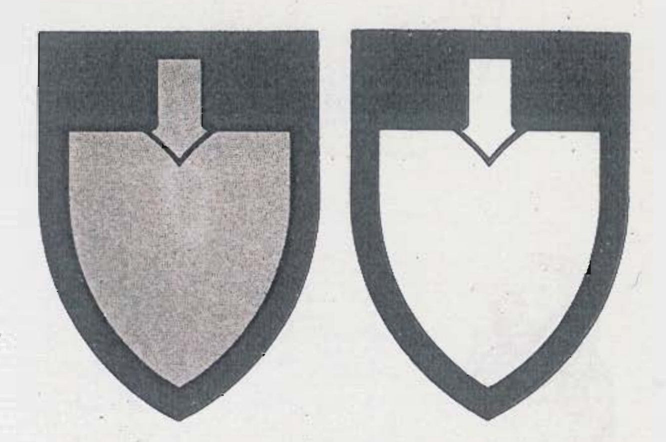
Arbeitsdienstführer
hier Arbeitsführer, verabschiedet
mit Berechtigung zum Tragen der
Uniform d. Reichsarbeitsdienstes,
Abzeichen je nach Dienstgrad



Reichsarbeitsführer
Ober-
Generalarbeitsführer
Generalarbeitsführer
bei der Reichsleitung



Generalarbeitsführer
als
Gauarbeitsführer

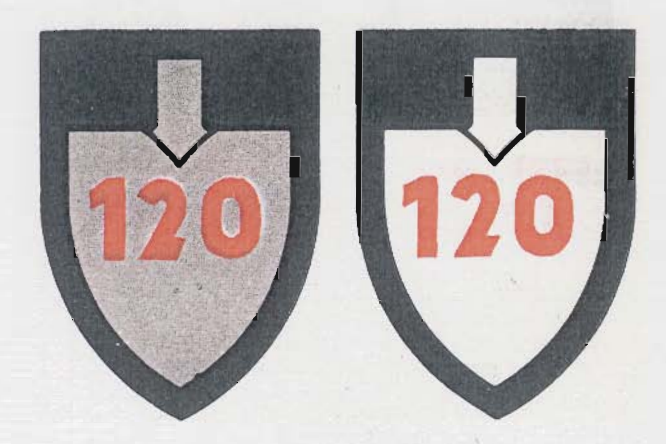


Reichsleitung
bis einschl. Oberstarbeitsführer

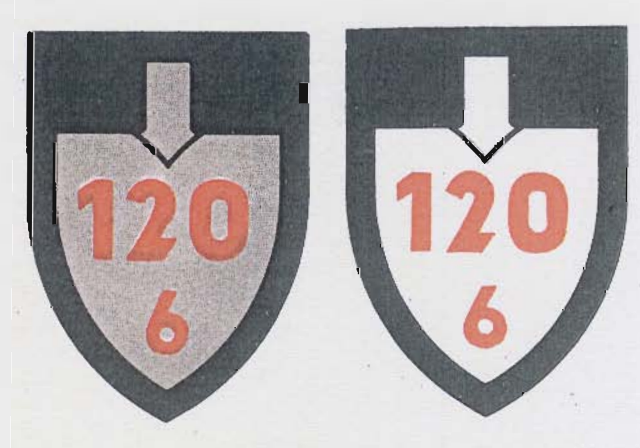




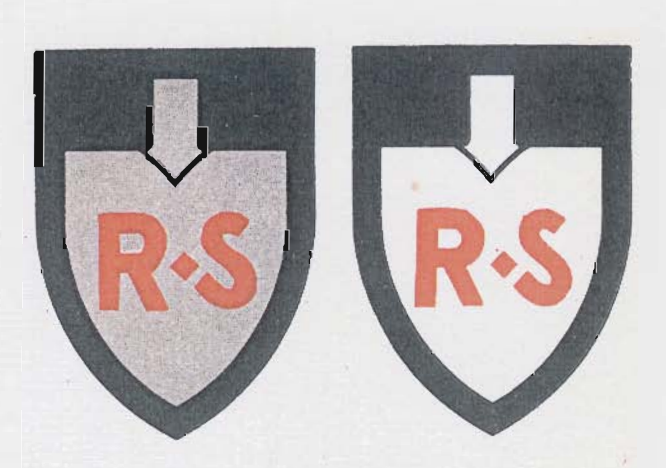
Arbeitsgauleitung
bis einschl. Oberstarbeitsführer



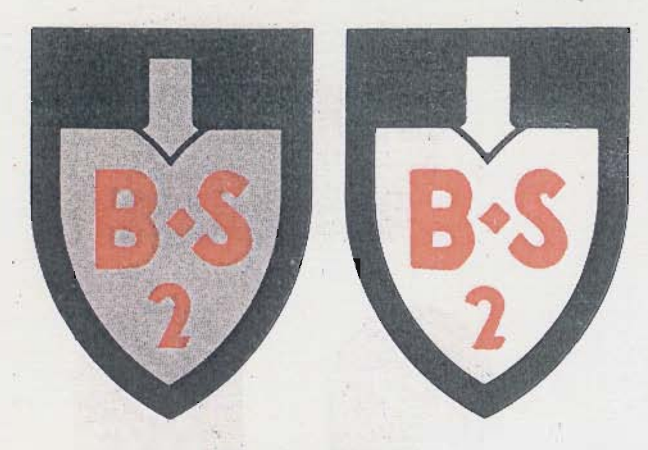
Gruppenstab



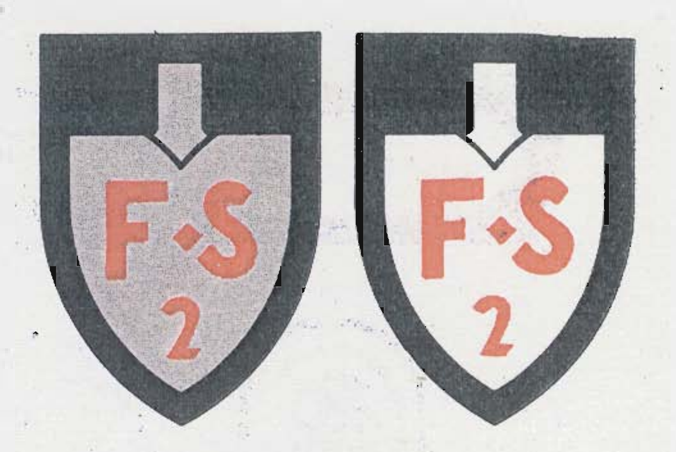
Abteilung



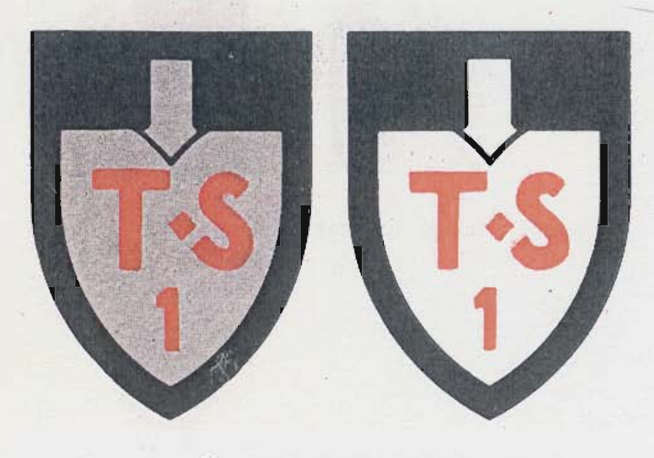
Reichsschule



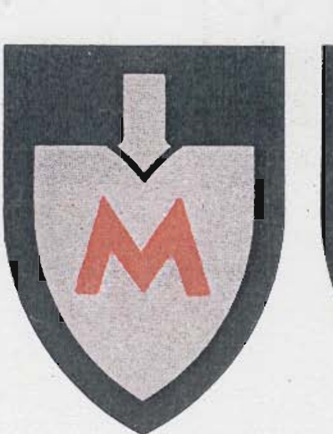
Bezirksschulen
(1–4)



Feldmeisterschulen
(1–4)



Truppführerschulen
(1–5)



Hauptmeldeämter



Meldeämter

Emsland IV

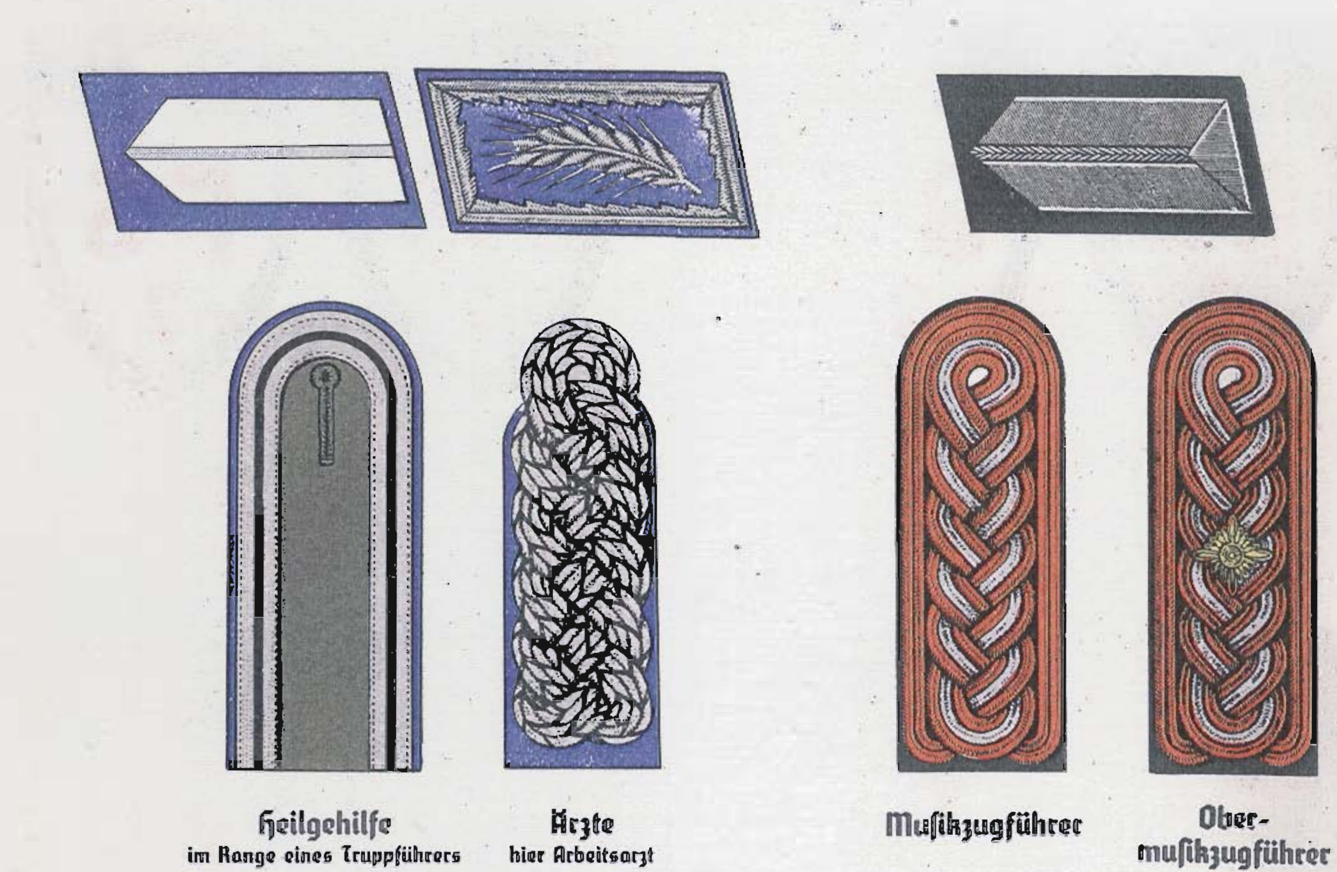
Ärmelband Emsland
(Gruppe)

Emsland 4

Ärmelband Emsland
(Abteilung)

ANHALT

Ärmelband Anhalt

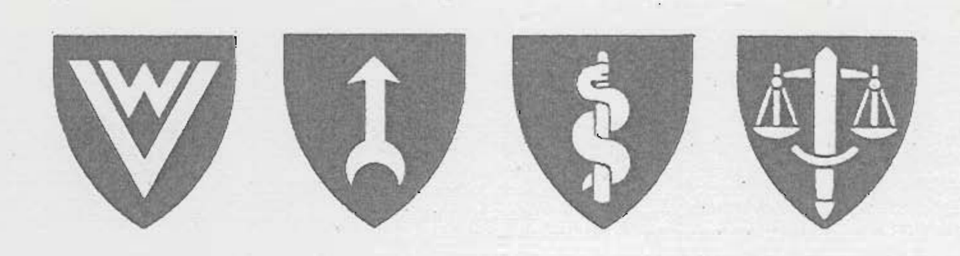


Heilgehilfe
im Range eines Truppführers

Ärzte
hier Arbeitsarzt

Musikzugführer

Ober-
musikzugführer





Verwalter
bei Abteilungen



Verwaltung
Reichs- u. Gauleitung,
Gruppenstab



Planung



Heildienst



Rechtshof



Musikzug- und
Obermusikzug-
führer

Aufgaben und Organisation des Reichsarbeitsdienstes

Der NS.-Arbeitsdienst hat als Untergliederung der NSDAP. die Voraussetzung für das Gesetz der Arbeitsdienstpflicht (erlassen am 26. Juni 1935) gegeben.

Der NS.-Arbeitsdienst wurde zum Reichsarbeitsdienst.

Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern

Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrenpflicht am deutschen Volke. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind arbeitsdienstpflichtig. (Reichsarbeitsdienstgesetz.)

Die männliche Jugend wird auf die Dauer einer vom Reichsarbeitsdienstführer bekanntgegebenen Zeit zur Arbeitsdienstpflicht eingezogen.

Das gleiche gilt für die weibliche Jugend im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. (Der endgültige Ausbau des weiblichen Arbeitsdienstes ist Voraussetzung.)

Aufgaben:

Wie der Name sagt, ist der Arbeitsdienst ein Dienst, der im Unterschied zu dem der Wehrmacht nicht mit der Waffe, sondern durch Arbeit geleistet wird.

Der RAD. hat eine erzieherische und eine wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

1. Die Erziehung geht in geschlossenen Lagern außerhalb der Städte in soldatischer Form vor sich. Ihr Hauptziel ist die Erziehung zu einer nationalsozialistischen Arbeitsgesinnung und zur Volksgemeinschaft.

Dadurch, daß der Arbeitsmann innerhalb einer Gemeinschaft Arbeit für Deutschland leistet, ohne dafür Lohn zu erhalten, wird er zu der Erkenntnis geführt, daß der eigentliche Sinn der Arbeit nicht in dem Verdienst liegt, den sie einbringt, sondern in der Gesinnung, mit der sie geleistet wird. Die Erhebung der Arbeit zum Dienst lehrt ihn, daß Arbeit kein Fluch ist, sondern eine Ehre. Damit erkennt er auch, daß kein Gegensatz zwischen Kopf- und Handarbeitern vorliegt, daß der Wert jeder Arbeit vielmehr durch die innere Einstellung, mit der sie geleistet wird, bestimmt ist. Somit bilden soldatische Haltung, Bodenverbundenheit, Arbeitsgesinnung und der Gemeinschaftsgeist die Hauptmerkmale der Arbeitsdiensterziehung.

2. Der Reichsarbeitsdienst arbeitet an der Urbarmachung und Verbesserung des deutschen Bodens. Deutschland ist verpflichtet, seinen Raum aufs äußerste zu nützen und muß darum die brachliegenden Flächen, Ödland und Moore zu fruchtbarem Boden umwandeln. Die Ertragsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft kann durch Meliorationen bedeutend gesteigert werden.

Der RAD. steht im Dienst dieser wichtigen Aufgabe der Sicherstellung der Ernährung des Volkes aus dem eigenen Boden.

Organisation:

1. Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Ihm untersteht außerdem der Frauenarbeitsdienst.

Zur Reichsleitung des Arbeitsdienstes gehören folgende Ämter:

Dienstamt,
Personalamt,
Verwaltungs- und Wirtschaftsamt,
Planungsamt,
Heildienstamt,
Rechtshof,
Erziehungs- und Ausbildungsamt,
Pressechef beim Reichsarbeitsführer.

2. Gebietlich unterteilt sich der Reichsarbeitsdienst in Arbeitsgaue, der Gau zu 4—8 AD.-Gruppen.

3. Die Arbeitsdienstgruppe unterteilt sich in 5—10 AD.-Abteilungen.

4. Die Arbeitsdienstabteilung umfaßt 152 Mann einschließlich Führer.

Hauptmelde- und Meldeämter sind für die Erfassung der Dienstpflichtigen eingerichtet.

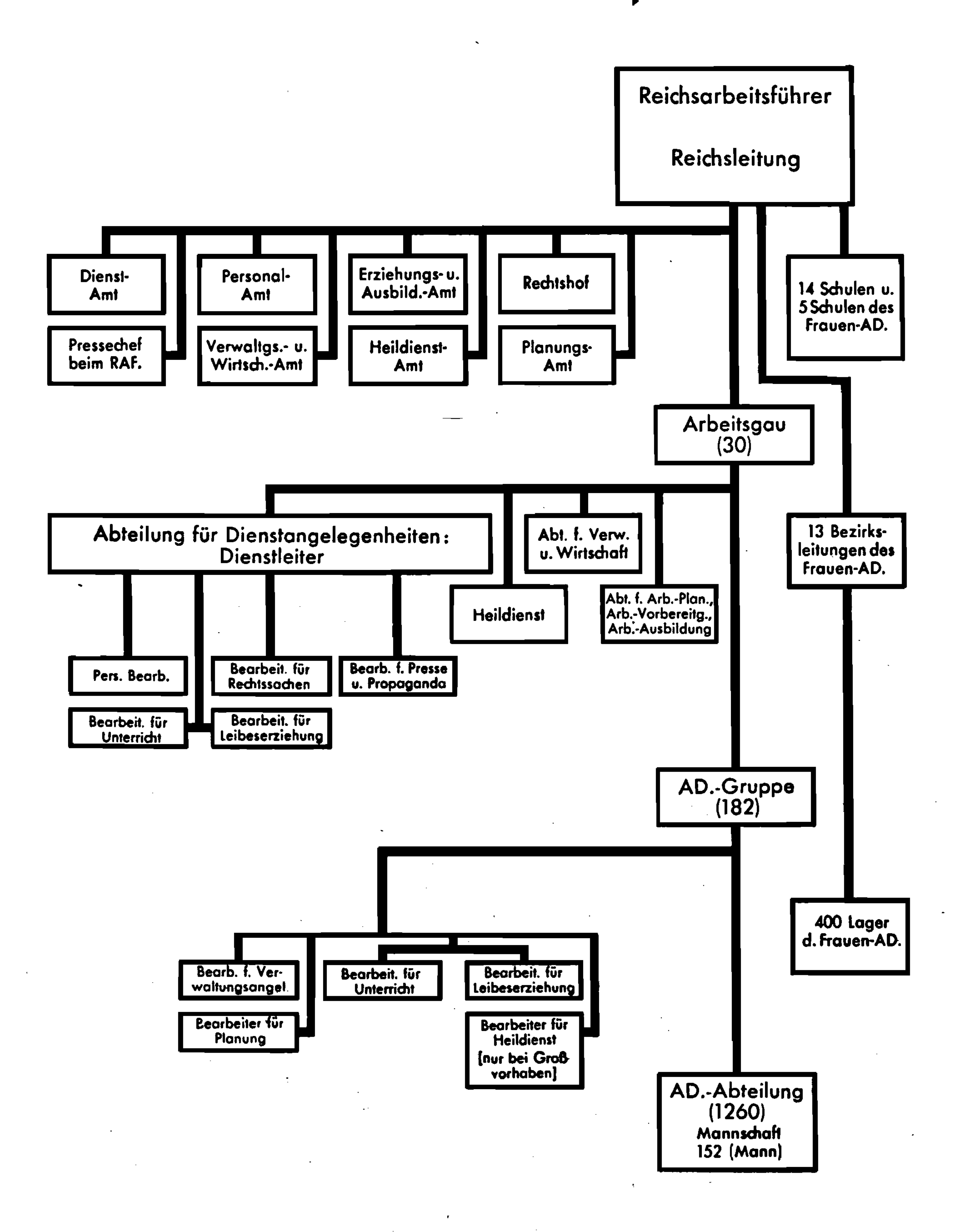
In den Arbeitsgauen und Arbeitsdienstgruppen sind, soweit als notwendig, Dienststellen analog der Reichsleitung vorhanden.

Bestimmungen über die Führerlaufbahn:

Im Arbeitsdienst gibt es eine untere Führerlaufbahn, welche die Dienstgrade: Truppführer — Obertruppführer — Unterfeldmeister einschließt und eine mittlere und obere Führerlaufbahn, welcher die Führer vom Feldmeister an aufwärts angehören. Zwischen diesen Laufbahnen besteht keine starre und für den einzelnen endgültige Trennung.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichsarbeitsdienst



Vorbedingungen für die Annahme eines Antrages der Anwärter für die Führerlaufbahn sind:

1. Mindestalter 16½ Jahre, Höchstalter 24 Jahre. (Bei Minderjährigen Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.)

2. Nachweise über die arische Abstammung.

3. Unbescholtenheit, welche durch Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und Strafregisterauszuges nachzuweisen ist.

Bewerbungsanträge um Einstellung als „Führeranwärter" sind mittels eines schriftlichen Gesuches an den Gauarbeitsführer zu richten.

Die endgültige Annahme als „Führeranwärter" geschieht erst, allgemeine Eignung vorausgesetzt, am Ende einer sechsmonatigen Dienstzeit als Arbeitsmann. Hieran schließt sich für alle Führeranwärter eine Probedienstzeit, 2 Jahre Wehrdienst einbegriffen, an. Während dieser Ausbildungszeit besteht kein Unterschied zwischen Anwärtern für die untere und solchen für die mittlere und obere Führerlaufbahn.

Am Ende des Probedienstes werden aus den Anwärtern die Bestgeeigneten als Führeranwärter für die mittlere Laufbahn ausgewählt, während die übrigen bei entsprechender Eignung nach Eingehen einer zwölfjährigen Verpflichtung in der unteren Laufbahn verbleiben und nach Maßgabe freier Stellen als planmäßige Truppführer endgültig in den Reichsarbeitsdienst übernommen werden.

Befähigten Führern der unteren Laufbahn ist später noch die Möglichkeit gegeben, nach Ablegung einer Prüfung in die mittlere Laufbahn aufzurücken.

Entsprechend den hohen Anforderungen, welche an die Führer der mittleren Laufbahn gestellt werden, wird nach Abschluß des Probedienstes bei der Auswahl der Anwärter für die mittlere Laufbahn ein strenger Maßstab angelegt. Neben dem besonderen Persönlichkeitswert muß bei Führeranwärtern für die mittlere und damit unter Umständen auch für die obere Führerlaufbahn eine angemessene geistige Veranlagung und eine Bildungshöhe gefordert werden, die der durchschnittlichen Bildungshöhe der Absolventen einer höheren Schule im allgemeinen entspricht. Der Nachweis kann nicht nur durch das Abgangszeugnis einer höheren Schule, sondern auch durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erbracht werden.

Begabten Führeranwärtern, die nicht das Abgangszeugnis einer höheren Schule besitzen, sich aber ihrem Persönlichkeitswert nach für die mittlere Führerlaufbahn eignen, wird die Möglichkeit geboten, sich auf diese Prüfung vorzubereiten.

Die „Führeranwärter für die mittlere Laufbahn" haben ein weiteres Ausbildungsjahr abzuleisten, das nach erfolgreichem Besuch der Feldmeisterschule und Bewährung im Außendienst mit der Ernennung zum Feldmeister abgeschlossen wird.

Die weitere Fortbildung der Arbeitsdienstführer geschieht in den Bezirksschulen und in der Reichsschule des Arbeitsdienstes sowie unter Umständen in besonderen Fachlehrgängen.

Die ausscheidenden Führer und ihre Hinterbliebenen sind auf Grund des Paragraphen 24 des Reichsarbeitsdienstgesetzes versorgungsberechtigt.

Außer dem Eintritt in die vorbeschriebenen Führerlaufbahnen gibt es noch die Möglichkeit des Eintrittes als „Längerdienender Freiwilliger". Für ihre Aufrückungsmöglichkeiten bestehen besondere Bestimmungen.

Die Fahne des Reichsarbeitsdienstes

Tafel 64

Das Symbol des Reichsarbeitsdienstes ist die Vereinigung von Spaten und Ähre. Der Spaten deutet auf die Bodenverbundenheit des Reichsarbeitsdienstes, der mit diesem Werkzeug Neuland für das deutsche Volk schafft, die Ähre bezeichnet den Ertrag der Arbeit, die Frucht, die auf dem neu geschaffenen Felde wächst.

Zwischen zwei gekreuzten, stilisierten Ähren steht das Spatenblatt — in Schwarz auf weißem, rundem Feld auf rotem Tuch. So kehrt das Symbol des Reichsarbeitsdienstes auf allen seinen Flaggen, Fahnen und Standarten wieder.

Keinen weiteren Schmuck und kein Zeichen außer diesem trägt die Hausflagge, während auf der Abteilungsfahne das Symbol auf dem spitzgestellten Hakenkreuz ruht. Die Standarte des Reichsarbeitsführers zeigt hierzu noch den Schmuck des goldenen Ährenkranzes. Schwarze Umrandung, schwarze Diagonalstreifen bezeichnen besondere Dienststellen, die ihre weitere Kennzeichnung durch ein System verschieden gearteter Zahlenzusammenstellungen erhalten.

Tragen des Parteiabzeichens:

Sofern Führer und Männer des Arbeitsdienstes Mitglieder der NSDAP. sind, tragen sie das Parteiabzeichen auf dem Binder.



Abschnitt 5

Vereinbarungen zwischen den angeschlossenen Verbänden der Partei und staatlichen Organisationen

---

Vereinbarungen der der Partei angeschlossenen Verbände untereinander

Zwischen dem Obersten Leiter der Deutschen Arbeitsfront, **Dr. Ley**, und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, **Dr. Goebbels**, in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer wurde ein Abkommen getroffen, indem u. a. folgendes aufgeführt ist:

Die Reichskulturkammer ist korporatives Mitglied der Deutschen Arbeitsfront

Die in der Reichskulturkammer, ihren Einzelkammern und diesen angeschlossenen Organisationen und Fachverbänden zusammengefaßten schaffenden Deutschen brauchen deshalb nur Mitgliedsbeiträge an diese Organisationen abzuführen.

12. 2. 1934.

Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront

Die im Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. zusammengeschlossenen Berufsverbände der Ärzte, Apotheker, Dentisten, Drogisten, Heilpraktiker, Tierärzte, Zahnärzte und der Berufe im ärztlichen und sozialen Dienst (Schwestern, Krankenpflegern, Hebammen usw.) haben auf ihrer Arbeitstagung am 3. März 1934 als geschlossene Truppe unter Führung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit, **Dr. Wagner**, ihren Beitritt zur Deutschen Arbeitsfront erklärt. Außerdem wird die Reichszentrale für Gesundheitsführung beim Reichsministerium des Innern, der alle für die Gesundheitsführung wichtigen Reichsarbeitsgemeinschaften angehören, der neuen Volksgesundheitsabteilung der Arbeitsfront zur praktischen Arbeit angegliedert.

Damit sind alle in und für die Volksgesundheit und die damit zusammenhängenden Gebiete tätigen Berufsverbände und sonstigen Organisationen in straffer Form in die Arbeitsfront eingebaut. Die bisher in der Arbeitsfront vorhanden gewesenen Verbände obiger Berufsgruppen werden von der Arbeitsfront aufgelöst, Mitglieder derselben ebenso wie die bisherigen Einzelmitglieder dieser Berufsgruppen der Volksgesundheitsabteilung eingegliedert.

Die Abführung der Beiträge erfolgt zentral an die Arbeitsfront.

München, den 3. 3. 1934.

gez. Dr. Wagner gez. Dr. Ley

Verordnung des Führers über Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung S. 185 über die Deutsche Arbeitsfront

(Leipziger Vereinbarung)

Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront

Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten. Ich begrüße und billige daher die Absicht des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungsverordnung vom 27. November 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten

nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront,
nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und
nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß.

Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze. Dieser Wille muß sich bis in die untersten Organe unseres gesamten Arbeits- und Wirtschaftskörpers durchsetzen. Ich weiß, daß jeder deutsche Volksgenosse das Vertrauen, das ich mit diesem neuen Werke in ihn setzte, erfüllen wird.

Am Tage von Potsdam, dem 21. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler:

Adolf Hitler

Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichsarbeitsminister Seldte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete

1. Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der DAF. mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Bezirkswalter (nach der Reichsreform: den Reichsgauwaltern der DAF.) gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Zu den Sitzungen sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einzuladen. **Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates** ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF. und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF., das dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der DAF. der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der DAF. zu dem Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen. **Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrates** entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt der DAF.

2. a) In allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront sowohl fachlicher wie gebietlicher Art sind Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront Voraussetzung.

Bei der Auswahl der Betriebsführer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Hierbei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der DAF. zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

b) In den einzelnen fachlichen und gebietlichen Gliederungen der DAF. berufen die Leiter dieser Gliederungen in geeigneten Zeitabschnitten Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bzw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner ein. In diesen Versammlungen sind durch geeignete Persönlichkeiten Vorträge zu halten, die vor allem dem Zwecke dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes und damit die **Voraussetzun-**

gen für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft zu schaffen. Den Gefolgschaftsmitgliedern und Betriebsführern ist Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand zu geben.

c) Die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen errichten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden, der für den betreffenden Wirtschaftszweig gebildet ist. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuß beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen.

In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks **Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs** die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den nach b zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG. der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen bei Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes hinzugezogen werden. Betriebsbesichtigungen dürfen nur von den in der Verfügung der DAF. über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF.-Waltern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu besichtigenden Betriebes erfolgen.

Sofern eine Entscheidung über den zur Erörterung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG. Dabei soll der Ausschuß das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten.

Zur Behandlung von Einzelstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAF. berufen.

Berlin, 26. März 1935.

Beitritt
des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung

Berlin, den 22. Juli 1935.

Am 21. März 1935 hat der **Führer** und Reichskanzler in einem Erlaß ausdrücklich gebilligt und bestätigt, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft sich der Deutschen Arbeitsfront beischließt. Der Reichsbank-Präsident **Dr. Schacht** als der mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers Beauftragte, hat, den Gedanken **Dr. Ley's** folgend, mit diesem die bekannte Leipziger Vereinbarung abgeschlossen, der sich auch, wie wir damals bereits gemeldet, der Reichsarbeitsminister Franz Seldte angeschlossen hat. Im Zuge der Entwicklung zur Gemeinschaftsarbeit trat am gestrigen Tage der Reichsverkehrsminister **von Eltz-Rübenach** gemeinschaftlich handelnd mit Dr. Schacht und dem Reichsarbeitsminister Seldte in einer besonderen Vereinbarung mit **Dr. Ley,** dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, dem Leipziger Abkommen bei. Das zusätzliche Abkommen hat folgenden Wortlaut:

I.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister tritt für die ihm unterstehenden Organisationen des Verkehrsgewerbes der zwischen dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister, dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront unter dem 21. März 1935 getroffenen Vereinbarungen (Leipziger Vereinbarung) bei.

II.

Zu den Sitzungen des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrats sind der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister, der Reichs- und Preußische Arbeitsminister und der Reichs- und Preußische Verkehrsminister einzuladen.

III.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist auch in Angelegenheiten des Verkehrsgewerbes zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront und insoweit dem Reichs- und Preußischen Verkehrsminister unterstellt.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
gez. Freiherr v. Eltz

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront
Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
gez. Dr. Robert Ley

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister
gez. Dr. Hjalmar Schacht

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
gez. Franz Seldte

Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände

Für die Rechtsbetreuung der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Unternehmen gelten folgende von dem Amt für Rechtsberatungsstellen aufgestellte Richtlinien:

1. Die Unternehmer, die Mitglieder der Reichskulturkammer oder des Reichsnährstandes sind, werden auch, ohne daß sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind, von uns beraten und vertreten, wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht in der Person des einzelnen Gründe vorhanden sind, die den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront ausschließen und demgemäß auch eine Vertretung durch uns unmöglich machen würden, z. B. Nichtarier und Ausländer.

2. Die Unternehmer, die Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und über diese korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossen sind, erhalten grundsätzlich nur dann Rechtsschutz, wenn sie Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders gelagerten Fällen zulässig.

Berlin, den 27. September 1935.

Vereinbarung zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer

Zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Reichsnährstand ist körperschaftliches Mitglied der DAF. und tritt an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft 14.

2. Die Sachbearbeiter für die sozialpolitische Betreuung werden vom Reichsbauernführer im Einvernehmen mit dem Leiter der DAF. ernannt.
   Die Kosten für die Besoldung der Sachbearbeiter sowie die sachlichen Verwaltungsbedürfnisse trägt der Reichsnährstand.

3. Mitglieder des Reichsnährstandes, die in den Genuß der Leistungen der DAF. gekommen sind oder kommen wollen (Unterstützungseinrichtungen, Kraft durch Freude) zahlen ein besonderes Entgelt an die DAF., dessen Höhe noch festgesetzt wird.

4. Die Organe des Reichsnährstandes (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreis- und Ortsbauernführer) treten in die Selbstverwaltungsorgane der DAF. bzw. des Arbeitsordnungsgesetzes (Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat, Reichsarbeitskammer, Gauarbeits- und Wirtschaftsrat, Gauarbeitskammer usw.) ein.
   Die Rechtsberatungsstellen der DAF. stehen den Mitgliedern des Reichsnährstandes zur Verfügung. Über die Beteiligung an den Kosten der Rechtsberatungsstellen wird zum 1. 3. 1936 durch den Reichsbauernführer und den Leiter der DAF. eine Regelung erfolgen.

5. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Über die Überführung der Einrichtungen der bisherigen Betriebsgemeinschaft 14 auf den Reichsnährstand ergeht besondere Anweisung.

Bückeberg, am Erntedanktag 1935.

gez. Dr. R. Ley
Leiter der Deutschen Arbeitsfront

gez. R. Walther Darré
Reichsbauernführer

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, und der Reichsjuristenführer, Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank, haben am 6. Oktober 1935 die nachstehende

gemeinsame Anordnung

herausgegeben, durch welche alle Einzelheiten der Abgrenzung

zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront

geregelt und die Richtlinien der künftigen Zusammenarbeit festgelegt werden:

I.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für die ständische und organisatorische Erfassung aller deutschen Rechtswahrer auf Grund der dem Reichsjuristenführer vom Führer und Reichskanzler erteilten Vollmacht die Zuständigkeit des BNSDJ. bzw. der Deutschen Rechtsfront begründet ist, während die soziale und berufliche Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder, die in den von deutschen Rechtswahrern geleiteten Unternehmungen, Betrieben und Kanzleien tätig sind, soweit diese Gefolgschaftsmitglieder nicht auch für ihre Person die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, ausschließlich zum Aufgabenbereich der Deutschen Arbeitsfront gehört.

II.

Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. sowie der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände und der Reichsfachschaft der Buchführer in der Deutschen Arbeitsfront gelten als Angehörige korporativer Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront und können demgemäß in die Vertrauensräte und andere Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront gewählt bzw. delegiert werden, auch mit Zustimmung der Deutschen Arbeitsfront zu Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden.

Für die nach dieser Vereinbarung als körperschaftliche Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront geltenden Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront zahlt die Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. an die Deutsche Arbeitsfront für die Zeit ab 1. Januar 1936 einen Beitrag von monatlich je 0.20 RM. als Gegenleistung für die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Im übrigen besteht für diese Mitglieder weder eine Beitragspflicht noch ein Anspruch auf weitere Sachleistungen gegenüber der Deutschen Arbeitsfront.

Allen übrigen Mitgliedern des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront wird freigestellt, ebenfalls durch Zahlung von monatlich 0.20 RM. zu Händen der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. den Anspruch auf die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu erwerben.

III.

Die in der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. zusammengeschlossenen Rechtswahrer gliedern sich in:

a) Volkswirte:

Geschäftsführer, Referenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter in Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Gewerbekam-

mern, Reichs- und Wirtschafts- und Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbänden und Kartellen.

b) Volkswirte bei Behörden und bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) Wirtschaftstreuhänder:

Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgehilfen, Revisoren, Buchprüfer, Buchsachverständige, Steuerberater, Buchstellenleiter und Buchführer.

IV.

Die in Ziffer I bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder werden sämtlich, soweit sie nicht die Eigenschaft als Rechtswahrer besitzen, beitragspflichtige und vollberechtigte Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront, und zwar der im Rahmen der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 Freie Berufe der Deutschen Arbeitsfront zu bildenden Fachschaften „Anwalts- und Notariatskanzleien" und „Betriebe des Prüfungs- und Treuhandwesens".

Amtswalter dieser beiden Fachschaften werden im Einvernehmen mit der Reichsführung des BNSDJ. von dem Reichswalter der Deutschen Arbeitsfront ernannt und abberufen.

V.

Die **Berufserziehung** der gemäß Ziffer IV als Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront angehörenden Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch das „Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront" unter Mitwirkung des BNSDJ. Die Unterstützung in Notfällen und die Berufsberatung der Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt des BNSDJ.

VI.

In den Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat und in die Gauarbeitskammern der Deutschen Arbeitsfront werden je ein gemeinschaftlicher Vertreter der Fachgruppen Rechtsanwälte und Notare und je ein Vertreter der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des BNSDJ. einberufen. Die Einberufung in den Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

VII.

Die in den Betrieben der Wirtschaft tätigen Rechtswahrer gehören als Einzelmitglieder grundsätzlich zu ihrer Betriebsgemeinschaft und damit zur Deutschen Arbeitsfront. Diese Rechtswahrer werden auf Grund des vorliegenden Abkommens auch als Mitglieder des BNSDJ. geführt, und zwar beitragsfrei insoweit, als sie die sozialen und sachlichen Leistungen des BNSDJ. nicht in Anspruch nehmen.

VIII.

Die Bearbeitung der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben des Deutschen Rechtsstandes gehört nach der Weisung des Führers und Reichskanzlers zum Aufgabengebiet des BNSDJ.; soweit die Deutsche Arbeitsfront in Erfüllung der ihr vom Führer und Reichskanzler übertragenen Aufgaben rechtspolitische Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bildet, wird der BNSDJ. durch Entsendung eines oder mehrerer Vertreter herangezogen. Dasselbe gilt

umgekehrt für die vom BNSDJ. gebildeten rechtspolitischen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse insoweit, als Belange der Deutschen Arbeitsfront in Betracht kommen.

IX.

Die vorstehende Vereinbarung tritt an die Stelle der Ziffer 3 des Abkommens vom 2. Mai 1934.

Berlin, den 6. Oktober 1935.

Die Deutsche Arbeitsfront
gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter

Die Deutsche Rechtsfront
gez. Dr. Frank, Reichsleiter, Reichsminister

Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des Reichsbundes der Deutschen Beamten wird für die Mitglieder ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, den 1. Januar 1936.

Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Der NS.-Lehrerbund ist ab 1. Juni 1936 korporatives Mitglied der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Seitens des NS.-Lehrerbundes wird für jedes Mitglied ein bestimmter Betrag an die Deutsche Arbeitsfront abgeführt. Dafür hat jedes Mitglied des NS.-Lehrerbundes das Recht, an allen Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" unter den gleichen Bedingungen teilzunehmen wie die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar.

Juni 1936.

Vereinbarung der Reichsführung SS. mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Reichssportamt und der Reichsführung SS. wurden nachstehende Vereinbarungen getroffen:

1. Das Reichssportamt der Deutschen Arbeitsfront genehmigt, daß innerhalb der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" geschlossene SS.-Kurse durchgeführt werden, und zwar zunächst für die Gebiete Leichtathletik, Fechten, Schwimmen, Boxen, Jiu-Jitsu, allgemeine Körperschule.

2. Für die Einrichtung solcher Kurse sind die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zuständig. Die SS.-Einheiten vereinbaren Art, Ort, Zeit und Stärke des Kurses mit dem zuständigen Gauamt.

3. Die Gauämter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" erhalten diesbezügliche Anweisungen durch das Reichssportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

4. Die Gebühren betragen für Leichtathletik und allgemeine Körperschule pro Übungsabend und Teilnehmer 0,10 RM. Für die übrigen Sportarten werden die Gebühren im Einvernehmen mit den Sportämtern festgesetzt. Es gelten die Deutschen-Arbeitsfront-Gebühren.
   Jeder Teilnehmer entrichtet außerdem den einmaligen Jahresversicherungsbeitrag von 0.30 RM.

5. Die Gauämter stellen für die SS.-Kurse Lehrer, Übungsstätten und Geräte.

6. In der Durchführungsart und Zielsetzung der SS.-Kurse werden die Wünsche der SS. nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die SS.-Einheiten haben eine enge Zusammenarbeit mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gemäß vorstehender Vereinbarung anzustreben.

Berlin, den 2. Juni 1936.

Politische Leiter
und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Betr.: Sportliche Betätigung der Politischen Leiter.

In Erkenntnis der hohen Bedeutung, die den Leibesübungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung unseres Volkes zukommt, ist auf die sportliche Erziehung und Ausbildung der Politischen Leiter fortan erhöhter Wert zu legen.

Um eine in jeder Hinsicht einwandfreie und vorbildliche Durchführung der körperlichen Erziehung der Politischen Leiter zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter wird durch das Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" durchgeführt.

2. Die Sportämter der NSG. „Kraft durch Freude" stellen zu diesem Zweck ihre technischen Einrichtungen — Sportlehrer, Übungsstätten, sportärztliche Beratung usw. — zur Verfügung.

3. Der Übungsbetrieb umfaßt „Allgemeine Körperschulung". Ausgesprochene Wettkämpfe finden nicht statt, sofern es sich nicht um Übungen für den Erwerb des SA.-Sportabzeichens handelt.

4. Die Sportabende der Politischen Leiter werden jeweils sofort im Anschluß an den Ausbildungsdienst, also nicht mehr als monatlich zweimal, durchgeführt und in Vereinbarung mit dem örtlichen Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" durch den Organisationsleiter bzw. in dessen Auftrag durch den Ausbildungsleiter festgesetzt.

5. Die körperliche Ertüchtigung der Politischen Leiter soll möglichst in geschlossenen Übungsgruppen in Stärke von zirka 40 Mann vor sich gehen.

6. Den Politischen Leitern wird zum Zwecke des Nachweises ihrer körperlichen Ertüchtigung die Jahressportkarte der NSG. „Kraft durch Freude" kostenlos ausgehändigt.

7. Während der sportlichen Übungen hat der vom Sportamt beauftragte Sportlehrer das Kommando. Der Führer der Formation (Marschblockleiter, Bereitschaftsleiter) tritt in die Formation ein und nimmt an den Übungen aktiv teil.

8. Bei eventuellen Unfällen tritt die Hilfskasse der NSDAP. bzw. die Unfallversicherung des Sportamtes, die für jeden Inhaber der Jahressportkarte abgeschlossen ist, in Kraft. Der leitende Sportlehrer ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle der Partei und dem Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude" umgehend Meldung von Unfällen zu erstatten.

München, 28. Mai 1936.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.
Der Reichsleiter der DAF.
gez. Dr. Robert Ley

Vereinbarung zwischen NSDStB. und SA.

vom 15. April 1936

Erfahrungen haben gelehrt, daß eine Durchdringung der Studentenschaft und der Hoch- und Fachschulen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nur dann ermöglicht wird, wenn der NSDStB. über eine eigens für diese Art geschulte Mannschaft verfügt. Somit wird der NSDStB. mit Beginn des Sommersemesters 1936 die Aufstellung von Stamm-Mannschaften in den Orten, in denen Hoch- und Fachschulen bestehen, vornehmen. Die Höchststärke jeder Stamm-Mannschaft beträgt 60 Mann. In die Stamm-Mannschaften werden besonders bewährte nationalsozialistische Studenten, d. h. Studenten, die ihre nationalsozialistische Einsatzbereitschaft in den Gliederungen der Partei schon unter Beweis gestellt haben, aufgenommen.

Aus dem Erfordernis enger Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. wird folgendes festgelegt:

1. Die Mitglieder der Stamm-Mannschaften des NSDStB., die der SA. angehören, bleiben weiterhin Angehörige der SA., werden jedoch für die Dauer des Studentendienstes in der Stamm-Mannschaft vom SA.-Dienst beurlaubt. Während der Dauer dieser Beurlaubung ist der Angehörige der Stamm-Mannschaft berechtigt, den SA.-Dienstanzug zu tragen.

2. Nach drei Semester Dienstleistung in der Stamm-Mannschaft tritt der Student in seine SA.-Einheit zurück. Der in der Stamm-Mannschaft geleistete Dienst wird als SA.-Dienst gewertet und angerechnet.

3. Der NSDStB. übernimmt seinerseits durch den Einsatz studierender SA.-Führer die Verpflichtung, die Ausbildung in den Stamm-Mannschaften dem Dienst in der SA. anzupassen, so daß die Gewähr vorhanden ist, daß der Student in körperlicher Ertüchtigung und weltanschaulicher Festigung nicht hinter dem SA.-Mann zurückbleibt.

4. Die Gaustudentenbundsführer treten gemäß besonderen Befehls in die Stäbe der SA.-Gruppen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen SA. und NSDStB. zu gewährleisten.

5. Der NSDStB. stellt in den Hoch- und Fachschulorten je einen studierenden SA.-Führer in den Stab der jeweils höchsten SA.-Dienststelle zur Regelung aller örtlichen gemeinsamen Fragen.

6. Der NSDStB. übernimmt die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß sämtliche deutschen Studierenden einer der Gliederungen der Partei, SA., SS., NSKK., HJ., angehören müssen. Die Erfassung aller Studenten erfolgt nach den neuen Richtlinien des NSDStB. in Kameradschaften von je 30 Mann, und zwar zusammengestellt auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den Parteigliederungen.

7. Die von SA.-Angehörigen gebildeten Kameradschaften werden als Trupps den in den Hochschulen gebietsmäßig zuständigen Stürmen angegliedert. Eine Aufstellung von geschlossenen Studenteneinheiten über Truppstärke hinaus erfolgt nicht. Studierende können jederzeit in die SA. aufgenommen werden, wenn sie den Voraussetzungen hierfür entsprechen.

Der Reichsstudentenbundsführer:
gez. Derichsweiler

Der Stabschef:
gez. Lutze

Sinngemäß gleiche Vereinbarungen wurden seitens des NSDStB. mit dem NSKK. und der HJ. getroffen.

Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Dr. Ley, und dem Stabschef der SA., Viktor Lutze, hinsichtlich der Werkscharen

1. Die Werkschar ist der nationalsozialistische Rückhalt im Betrieb. Sie hat den Betrieb mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu durchdringen. Die Werkschar ist der Träger der Betriebsgemeinschaft und verkörpert das Gemeinschaftsleben im Betrieb; bei ihren Werk- und Feierabendveranstaltungen legt sie davon Zeugnis ab. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront werden durch sie vorangetragen und erfahren in ihr lebendige Verkörperung.

2. Die SA. fördert den Aufbau der Werkschar mit allen Mitteln, indem die SA.-Einheiten engste Kameradschaft und Verbindung mit den Werkscharen halten, die Veranstaltungen dieser häufig besuchen und die Werkscharen zu ihren Veranstaltungen hinzuziehen.

3. Werkscharen bilden auf freiwilliger Grundlage die in einem Betrieb befindlichen SA.-Männer und sonstigen Werksangehörigen. Letztere werden zugleich SA.-Anwärter (sofern sie nicht bereits Mitglied einer anderen Gliederung der Partei sind).

4. Als Führer der Werkscharen sind SA.-Führer oder -Männer einzusetzen, die im Betrieb tätig sind und Mitglied der Deutschen Arbeitsfront sind.
   Die Einsetzung erfolgt nach den bisherigen Vereinbarungen gemäß Verfügung vom 10. Januar 1936 — Ch. Nr. 11150 —

   a) bei der Reichsleitung der Deutschen Arbeitsfront auf Vorschlag der Obersten SA.-Führung,

   b) bei den Gauen auf Vorschlag der SA.-Gruppen,

   c) bei den Kreisen auf Vorschlag der Standarten,

   d) im Betrieb wird der Werkscharführer im Einvernehmen mit dem Betriebswalter durch den Kreiswerkscharführer eingesetzt.

5. Bei den Gruppen bzw. Brigaden und Standarten werden Referate für Werkscharen eingerichtet, die zugleich mit dem bisherigen Sozialreferat der SA.-Dienststellen zu vereinigen sind. Die Gau- bzw. Kreiswerkscharführer werden mit diesem Referat beauftragt. Gleichzeitig werden diese SA.-Führer von den Gebietswaltern mit der Leitung der Abteilung Werkschar bei der Deutschen Arbeitsfront beauftragt. Sie bleiben disziplinär und personell ihren Einheitsführern unterstellt.
   Die erforderlichen Mittel für die Referate werden nach noch zu treffenden Vereinbarungen durch die Deutsche Arbeitsfront zur Verfügung gestellt.

6. Die Anweisungen und Richtlinien für den Einsatz und die im Betrieb durchzuführenden Aufgaben erläßt der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront auf dem für die Werkscharen zuständigen Dienstweg (Reichs-, Gau-, Kreis-, Betriebs-Werkscharführer).

7. Den Werkscharen stehen für die Durchführung ihrer Aufgaben monatlich 4 bis 5 Wochentage zur Verfügung.
Bei Betriebsaufgaben vordringlicher Art sowie Katastrophenschutz und Vorbereitungsdienst für größeren politischen Einsatz der Deutschen Arbeitsfront geht der Werkschardienst vor dem SA.-Dienst.

8. Die körperliche Ertüchtigung erfolgt bei den Stammeinheiten der SA.

9. Die bei den Werkscharen eingeführte Uniform bleibt der Dienstanzug für die Werkscharen bei innerbetrieblichen Veranstaltungen bzw. Aufmärschen der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, im Oktober 1936.

Der Stabschef der SA.
gez. Lutze

Der Reichsleiter der DAF.
gez. Dr. Ley

Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter Pg. Dr. Ley und dem Korpsführer des NSKK., Pg. Hühnlein

Die gleiche Vereinbarung, wie sie zwischen dem Stabschef der SA., Parteigenossen Lutze, und mir zustande kam, habe ich außerdem mit dem Korpsführer Parteigenossen Hühnlein getroffen.

Die Anordnung 53/36 findet daher sinngemäß auch Anwendung auf das NSKK.

gez. Dr. Ley, Reichsleiter



Abschnitt 6

Partei und Staat

Partei und Staat

I. Der Staat

Der Staat ist aus der Notwendigkeit geboren, die Gemeinschaft eines Volkes nach bestimmten Gesetzen zu ordnen. Sein Kennzeichen ist die **Macht** gegenüber **jedem** Glied der Gemeinschaft. Der Staat hat das Recht, von jedem Volksgenossen zu verlangen, daß er sich nach den Gesetzen richtet. Wer den Gesetzen des Staates zuwiderhandelt, wird bestraft. Zur Überwachung seiner Gesetze und Verordnungen hat der Staat seine Beamten. Die Verfassung des Staates ist die Grundlage seiner Gesetzgebung. **Der Staat verkörpert die Macht!** Im Staat **können** Menschen **verschiedener** Gesinnungen und verschiedener Anschauungen nebeneinander leben. Der Staat kann nicht verlangen, daß alle Menschen die gleiche Gesinnung haben. Er kann aber verlangen, daß alle Menschen seine Gesetze achten.

II. Die Partei

Zum Unterschied vom Staat ist die Partei die Gemeinschaft **gleichgesinnter** Menschen. Sie ist geboren aus dem Kampf um die Weltanschauung. Um diesen Kampf bestehen zu können, sammelte sie alle Menschen, die bereit waren, für diese Weltanschauung zu kämpfen. **Die Weltanschauung ist die Grundlage der Ordnung, nach der die Menschen innerhalb der Partei leben. Während beim Staat die Gesetze für manchen Staatsbürger als Druck, Hindernis, Schwierigkeit empfunden werden, sind die Gesetze der Partei keine Last, sondern sie bedeuten das Wollen der Gemeinschaft.** Beim Staat ist **das Muß das Kennzeichen, bei der Partei das „Ich will".**

III. Aufgaben von Partei und Staat

a) **Es ist denkbar, daß Partei und Staat ein und dasselbe sind. Das ist dann der Fall, wenn alle Volksgenossen von der Weltanschauung der Partei überzeugt und die Gesetze des Staates der klare Willensausdruck der Weltanschauung sind. Dann ist der Staat die große Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen. Dieser Idealzustand wird nur selten in der Geschichte erreicht werden. Er ist überhaupt nur denkbar, wenn diese Weltanschauung die alleinige Grundlage der inneren Haltung ist und die Menschen voll erfaßt.**

b) Hat die herrschende Partei überhaupt keine Weltanschauung, ist sie lediglich eine künstliche Organisation zur Erreichung eines Zeitzieles, so sinken Partei und Staat zu einer technischen Einrichtung herab, die dem Volke keine seelischen Werte vermitteln kann und lediglich als Nachtwächter und Polizeistaat für Ruhe und Ordnung sorgt. Diesen Zustand hatten wir in den vergangenen Jahrzehnten.

c) Ist das Volk noch nicht in allen seinen Gliedern durch die Partei und deren Weltanschauung erfaßt, müssen Partei und Staat getrennt bleiben. Die Partei wird dann ein Orden sein, in dem eine Führer- und Kämpferauslese stattfindet. Von diesen Kämpfern wird die Weltanschauung ins Volk getragen. Die Partei soll den gefühls- und willensmäßigen Zustand des Volkes für die Gesetzgebung vorbereiten, damit die seelische Verfassung des Volkes mit der tatsächlichen Gesetzgebung des Staates übereinstimmt.

Es genügt daher nicht, daß die Partei als eine Auslese, als eine Minderheit einheitlich zusammengefaßt ist. Die Partei hat vielmehr die Aufgabe, die politische Erziehung und den politischen Zusammenschluß des deutschen Volkes durchzuführen. Daher gebührt ihr auch die Führung der ihr angeschlossenen Verbände. Auf dem Wege über diese erfüllt die Partei ihre vornehmste Aufgabe: Die weltanschauliche Eroberung des deutschen Volkes und damit die Schaffung der **„Organisation des Volkes"**. Für diese Volksgemeinschaft ist der Staat dann ein technisches Hilfsmittel. Er ist das Instrument für die Durchsetzung der Weltanschauung. Die **Partei** ist also **das Primäre,** das der toten Materie immer wieder Leben und Lebenswillen eingibt.

Der staatliche Behördenapparat funktionierte vor dem Kriege und funktionierte auch nach dem Kriege. Trotzdem erlebte das deutsche Volk den schwarzen Tag des 9. November 1918, trotzdem erlebte es den furchtbaren Zusammenbruch auf allen Gebieten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Nachkriegszeit. Vor dem Versinken im kommunistischen Chaos konnte Deutschland nur gerettet werden durch Geist, Willen und Einsatzbereitschaft der deutschen Freiheitsbewegung. Ihre willensmäßigen und geistigen Kräfte machten allein den Aufbau möglich. Die Partei hat nun das Recht und die Aufgabe, ihre Geistes- und Willensströme immer wieder in den staatlichen Apparat hineinzupumpen.

Diese Funktion muß sich die Partei erhalten und darüber wachen, daß **sie nicht zu sehr mit der Staatsverwaltung verbunden wird. Tut sie das nicht, läuft sie Gefahr, von der Bürokratie des Staates aufgezehrt zu werden und selbst zu einer Parteibürokratie zu erstarren.**

Wir sehen dieses Ringen um neue Staatsformen überall in der Welt. Jene seelenlose Zeit, wo Parteien lediglich ein Zeitprogramm vertraten und der Staat eine tote Maschinerie war, ist vorüber. Es war das Zeitalter des Materialismus. Im 20. Jahrhundert kämpfen die Völker um ihre Seele und um einen neuen Lebensstil, der sich naturnotwendig auch in den Staatsformen ausdrücken muß. Wir sehen dieses Ringen in Italien, Ungarn und Deutschland und in anderen Staaten.

Nach jeder Revolution kämpfte die Bürokratie um ihre Stellung und siegte meistens. Die nationalsozialistische Revolution hat heute bereits den Kampf zwischen Bürokratie und Partei zugunsten der Partei entschieden. Daran ändern auch einige Nachhutgefechte nichts.

Nach dem Willen des Führers wird in Deutschland die Verbindung zwischen Partei und Staat wie folgt aussehen:

Mit der Berufung des Stellvertreters des Führers als Partei-Minister und selbstverständlich **durch den Führer als Führer der Partei und Reichskanzler** ist in der Spitze die Verbindung zwischen Partei und Staat gegeben. Die übrige Reichsleitung der Partei muß nicht mit dem Staate

verschmolzen sein. Eine weitere Verbindung der Spitze von Partei und Staat wird der für später vorgesehene große Senat sein. Der große Senat ist eine reine Parteiinstitution, die aber gleichzeitig die höchste Staatsstelle sein wird.

Die dritte Verbindung zwischen Partei und Staat liegt im nationalsozialistischen Deutschland in der Personalunion von Gauleiter und Reichsstatthalter.

Die Reichsreform wird diesem Wollen des Führers Rechnung tragen.

Eine weitere Verbindung der Partei zum Staat findet sich in der durch die Deutsche Gemeindeordnung geschaffenen Einrichtung des Parteibeauftragten in den Gemeinden, dem bestimmte Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens gegeben sind.

Der Staat wird in jeder Form immer etwas Starres an sich haben, dagegen **muß die Partei immer und zu allen Zeiten beweglich und lebendig bleiben.** Will sie das Gewissen des Volkes sein, so darf sie ihren Impuls allein aus ihrer Weltanschauung nehmen.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 1. Dezember 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2

Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4

Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5

Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Das Gesetz betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergän-

zung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung

Vom 27. Februar 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, sowie ihrer Gliederungen erhalten auf Antrag wegen der die Gesundheit schädigenden Folgen von Körperverletzungen, die sie während der Zugehörigkeit zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zum Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, oder ihren Gliederungen vor dem 13. November 1933 im Zusammenhange mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner erlitten haben, Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf frühere Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, und ihrer Gliederungen sowie der inzwischen aufgelösten nationalen Verbände und ihre Hinterbliebenen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Hilfskasse kann auch selbst den Antrag stellen.

§ 2

Die Rente eines Beschädigten beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Gesundheitsschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;
30 vom Hundert dieser Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
60 vom Hundert, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;
80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;
100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41, Abs. 2 Nr. 4, 45, 52 und 55, Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32) finden keine Anwendung.

§ 3

Den Hinterbliebenen der Personen, die infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben sind, steht Sterbegeld zu, auch wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger gewesen ist.

§ 4

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entsprechende Anwendung.

§ 5

Wird wegen derselben Gesundheitsschädigung (§ 1) Versorgung oder Entschädigung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) oder nach dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) gewährt, so ruht diese Versorgung oder Entschädigung in Höhe der nach diesem Gesetz gewährten Versorgung.

§ 6

Die Vorschriften des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt I § 10 und Abschnitt II § 10 in der Fassung des § 62 Nr. 1 und 2 des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1933 sowie der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1 §§ 10 und 11 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 4 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 69) finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 112a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat von der Anrechnung ausgenommen ist.

§ 7

Der Lauf der in den §§ 33, 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8

Für die nach diesem Gesetz im Verwaltungsverfahren erforderlichen Entscheidungen sind die im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen ihre Entscheidung kann binnen einem Monat nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung eines beim Hauptversorgungsamt

Bayern gebildeten Ausschusses angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Arzt und einem weiteren Beisitzer. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter, und zwar die Ärzte auf Vorschlag des Führers der deutschen Ärzteschaft, die übrigen Beisitzer auf Vorschlag der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

§ 9

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Versorgungsberechtigte aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder dem Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, ausgeschlossen ist, oder wenn nach seinem Ausscheiden Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluß zur Folge gehabt hätten. Das gleiche gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der im § 1 Abs. 2 genannten nationalen Verbände. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 10

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Januar 1935 gestellt, so wird die nach diesem Gesetze zustehende Versorgung vom 1. Januar 1934 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. Januar 1934 eingetreten ist.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er bestimmt, welche Verbände als nationale Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen sind.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 3. Juli 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung."

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 3. Juli 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

In den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

3. Ausführungsbestimmung zur 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933

Vom 1. Oktober 1934

Auf Grund des § 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1016) erlasse ich folgende 3. Ausführungsbestimmung:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei haben die **Pflicht,** alle, auch zeitlich beschränkte, Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb 3 Tagen zu erfolgen.

§ 3

1. Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe bzw. Stützpunkt vorzunehmen.
2. Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.
3. Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Mitglieder ist die Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Mitglieder, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe bzw. ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Mitglieder, die gegen vorstehende Ausführungsbestimmung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise verstoßen, haben **Strafeintrag** in das Mitgliedsbuch, gegebenenfalls Ausschluß aus der Partei zu gewärtigen.

Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am 1. November 1934 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1934. **Schwarz**

Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934

siehe Abhandlung S. 185 über die Deutsche Arbeitsfront

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 20. Dezember 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es

der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

§ 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

Artikel 2

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftsportverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 3

§ 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4

des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934

Vom 16. Januar 1935

Nach Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 dürfen parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände nur mit Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Auf Grund des Artikels 1 § 5 Absatz 1 Satz 2 des genannten Gesetzes bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Uniformteile und Gewebe, für die es der Erlaubnis bedarf, wie folgt:

I. Uniformteile

1. Bekleidungsgegenstände für die Politische Organisation der NSDAP., für SA. und SA.-Marine, für die SS., für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, für die Hitler-Jugend mit dem Deutschen Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln sowie für die Deutsche Arbeitsfront:

    Lange Braunhemden,
    kurze Diensthemden mit Seitenhaken,
    Diensthosen,
    Dienströcke,
    Dienstmäntel,
    Mützen der Politischen Organisation,
    SA.-Dienstmützen,
    SA.-Feldmützen,
    Mützen für SA.-Marine,

SS.-Dienstmützen (alte und neue Form),
SS.-Feldmützen,
Mützen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Mützen der Hitler-Jugend,
Mützen des Deutschen Jungvolkes,
Mützen des Bundes Deutscher Mädel,
Mützen der Deutschen Arbeitsfront.

2. Sonstige Uniformteile:

a) Leibriemen mit einer Mindestbreite von 45 Millimeter,
Schulterriemen,
Sturzhelme für das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
Koppelschlösser,
Zweidornschnallen,
Dienstdolche für SA. und SS.,
Fahrtenmesser für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Ärmelabzeichen,
Ärmelstreifen,
Armbinden,
Achselstücke,
Führerschnüre,
Schulterknöpfe für die Hitler-Jugend,
Kragenspiegel,
Schwalbennester,
Braune Binder,
Totenkopfabzeichen für SS.,
Abzeichen für Fliegerstürme,
Abzeichen für Pionierstürme,
Abzeichen für Reiterstürme,
Abzeichen für Marinestürme,
Abzeichen für Nachrichtenstürme,
Abzeichen für Lehrstürme,
Kraftfahrerabzeichen,
Rangabzeichen für Politische Leiter,
Rangabzeichen für SA., SS. und Führer der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolkes,
Abzeichen für Zahnärzte,
Abzeichen für Verwaltungsführer,
Abzeichen für Apotheker,
Abzeichen für Ärzte,
Abzeichen für Veterinäre,
Metallknöpfe mit dem Hoheitsabzeichen der NSDAP.,
Steinnußknöpfe für die Deutsche Arbeitsfront,
Steinnußknöpfe für die Hitler-Jugend und das Deutsche Jungvolk,
Trommeladler;

b) folgende Ausrüstungsgegenstände, sofern sie für die NSDAP. oder ihre Gliederungen bestimmt sind:

Tornister,
Zeltbahnen,
Brotbeutel,

Feldflaschen,
Kochgeschirre,
Trinkbecher,
Spaten,
Ersatzteile zu den vorgenannten Gegenständen.

Sämtliche unter I aufgeführten Uniformteile müssen sichtbar das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei der NSDAP. tragen. Sofern das Schutzzeichen nicht aufgestempelt oder eingeprägt wird, ist ein Anhängezettel mit dem Schutzzeichen anzubringen.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens der Reichszeugmeisterei der NSDAP. wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Gesetzes erteilt.

Die Anhängezettel mit dem Schutzzeichen sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

II. Gewebe

Sämtliche Gewebe, welche nach der Farbkarte der Reichszeugmeisterei der NSDAP. eingefärbt sind.

Die Farbkarte kann von der Reichszeugmeisterei der NSDAP., München 2 SW, Schwanthalerstraße 53/55, bezogen werden.

Zu parteiamtlichen Bekleidungsgegenständen dürfen nur solche Gewebe, die das Schutzzeichen oder den Plättestempel der Reichszeugmeisterei der NSDAP. tragen, verarbeitet werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung des Schutzzeichens oder des Plättestempels wird den Herstellern von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. mit der Erlaubnis nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 erteilt.

Die Plättestempel sind von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München zu beziehen.

München, den 16. Januar 1935.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. und Generalbevollmächtigte des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP.
Schwarz

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Auszüge aus der Deutschen Gemeindeordnung

Vom 30. Januar 1935

§ 6

(1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten.

(2) Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindever-

waltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft gewährleisten die Gemeinderäte; sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.

§ 33

(1) Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP. außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 und 54) bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters mit:

1. der Erlaß der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.

(2) Versagt der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entschließung schriftlich zu begründen, bei der Hauptsatzung unter Anführung der Vorschriften, die seine Zustimmung nicht finden; andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so hat der Bürgermeister in Stadtkreisen die Entscheidung des Reichsstatthalters, im übrigen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei der Hauptsatzung bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Reichsministers des Innern, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet die Aufsichtsbehörde.

§ 41

(1) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nicht öffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerber vor. Bei Stellen von Beigeordneten hat er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Beauftragte der NSDAP. übermittelt seine Vorschläge mit allen Bewerbungen

1. bei Stellen von Bürgermeistern, Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsminister des Innern,
2. bei Stellen anderer Beigeordneter in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen durch die Aufsichtsbehörde dem Reichsstatthalter,
3. bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten durch die Aufsichtsbehörde der oberen Aufsichtsbehörde, in den übrigen Gemeinden der Aufsichtsbehörde.

§ 45

(1) Die nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde kann die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Hierzu bedarf es im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 1 der Anhörung des Reichsstatthalters und im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 3 des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 50

Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (§ 33 Abs. 1); er ist zu diesen Beratungen zu laden.

§ 51

(1) Der Beauftragte der NSDAP. beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte. Bei der Berufung hat er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt.

§ 54

Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind, scheiden aus. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 117

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Aufgaben, die dem Reichsstatthalter nach den §§ 9—11, 15 dieses Gesetzes zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Ist der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP., so ist in dem Falle des § 45 Abs. 1 neben dem Reichsstatthalter auch der Gauleiter zu hören. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Reichsstatthalter in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 54 letzter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Gauleiter zu handeln; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern.

(3) Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident wahr. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 118

Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne dieses Gesetzes ist.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 15. Februar 1935

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird verordnet:

I. Bei Zuwiderhandlungen, die nach § 8 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 strafbar sind, tritt in den Fällen des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 6 an die Stelle des Stellvertreters des Führers, wenn

durch die Tat der Reichsluftschutzbund oder der Deutsche Luftsportverband verletzt ist, der Reichsminister der Luftfahrt und, wenn der Freiwillige Arbeitsdienst oder die Technische Nothilfe verletzt ist, der Reichsminister des Innern.

II. Eingezogene Gegenstände (§ 5 Abs. 5) sind, wenn es sich um Uniformen und Abzeichen des Reichsluftschutzbundes oder des Deutschen Luftsportverbandes handelt, dem Reichsminister der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stelle und solche des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder der Technischen Nothilfe dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 22. Februar 1935

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) werden als leitende Persönlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

I. Der Führer und Reichskanzler.

II. Leitende Persönlichkeiten des Staates:
   1. Die Reichsminister, die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen,
   2. die Staatssekretäre des Reichs und der Länder,
   3. die preußischen Oberpräsidenten einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin.

III. Leitende Persönlichkeiten der NSDAP.:
   1. Die Reichsleiter,
   2. die Gauleiter.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen

Vom 16. März 1935

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände.

§ 4

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen:

SA.-Sportabzeichen,
Coburger Abzeichen,
Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,
Abzeichen des SA.-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen, Feldzeichen, Fahrzeugwimpel, Kommandoflaggen der NSDAP. und ihrer Gliederungen	einschließlich der Fahnenspitzen;
Fahnen der Kriegsopferversorgung und der Deutschen Arbeitsfront	einschließlich der Fahnenspitzen,

Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP.,
Parteiabzeichen,
Hoheitsabzeichen,
NSBO.-Abzeichen,
NS.-Hago-Abzeichen,
SA.-Zivilabzeichen,
SS.-Zivilabzeichen,
NSKK.-Abzeichen,
Hitler-Jugend-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
Abzeichen der NS.-Frauenschaft,
NSKOV.-Abzeichen,
NSV.-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Kühlerplaketten,
Kornettbrustschilder,
SS.-Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. März 1935

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) verordne ich:

§ 1

(1) Der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung e. V. sind im Vereinsregister zu löschen. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden.

(2) Die Grundbücher und sonstigen öffentlichen Bücher sind auf Antrag kostenfrei zu berichtigen.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die SA.,
die SS.,
das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
der NS.-Deutsche Studentenbund,
die NS.-Frauenschaft
sind Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 3

Der NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,
der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.,
der NS.-Lehrerbund e. V.,
die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
der NS.-Bund Deutscher Techniker,
die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")
sind die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände.

§ 4

(1) Die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft.

(3) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5

(1) Die angeschlossenen Verbände können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die angeschlossenen Verbände unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(3) Die sonstigen gesetzlich bestimmten Aufsichtsrechte werden durch die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht berührt.

§ 6

Alle Behörden haben dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und seinen Beauftragten zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten und den Ersuchen des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die auf Grund dieser Verordnung an sie ergehen, zu entsprechen.

§ 7

(1) Die erste Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 („Völkischer Beobachter", Münchener Ausgabe Nr. 86 vom 27. März 1934, und Berliner Ausgabe Nr. 87 vom 28. März 1934) zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 wird aufgehoben.

(2) Desgleichen werden alle der vorliegenden Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 entgegenstehenden bisherigen Anordnungen und Verfügungen aufgehoben.

§ 8

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erläßt der Stellvertreter des Führers. Im übrigen erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Die Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 15. April 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht und seinem Hauptzweck gemäß von der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten außer für die NSDAP. für:
1. die SA.,
2. die SS.,
3. das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
4. die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
5. den NS.-Deutschen Studentenbund,
6. die NS.-Frauenschaft.

(2) Die Vorschriften des § 1 gelten außerdem für:
1. die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
2. die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
3. den Reichsluftschutzbund e. V.,
4. den Deutschen Luftsportverband e. V.,
5. den Freiwilligen Arbeitsdienst und den Arbeitsdank e. V.,
6. die Technische Nothilfe e. V.,
7. den Volksbund für das Deutschtum im Ausland e. V.

§ 3

(1) Grundbesitz, der im Eigentum der NSDAP. oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt ist und von dieser Gebietskörperschaft seinem Hauptzweck gemäß unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

(2) Grundbesitz, der nicht im Eigentum der NSDAP. oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, seinem Hauptzweck gemäß aber von der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit:
1. wenn der Grundbesitz dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört und der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt ist, oder
2. wenn der Grundbesitz einem sonstigen Eigentümer gehört und der NSDAP. oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist.

§ 4

Soweit der Grundbesitz Wohnzwecken dient, ist er nicht als für die Zwecke der NSDAP. oder der im § 2 genannten Gliederungen oder Verbände benutzt anzusehen. Das gilt nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Führerschulen und in Häusern des NS.-Deutschen Studentenbundes.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden können für ihr Land die Bestimmungen treffen, die zum Vollzug des Gesetzes und der etwaigen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz ist auf die Grundsteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Gebäudeentschuldungsteuer ab 1. April 1935 anzuwenden.

(2) Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch für einen vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitraum für verbindlich erklären.

(3) Für entgeltlich überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, für die bisher eine für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung bestand, als sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben würde, treten die Vorschriften dieses Gesetzes erst ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, 15. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ist:

I. Vermögensrechtliche Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

1. Allgemeines

§ 1

(1) Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1935 sind alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffen oder berühren.

(2) Rechte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei kann nur der Reichsschatzmeister ausüben oder geltend machen. Verbindlichkeiten für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kann ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen.

(3) Alle vermögensrechtlichen Erklärungen, die nicht auf Grund einer Voll-

macht des Reichsschatzmeisters abgegeben werden, sind für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ohne Verpflichtungsinhalt.

§ 2

(1) Die Eröffnung eines Kontos ist somit für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller hierzu durch den Reichsschatzmeister bevollmächtigt ist.

(2) Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind auf den Namen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit dem Zusatz der Dienststelle zu eröffnen und zu führen.

(3) Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verfügungsberechtigt.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Krediten bedarf für alle Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

§ 4

Sämtlichen Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist es untersagt, wechselmäßige Verpflichtungen in irgendeiner Form einzugehen. Auch die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber oder an Zahlungs Statt ist verboten.

§ 5

Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt nur durch den Reichsschatzmeister.

2. Vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft

§ 6

Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind vorbehaltlich der in den §§ 7 und 8 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

§ 7

Die Gauschatzmeister bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters:

a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
b) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer unter a) bezeichneten Verfügung,
c) zu einem Vertrage, der auf den Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist,
d) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als zweijähriger Dauer,
e) zu Versicherungsverträgen aller Art,
f) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Übernahme einer Bürgschaft,
g) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünftausend Reichsmark zum Gegenstand haben.

§ 8

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ihres Gauschatzmeisters:

a) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als einjähriger Dauer,

b) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark zum Gegenstand haben. Die Gauschatzmeister sind berechtigt, diese Grenze allgemein oder in Einzelfällen herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. Ihre Zugehörigkeit zum Stab des Gauleiters wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Gaurevisoren unterstehen in sachlicher Hinsicht dem Gauschatzmeister.

§ 10

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind dem Gauschatzmeister in sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 11

(1) Das Rechnungsjahr der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gauschatzmeister haben für das jeweilige Rechnungsjahr einen Haushaltvoranschlag auszuarbeiten und diesen dem Reichsschatzmeister zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister in einer besonderen Haushaltordnung.

§ 12

(1) Der Reichsschatzmeister bevollmächtigt hiermit die Gauschatzmeister zur Eröffnung von Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er ermächtigt die Gauschatzmeister, ihrerseits den Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte schriftliche Vollmacht zur Eröffnung von Konten zu erteilen.

(2) Die Gauschatzmeister sind über sämtliche Konten der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte ihrer Gaue verfügungsberechtigt.

3. Vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

§ 13

(1) Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft finden sinngemäß auf die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Anwendung.

(2) Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauschatzmeisters. Sie sind dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich.

§ 14

(1) Die Reichskassenverwalter sind befugt, Untervollmachten auf die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen zu übertragen.

(2) Die Kassenverwalter sind nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

4. Rechtsfragen

§ 15

(1) Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen. Über alle Steuerfragen, Abgaben- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichsschatzmeister vertreten. Prozeßvollmachten und Vollmachten in Steuerangelegenheiten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

(3) Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

§ 16

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

II. Die vermögensrechtliche Stellung der angeschlossenen Verbände

§ 17

(1) Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.

§ 18

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übt die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände aus.

(2) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, jeweils 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ihren Haushaltplan für das laufende Rechnungsjahr dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzulegen.

§ 19

Der Reichsschatzmeister behält sich Sonderregelungen bei den einzelnen angeschlossenen Verbänden vor.

III. Beauftragte des Reichsschatzmeisters

§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
   der Stabsleiter,

der Leiter des Reichsrevisionsamtes,
der Leiter des Haushaltamtes,
der Leiter der Reichszeugmeisterei,
der Leiter der Hilfskasse,
der Beauftragte für Verwaltungsangelegenheiten,
der Beauftragte für Rechtsangelegenheiten,
der Beauftragte für Steuer-, Liegenschafts- und Vertrauensangelegenheiten;

2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes;
3. die Gauschatzmeister und deren Stellvertreter;
4. die Reichskassenverwalter der Gliederungen;
5. die Gaurevisoren.

§ 21

(1) Die Parteigenossenschaft, die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände unterstehen dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei behält sich vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Revisionsrechte und Revisionspflichten vorzunehmen.

(3) Die Gauschatzmeister haben ein Revisionsrecht bei den Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und den der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden nur auf Grund besonderen Auftrags des Reichsschatzmeisters.

IV. Strafbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

V. Übergangsbestimmungen

§ 23

Die bisher vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP. Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbl. d. Reichsltg. d. NSDAP. Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Vom 29. April 1935

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbl. d. Reichstlg. d. NSDAP., Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbl. d. Reichstlg. d. NSDAP., Folge 68 S. 150).

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 28. Juni 1935

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) und § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Beim Eintritt der Voraussetzungen gilt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem ihre Voraussetzungen entstanden sind. Lagen die Voraussetzungen bereits am 1. April 1935 vor, so tritt die Befreiung bereits ab 1. April 1935 ein.

(2) Beim Wegfall der Voraussetzungen endet die Befreiung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 2

(1) Die Befreiung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eingetreten sind. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen bis zum 31. März 1936 eingetreten sind, gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. April 1936 eingeht.

(2) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so tritt die Befreiung mit Wirkung vom 1. des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3

Alle Änderungen in dem Eigentumsverhältnis, der Zweckbestimmung oder der Überlassungsvereinbarung des steuerbefreiten Grundstücks oder Grundstücksteils sind unverzüglich von dem Eigentümer der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes an Stelle der Steuerbefreiung Steuererlaß im Verwaltungswege zu gewähren ist. Hierbei darf jedoch die Steuerbegünstigung bei der Grundsteuer und Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt nicht geringer sein als die durch die Steuerbefreiung für den Steuerpflichtigen bedingte Ersparnis. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 gelten alsdann entsprechend.

§ 5

Die der Partei angeschlossenen Verbände (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935, Reichsgesetzbl. I S. 502), die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht aufgeführt sind, genießen für den von ihnen benutzten Grundbesitz keine Befreiung von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer. Soweit sie bisher nach Landesrecht steuerbegünstigt waren, verbleibt es hierbei bis zum 30. September 1935.

§ 6

Die Befreiung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes (unentgeltliche Zurverfügungstellung von Grundbesitz an die NSDAP. oder die im § 2 des Gesetzes genannten Gliederungen oder Verbände) erstreckt sich nicht auf unbebauten Grundbesitz (z. B. Bauland), wenn der Wert der bisherigen Nutzung des zur Verfügung gestellten Grundbesitzes außer Verhältnis zu dem Steuerbetrag steht, der durch die Befreiung wegfallen würde.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 4. Juli 1935

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer Finanzgebarung der unbeschränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gauschatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrags entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- und Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregierung, einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündigung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

München, den 4. Juli 1935.

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Reichsflaggengesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Gesetz
zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Auslegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 7. 12. 1936 — I B 2. 13700/5017 d. MB. S. 1631.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Blutschutzgesetzes* hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob beim Beflaggen von Gebäuden oder Wohnungen der deutschblütige Ehegatte, der in einer deutschjüdischen Mischehe lebt, zum Hissen der Reichs- und Nationalflagge und zum Zeigen der Reichsfarben berechtigt ist

oder nicht. Ich bestimme deshalb gemäß § 6 des Blutschutzgesetzes* im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem RJM., daß an Gebäuden oder Wohnungen das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben auch dem deutschblütigen Ehegatten verboten ist. Dieses Verbot gilt entsprechend in allen Fällen, in denen neben Deutschblütigen auch Juden einer Hausgemeinschaft angehören.

* Vgl. RGBl. 1935 I S. 1146.

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246)* nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

---

* Die in Frage kommenden Punkte des Ehegesundheitsgesetzes lauten:

§ 1. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erblichen Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2. Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnung sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Reichsgesetzblatt I S. 1333 Nr. 125 vom 14. November 1935.

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Von Reichsminister Dr. Frick, Berlin*

Die Erkenntnis, welche Bedeutung der Lösung der Rassenfrage für das deutsche Volk zukommt, blieb wie so viele andere lebenswichtige Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung vorbehalten. Nach den Erfahrungen der Geschichte und den Lehren der Bevölkerungswissenschaft hängt der Bestand eines Volkes wesentlich davon ab, daß sein Blut rein und gesund erhalten wird. Wenn auch äußere Verhältnisse das Leben eines Volkes zu beeinflussen vermögen, die ausschlaggebende Bedeutung wird immer der Tatsache zukommen, ob ein Volk sich seine blutgebundene Art zu bewahren versteht. Denn auf dieser Eigenart eines Volkes beruhen sein Wesen, seine Kultur, seine Leistungen usw. Erhält ein Volk sein Blut dagegen nicht rein, sondern nimmt es Bestandteile eines andersgearteten Blutes in sich auf, so ist die notwendige Folge, daß in seiner Einheit und Geschlossenheit ein Bruch entsteht und seine Eigenart verlorengeht.

* Aus der „Deutschen Juristen-Zeitung" S. 1390 Nr. 23 vom 1. Dezember 1935.

Die nationalsozialistische Bewegung hat bereits in ihrem Programm Richtlinien festgestellt, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen. Ausgehend von der Tatsache, daß das Rassenproblem für Deutschland das Judenproblem bedeutet, sollen danach die Angehörigen des jüdischen Volkes von jedem Einfluß auf das Eigenleben des deutschen Volkes ausgeschaltet werden. Die Punkte 4 bis 6 des Programms lauten:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staats zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf ...

Auf der Grundlage dieser Programmsätze regelt das Reichsbürgergesetz, das ebenso wie das Reichsflaggengesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von dem auf dem Parteitag der Freiheit versammelten Reichstag am 15. September 1935 einstimmig angenommen wurde, die künftige Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland: Das Deutsche Reich dem deutschen Volke.

Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem „Staatsangehörigen" und dem „Reichsbürger". Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Volkstum, Konfession u. dgl. gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und für die Heranziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist vielmehr jeder, der nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und demgemäß dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört.

Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Die Erlangung des Reichsbürgerrechts ist insbesondere von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich kann niemand Reichsbürger werden, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist; ferner aber muß er durch sein Verhalten den Willen und die Eignung zum Dienst am deutschen Volke bekunden.

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.

Das deutsche Blut bildet keine eigene Rasse. Das deutsche Volk setzt sich vielmehr aus Anhängern verschiedener Rassen zusammen. Allen diesen Rassen aber ist eigentümlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders wie beim nicht artverwandten Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst.

Dem deutschen Blut kann daher unbedenklich auch das Blut derjenigen Völker

gleichgestellt werden, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern der Fall. Das artverwandte Blut wird mit dem deutschen nach jeder Richtung hin gleich behandelt. Reichsbürger können daher auch die Angehörigen der in Deutschland wohnenden Minderheiten, z. B. Polen, Dänen usw., werden.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb im einzelnen werden noch festgelegt werden. Insbesondere wird dabei auch bestimmt werden, wie der Nachweis des Willens und der Eignung zum Dienst am deutschen Volke zu erbringen ist. Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht wird dabei regelmäßig verlangt werden müssen. Auch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird vorgeschrieben werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht ist, die Verleihung des Reichsbürgerrechts etwa nur auf die Mitglieder der NSDAP., also einen Bruchteil der deutschen Staatsangehörigen, zu beschränken. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, die große Masse des deutschen Volkes zu Reichsbürgern zu machen. Ausnahmen werden nur bei solchen Personen, die sich gegen Reich oder Volk vergehen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind, oder in ähnlichen Fällen gemacht werden.

Diese Absicht hat bereits ihren Niederschlag in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 133) gefunden. Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts wird noch geraume Zeit auf sich warten lassen müssen, da sie von der Erledigung einer umfangreichen Verwaltungsarbeit abhängig ist. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten daher vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, d. h. am 30. September 1935, das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Die Möglichkeit einer besonderen Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts mußte vorgesehen werden, um insbesondere die heranwachsende Jugend und Neueingebürgerte in den Besitz des Reichsbürgerrechts bringen zu können.

Wie Bestimmungen über den Verlust des endgültigen Reichsbürgerrechts vorgesehen werden, so mußte auch die Möglichkeit geschaffen werden, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu entziehen, wenn sich der Inhaber seiner nicht würdig erweist. Diese Entscheidung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aussprechen.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Ihm allein steht daher auch das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten zu. Er ist auch allein berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben. Jedoch kann der Reichsminister des Innern für die Übergangszeit allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten, um insbesondere Personen, die ihrem Lebensalter nach das Reichsbürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst, zu ermöglichen.

Da ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, war eine Vorschrift notwendig, die ein für allemal klarstellt, wer als Jude anzusehen ist. Dies ist im § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz geschehen.

Aus der Tatsache, daß ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, folgt, daß er in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Die im Amt befindlichen jüdischen Beamten müssen daher aus-

scheiden; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Dabei erhalten sie das erdiente Ruhegehalt; für Frontkämpfer unter ihnen ist eine Sonderregelung dahin getroffen, daß sie bis zur Erreichung der Altersgrenze das zuletzt bezogene Gehalt als Ruhegehalt beziehen.

Die Trennung des deutschen Volkes vom jüdischen Volke konnte sich jedoch nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken. Von ebenso großer Bedeutung ist die Durchführung der Trennung auf persönlichem Gebiet. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß dem deutschen Volke neues jüdisches Blut zugeführt wird. Infolgedessen ist die eheliche wie die außereheliche Verbindung von Juden und deutschblütigen Personen verboten und unter Strafe gestellt. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. Hiervon abgesehen aber bleibt die bürgerlich-rechtliche Stellung der Juden unberührt. Insbesondere unterliegen sie auch im Wirtschaftsleben nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen.

Die Mischlinge erfahren grundsätzlich eine besondere Behandlung. Da sie nicht Juden sind, können sie nicht den Juden, da sie nicht Deutsche sind, können sie nicht den Deutschen gleichgestellt werden. Sie haben daher zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, wie schon die Ausdehnung des vorläufigen Reichsbürgerrechts auf die Mischlinge dartut. Dagegen bleiben sie den Beschränkungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum und verschiedenen anderen Berufen eröffnet, noch können sie Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie dagegen den deutschblütigen Personen vollständig gleichgestellt. Soweit ferner durch Anordnungen von Organisationen der verschiedensten Art einschließlich der der NSDAP. angeschlossenen Verbände Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen ausgeschlossen sind, fallen diese Anordnungen am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.

Im übrigen mußte dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat; es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutzusammensetzung aufweisen. Den Mischlingen mit nur einem jüdischen Großeltern wird dagegen durch die ohne weiteres zulässige Eheschließung mit deutschblütigen Personen das Aufgehen im Deutschtum erleichtert. Um dies nicht zu verzögern, ist ihnen die Eheschließung untereinander verboten.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen verfolgen nicht den Zweck, die Angehörigen des jüdischen Volkes nur um ihrer Volkszugehörigkeit willen schlechter zu stellen. Die Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen öffentlichen Leben und die Verhinderung weiterer Rassenmischung sind vielmehr gebieterische Notwendigkeiten, wenn der Fortbestand des deutschen Volkes gesichert bleiben soll. Die Lebensmöglichkeit soll den Juden in Deutschland nicht abgeschnitten werden. Das deutsche Schicksal aber gestaltet in Zukunft lediglich das deutsche Volk.

Übersichtstafeln

zum **Reichsbürgergesetz** vom 15. September 1935 und zum **Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre** vom 15. September 1935 nach der Ausführungsverordnung vom 14. November 1935

Nachfolgende Bildtafeln nach Entwürfen von Willi Hackenberger sind dem Heft 16 der Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin W 62, Einemstraße 11, entnommen

Tafel 1

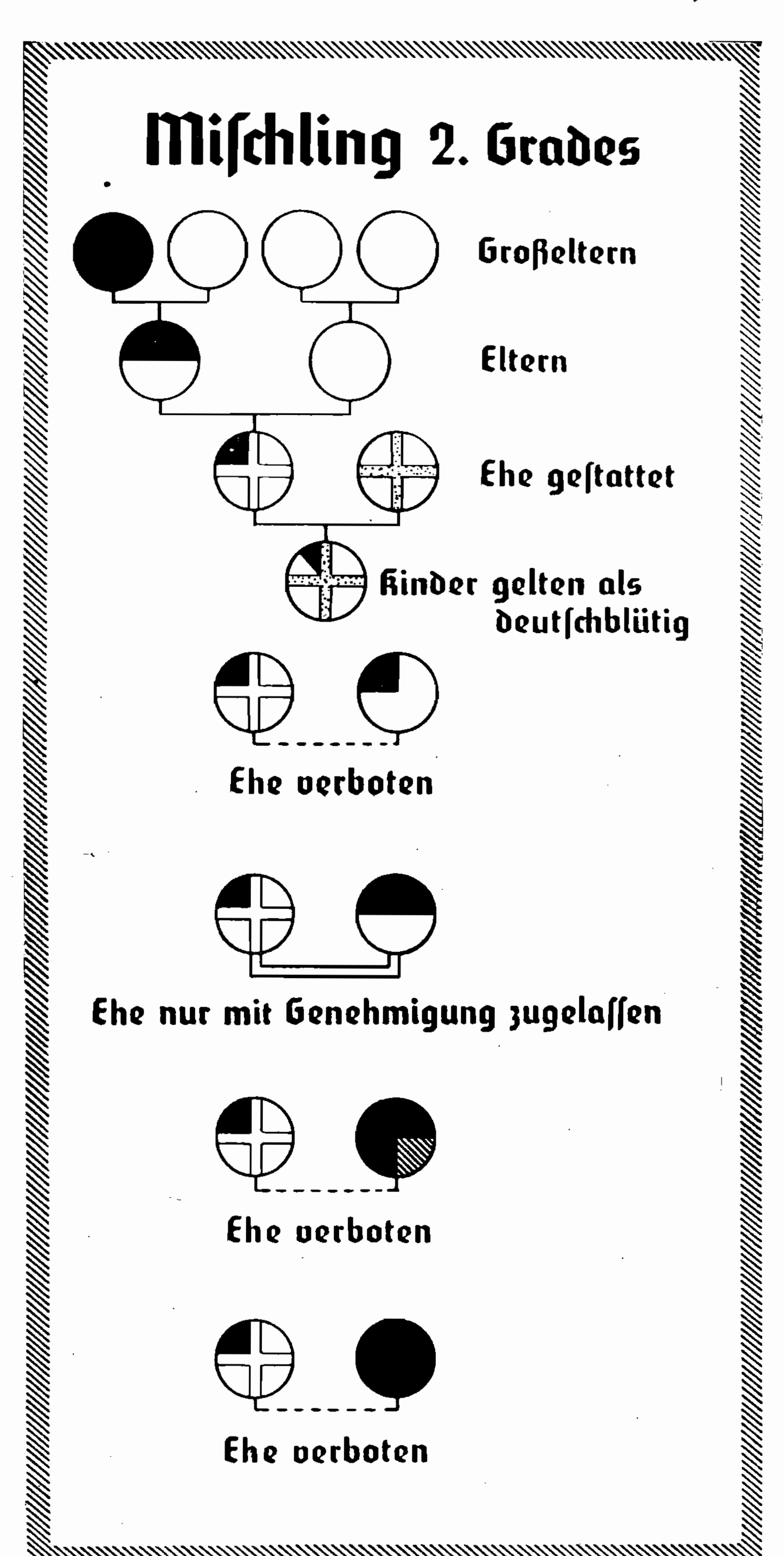


Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichen-

- Deutschblütiger.........
- Mischling 2. Grades....
- Mischling 1. Grades....
- Jude..................
- Jude..................

Bestehende Ehen bleiben unberührt!



Erklärung

gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Tafel 3

Mischling 1. Grades

Großeltern

Eltern

Ehe nur mit Genehmigung zugelassen

Ehe nur mit Genehmigung zugelassen

Ehe gestattet

Kinder werden Mischlinge

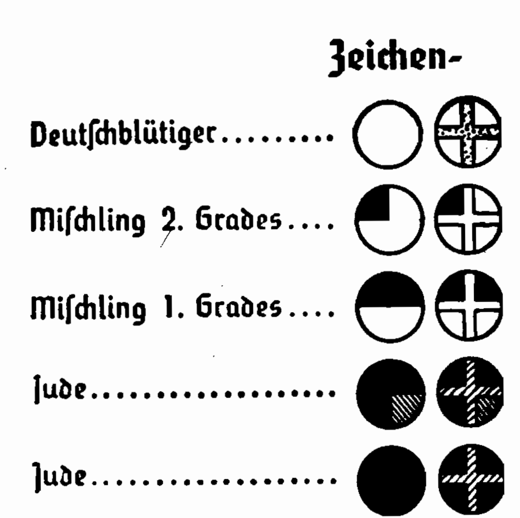
Ehe gestattet

Kinder werden Juden

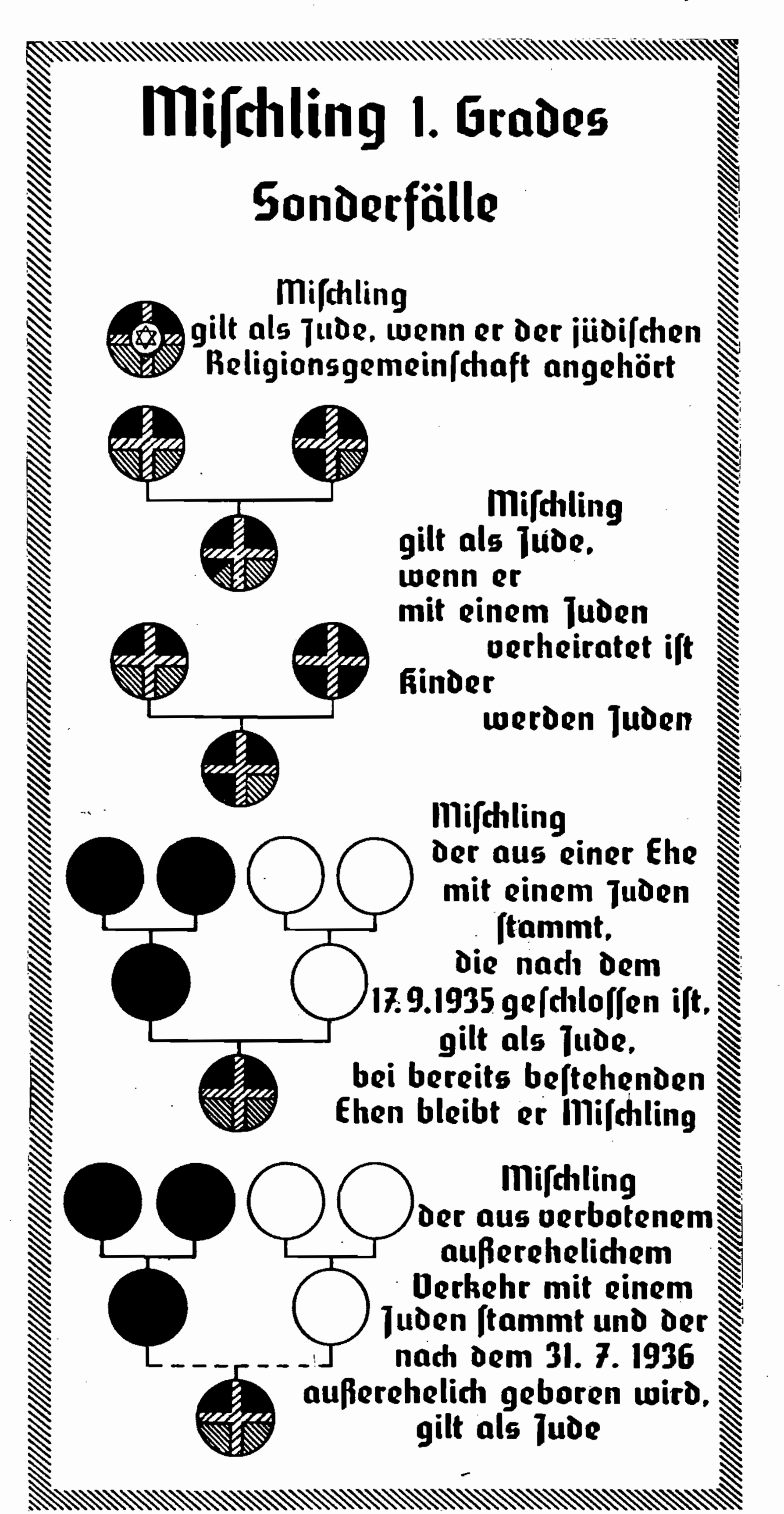
Ehe gestattet

Kinder werden Juden

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!



Bestehende Ehen
bleiben
unberührt



Erklärung

gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

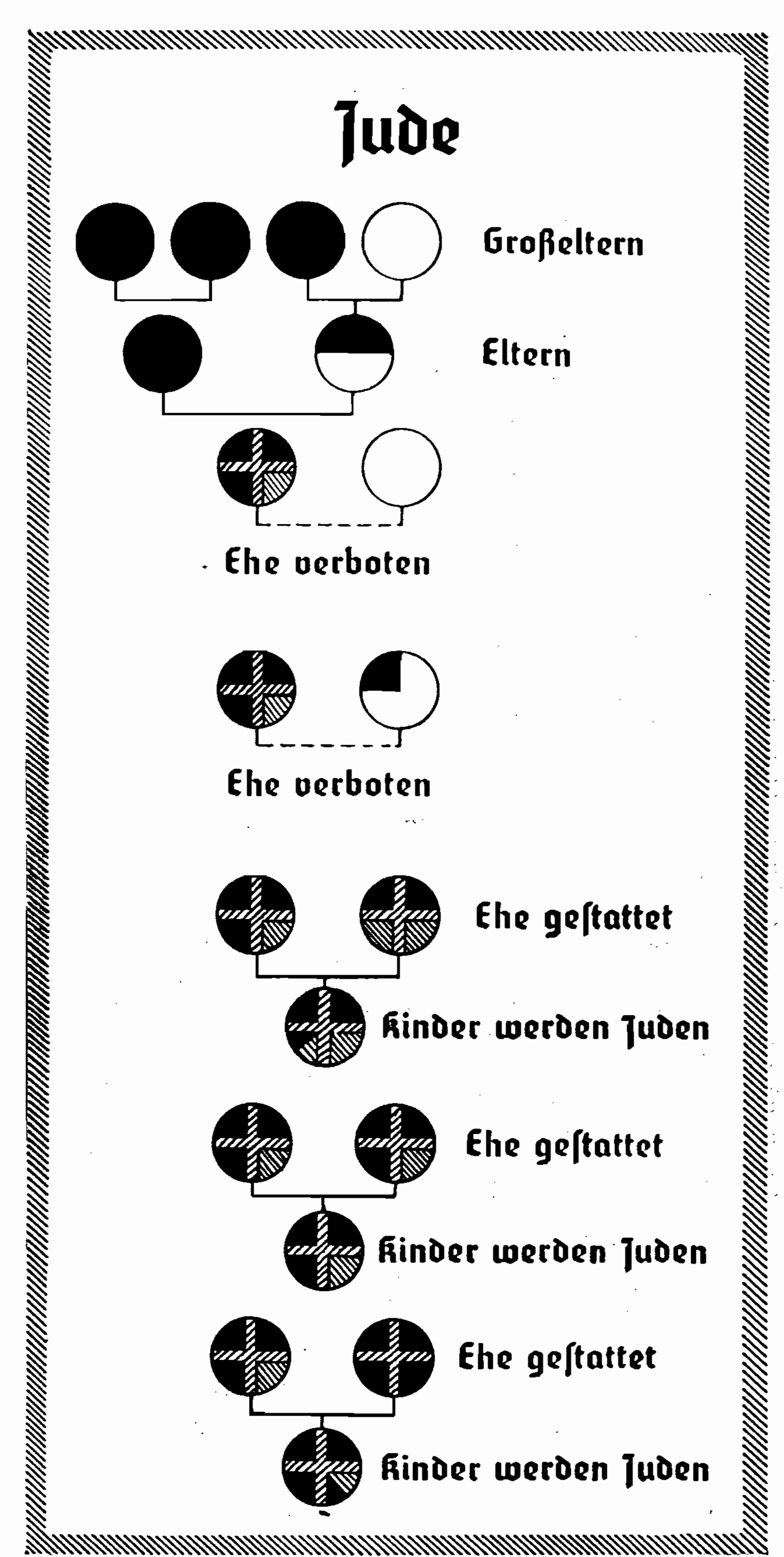
gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Tafel 5



Juden
können nicht
Reichsbürger
werden!

Zeichen-

Deutschblütiger ....

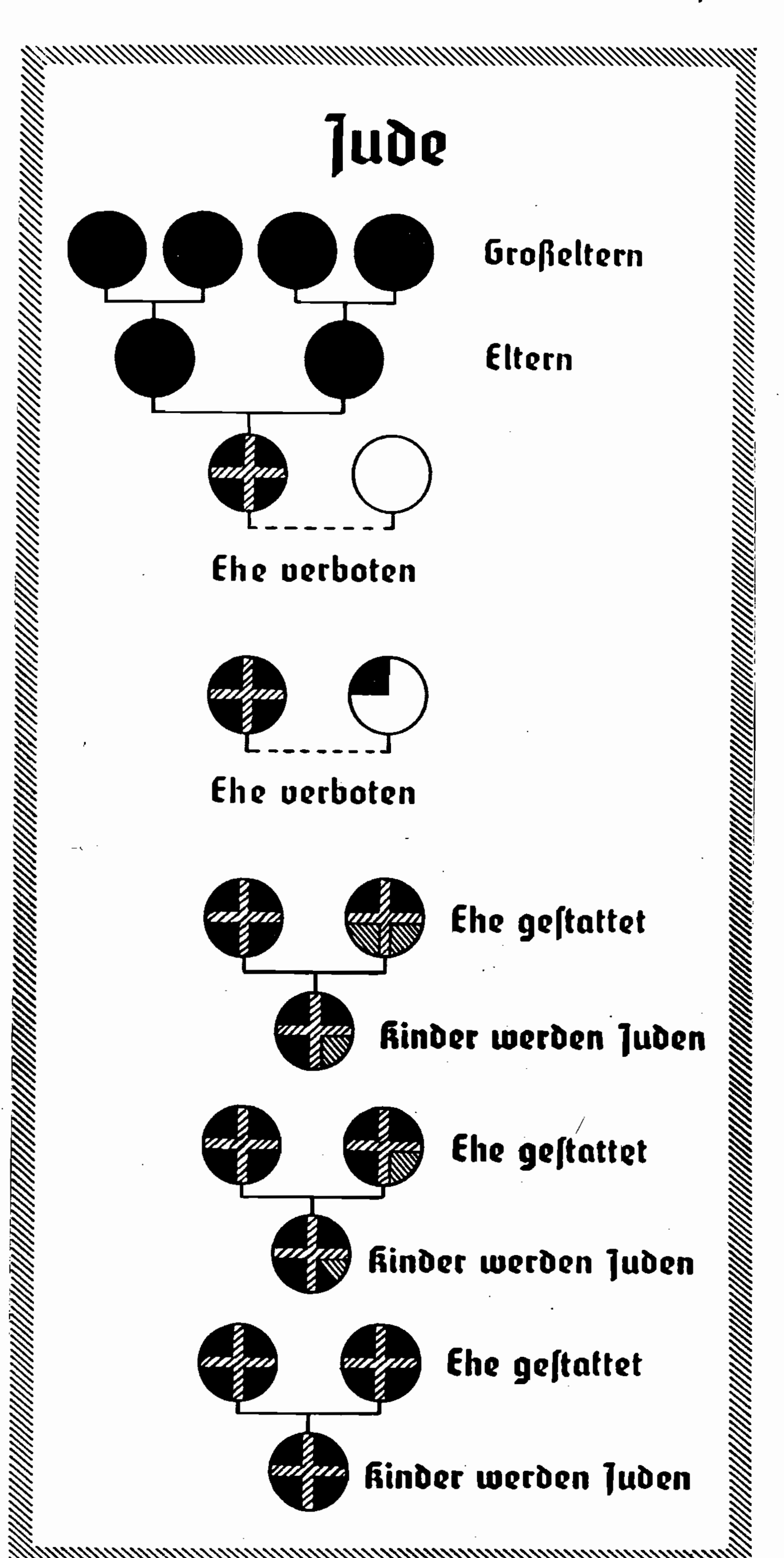
Mischling 2. Grades ....

Mischling 1. Grades ....

Jude ....

Jude ....

Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!



Erklärung

gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Wen soll ich heiraten?

Suche Dir einen lebenstüchtigen Gefährten aus einer erbgesunden Familie deutschen Blutes.

Wen darf ich nicht heiraten?

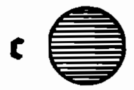
Das Ehegesundheitsgesetz verbietet eine Ehe zwischen einem gesunden Verlobten ◯ und

a 

einem Verlobten, der an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt.

b 

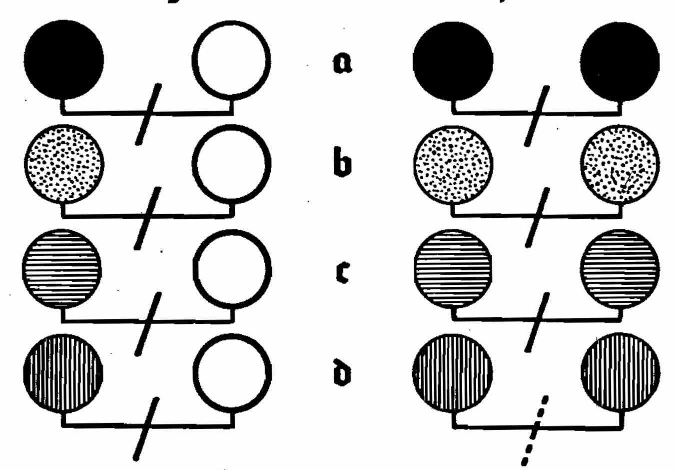
einem Verlobten, der entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

c 

einem Verlobten, der, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.

d 

einem Verlobten, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.



Das Gesetz verbietet ferner die Eheschließung der unter a–d Genannten untereinander.

Ausnahme § 1. Abs. 2: Ein Verlobter, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, Fall d kann einen unfruchtbaren Verlobten heiraten.

Erläuterung der Bildtafeln

Von Gerichtsassessor Hans-Joachim Lemme

Das Gesetz unterscheidet zwischen Juden, Mischlingen und Deutschblütigen. Erkenntnismerkmal für die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist die völkische Zugehörigkeit der Großeltern.

Als Juden werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 3 oder 4 Volljuden haben.

Als Mischlinge werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 2 oder 1 Volljuden haben. Dabei ist ein Mischling ersten Grades derjenige, der zwei jüdische Großeltern hat, ein Mischling nur zweiten Grades derjenige, der einen jüdischen Großelternteil hat.

Deutschblütiger ist also nur der, der unter seinen 4 Großeltern keinen Juden hat.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Judentum ist naturgemäß nicht die Konfession, sondern die Volkszugehörigkeit. Es kann also ein Großelternteil auch dann Jude sein, wenn er einer christlichen oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört hat. Wenn ein Großelternteil allerdings der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, so wird er ohne weiteres als volljüdisch angesehen. Das hat seine innere Berechtigung darin, daß es zwar schon zur Zeit der Großeltern der jetzigen Generation zu Austritten von Juden aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gekommen ist, niemals aber umgekehrt zu Eintritten von nicht der jüdischen Volksgemeinschaft Angehörigen in die jüdische Religionsgemeinschaft. Die jüdische Religionsgemeinschaft bestand also immer nur aus auch der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft Angehörigen.

Wer als dem Deutschblütigen Artverwandter anzusehen ist, ist aus den Ausführungen des Reichsministers des Innern bereits bekannt. Es sind dies alle diejenigen, die einer der Rassen angehören, die die europäischen Völker ursprünglich geformt haben bzw. Mischlinge aus solchen Rassen sind.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Eheschließungen werden nun im einzelnen im folgenden dargestellt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß hier nur die Voraussetzungen erörtert werden, die nach dem Blutsgesetz vorliegen — nicht berücksichtigt ist das Ehegesundheitsgesetz. Bei jeder beabsichtigten Ehe müssen die Partner also noch besonders prüfen, ob gegen die Eheschließung nicht gesundheitliche Bedenken nach dem Ehegesundheitsgesetz bestehen.

Tafel 1:

Deutschblütige und Artverwandte können untereinander ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 1). Kinder aus einer solchen Ehe gehören ohne weiteres der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an.

Deutschblütige können mit einem Mischling zweiten Grades ebenfalls ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 2). Die hieraus hervorgehenden Kinder sind ebenfalls der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft eingegliedert. Der jüdische Blutsanteil eines Kindes aus einer solchen Ehe ist verhältnismäßig so gering, daß er praktisch keine Rolle spielt und deshalb dem Aufgehen des Kindes in der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei einem Deutschblütigen und einem Mischling ersten Grades liegen die Dinge jedoch anders (Fall 3). Hier ist der jüdische Blutsanteil erheblich stärker

als im Fall 2. Es ist deshalb von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, ob reines deutsches Blut sich hier mit dem eines Mischlings vermischen darf. Die Genehmigung hängt davon ab, wie lange die betreffende Mischlingsfamilie bereits in Deutschland wohnt und wie sich ihre Vertreter zum deutschen Volk gestellt haben, insbesondere also, ob sie für Deutschland Wehrdienste geleistet oder sich aktiv für die deutsche Volksgemeinschaft eingesetzt haben. Ob die Kinder aus einer Ehe, die von einer Genehmigung abhängig ist, als Mischlinge anzusehen sind oder zur deutschen oder jüdischen Volksgemeinschaft gehören sollen, wird bei allen diesen Ehen von Fall zu Fall bestimmt werden.

Eine Ehe zwischen einem Deutschen und einem Juden ist selbstverständlich verboten (Fall 4, 5). Eine solche Ehe ist nichtig, wenn sie trotz des Verbots geschlossen wird.

Tafel 2:

Einem Mischling zweiten Grades und einem Deutschblütigen steht die Möglichkeit einer Eheschließung ohne weiteres offen (Fall 1). Das wurde bereits bei Tafel 1 Fall 2 ausgeführt.

Mischlingen zweiten Grades untereinander ist die Ehe aber verboten (Fall 2). Der bei den Eltern verhältnismäßig nur geringe jüdische Blutsanteil würde bei den Kindern viel stärker sein und damit neue Mischlinge geschaffen werden können. Das Aufgehen der Mischlinge zweiten Grades in die deutsche Volksgemeinschaft würde hinausgezögert werden.

Die Ehe zwischen Mischlingen zweiten Grades und solchen ersten Grades ist gestattet (Fall 3). Sie ist jedoch von einer Genehmigung abhängig. Für diese sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie für die Genehmigung von Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen ersten Grades (s. Tafel 1 Fall 3).

Die Eheschließung zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden ist verboten (Fall 4, 5).

Tafel 3:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind gestattet nur die Ehen untereinander und mit Juden (Fall 3, 4, 5).

Die Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen sind nur mit Genehmigung gestattet (Fall 1).

Das gleiche gilt für die Ehen zwischen Mischlingen ersten und zweiten Grades (Fall 2).

Die Eheschließung von Mischlingen ersten Grades untereinander konnte ohne weiteres gestattet werden, weil erfahrungsgemäß aus solchen Ehen nur selten Kinder hervorgehen, die Gefahr der Entstehung von Mischlingen also gering ist. Durch die Eheschließung mit Juden (Fall 4, 5) bekennt sich der Mischling ersten Grades, dessen jüdischer Blutsanteil ja noch verhältnismäßig stark ist, zur jüdischen Volksgemeinschaft. Die Kinder aus solchen Ehen werden ohne weiteres Juden. Das Bekenntnis zur jüdischen Volksgemeinschaft sollte ihm im Gegensatz zum Mischling nur zweiten Grades nicht verwehrt werden, gerade weil sein jüdischer Blutsanteil verhältnismäßig stark ist.

Tafel 4:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind eine Reihe von Sonderfällen vorgesehen, die alle ihre innere Begründung eben in dem Bekenntnis zum Judentum finden. Ein solcher Mischling gilt nämlich ohne weiteres dann als Jude, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder wenn er mit einem

Juden verheiratet ist. Einem solchen als Juden geltenden Mischling ist daher auch nur die Eheschließung mit Juden und Mischlingen ersten Grades gestattet. Die Kinder einer solchen Verbindung werden Juden. Als Juden gelten ferner solche Mischlinge, die aus einer Ehe stammen, die mit einem Juden nach dem 17. 9. 1935 geschlossen worden ist. Bei bereits bestehenden Ehen bleibt das Kind Mischling. Entsprechend gilt ein Mischling, der aus außerehelichem Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 geboren wird, als Jude.

Tafel 5 und 6:

Den Juden schließlich bleibt nur die Möglichkeit einer Eheschließung untereinander oder mit Mischlingen ersten Grades. Die Kinder werden auf alle Fälle Juden.

Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes

Vom 24. Oktober 1935

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches

Vom 5. November 1935

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs

Vom 7. März 1936

Zum Artikel 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigefügten Muster maßgebend.

Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich





Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
über
Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935

(Reichsges.Bl. I, Nr. 127/35, S. 1341.)
I 2986/36 v. 7. 1. 36.

Auszug

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetze über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsges.=Bl. I S. 379) wird verordnet:

§ 1
Grundsatz und Abgrenzung

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.
2. Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungsanerkennung oder Geber einer Spende kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.
3. Das Recht zum Tragen der Abzeichen der freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2
Besitzzeugnis

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.
2. Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten= und Kriegsstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Ver=

leihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

3. Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

4. Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

   A. Für deutsche Kriegsauszeichnungen
      a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
      b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
      c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
      d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber in Berlin;

   B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen

   beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

5. Die als „Zweitausfertigung" zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

Das Coburger Ehrenzeichen,
das Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929,
das Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931,
das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,
der Blutorden vom 9. November 1923,
die Traditionsgauabzeichen und
das goldene HJ.-Abzeichen.

§ 4
Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges
(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

1. Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.

2. Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

3. Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemarckkreuz, die Regierungserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterschild usw., dürfen nicht getragen werden.

4. Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich.

§ 5
Ausländische Orden und Ehrenzeichen
(Zum § 5 Abs. 1 c des Gesetzes)

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. April 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt einer ausländischen Regierung

oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

§ 6

Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherrn verliehen worden sind.

§ 7

Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1 e des Gesetzes)

1. Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1 a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.
2. Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8

Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

1. Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA.-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:
   Das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
   das Reichsjugendsportabzeichen,
   das Jungfliegersportabzeichen,
   das HJ.-Leistungsabzeichen,
   das BDM.-Leistungsabzeichen,
   das Deutsche Reiterabzeichen,
   das Deutsche Fahrerabzeichen und
   das Deutsche Jugendreitabzeichen.
2. Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:
   Das NSKK.-Sportabzeichen,
   das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
   das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.
3. Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

§ 9

Kolonialabzeichen

Das durch Erlaß des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

§ 10

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

1. Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.
2. Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

§ 14

Tragweise der Orden und Ehrenzeichen

1. Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:
   1. Eisernes Kreuz,
   2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
   3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
   4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse,
   Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
   5. Bayer. Militär-Max-Joseph-Orden,
   6. Bayer. Militär-Sanitätsorden,
   7. Sächsischer Militär-St.-Heinrich-Orden,
   8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
   9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
   10. Preußisches goldenes Militärverdienstkreuz,
   11. Bayer. goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
   12. Sächsische goldene Medaille des St.-Heinrich-Ordens,
   13. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
   14. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   15. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
   16. Rettungsmedaille am Bande,
   17. Schlesisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
   18. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   19. Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
   20. Kriegsdenkmünze 1864,
   21. Erinnerungskreuz 1866,
   22. Kriegsdenkmünze 1870/71,
   23. Südwestafrikadenkmünze,
   24. Kolonialdenkmünze,
   25. Chinadenkmünze,
   26. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
   27. staatliche Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   28. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihefolge ihrer Verleihung,
   29. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.

2. Angehörige der früheren deutschen Staaten tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nr. 5 bis 13) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

3. Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.
4. Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann das Band an der Rockklappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.
5. Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 17

Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

§ 19

Strafbestimmung

Wer Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — feilhält und diese sowie die dazugehörigen Bänder vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigt, wird mit Geldstrafe bis 150.— RM. oder mit Haft bestraft.

Zusatz der Korpsführung:

Verordnungsblatt, Folge 8, Ziffer 1, Absatz 4 und sonstige in dieser Richtung ergangene Einzelbestimmungen sind damit als überholt anzusehen.

Anlage 2

I. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform

(Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 137)
Vom 20. Dezember 1934

Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935
(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 35)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 5

1. Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der

Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

2. Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
3. Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
4. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
5. Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.
6. Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4, Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

II. Auszug aus der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. 3. 1935

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 30 vom 22. 3. 1935)

§ 6

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen. Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen. Der Ablieferung und

Umfärbung bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen oder an Angehörige der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Verfügung des Führers:

„Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe"

München, den 1. September 1936.

Die Deutsche Arbeitskorrespondenz teilt nachstehende Verfügung des Führers mit:

Betrieben, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt durch mich oder eine von mir beauftragte Stelle auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf die Dauer eines Jahres, sie kann wiederholt erfolgen. Die Auszeichnung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für diese Verleihung nicht mehr gegeben sind.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde an den Führer des Betriebs.

Die Verleihungsurkunde hat die Gründe anzugeben, die für die Verleihung maßgebend sind.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb"

verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Fransen zu führen.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

gez.: **Adolf Hitler**

Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte

Vom 30. September 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Verfahren vor den Parteigerichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können Zeugen und Sachverständige durch Parteirichter, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Fähigkeit zum Richteramt haben, vereidigt werden.

Ein solcher Eid steht dem vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörden geleisteten Eid gleich.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerks wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4

Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerks notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) gilt.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Reichsgesetzblatt I S. 995 Nr. 113 v. 3. Dez. 1936.

Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Unterführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die die Amtstätigkeit eines Stützpunktleiters, eine dieser gleichstehende oder eine höhere Amtstätigkeit ausüben, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden.

(2) Dasselbe gilt für Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SS.

(3) Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen aussagen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

§ 2

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

(2) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist, ihre Erteilung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

§ 3

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, für welche Unterführer die §§ 1 und 2 gelten, welche Stellen über die Genehmigung entscheiden und welche Stellen dienstliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen als geheim oder vertraulich bezeichnen können.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt I Nr. 113 S. 994.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen

Vom 2. Dezember 1936

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Unterführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer, SA.-Brigadeführer, SA.-Oberführer, SA.-Standartenführer, SA.-Obersturmbannführer, SA.-Sturmbannführer, SA.-Sturmhauptführer, SA.-Obersturmführer, SA.-Sturmführer;

SS.-Obergruppenführer, SS.-Gruppenführer, SS.-Brigadeführer, SS.-Oberführer, SS.-Standartenführer, SS.-Obersturmbannführer, SS.-Sturmbannführer, SS.-Hauptsturmführer, SS.-Obersturmführer, SS.-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer, NSKK.-Brigadeführer, NSKK.-Oberführer, NSKK.-Standartenführer, NSKK.-Oberstaffelführer, NSKK.-Staffelführer, NSKK.-Hauptsturmführer, NSKK.-Obersturmführer, NSKK.-Sturmführer;

HJ.-Stabsführer, HJ.-Obergebietsführer, HJ.-Gebietsführer, HJ.-Oberbannführer, HJ.-Bannführer, HJ.-Unterbannführer;

Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM., Gauführerin BDM., Untergauführerin BDM., Ringführerin BDM.;

Untergauführerin JM., Ringführerin JM.;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenschaftsleiterin, die einer Kreisfrauenschaftsleiterin mindestens ranggleichen Unterführerinnen im Stab, Kreisfrauenschaftsleiterin.

§ 2

(1) Stellen, die dienstliche, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter;

Korpsführer NSKK., NSKK.-Obergruppenführer, NSKK.-Gruppenführer;
SA.-Obergruppenführer, SA.-Gruppenführer;

SS.-Obergruppenführer, SS.-Gruppenführer;

HJ.-Stabsführer;

Reichsfrauenführerin sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 3

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Stellvertreter des Führers für:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung sowie deren Stäbe, ferner für Angehörige des Obersten Parteigerichts, Korpsführer NSKK. mit Stab und Reichsfrauenführerin mit Stab; den Stab des Stellvertreters des Führers; Gauleiter.

(2) Der Stellvertreter des Führers kann seine Zuständigkeit auf andere Parteidienststellen übertragen.

(3) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle, soweit nicht der Stellvertreter des Führers etwas anderes anordnet.

§ 4

(1) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen SD zu tragen berechtigt sind.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt I Nr. 113 Seite 997.

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Vom 7. April 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

RGBl. I S. 442 v. 9. 4. 37.